

Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	3200 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	4000 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4800 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	6400 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	8000 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	9600 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	11200 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	12800 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	14400 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	16000 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—		" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland angefertigte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konfessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden; Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtantionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich gesicherter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konfolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

über Dienstleistungen der L. B. 40, a, b; d) für Hofnungskäufe (L. B. 57, C, a); e) für die Schuldverschreibungen der L. B. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. B. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schutzforderungen) L. B. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt, stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privatstempelstempeln ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorerwähnten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Holländischer Gulden = K 1.984
Pesetas, Lewa, Markka = K - .952	1 Schwed. od. normeg. Krone . . = " 1.323
1 Mar! = " 1.176	1 Türkisches Pfund = " 21.68
1 Rubel = " 2.539	1 Dukaten = " 11.29
1 Pfund Sterling = " 24.02	42 Goldgulden = " 100.—
1 Dollar = " 4.94	

Umrechnungs-Tabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mar!.	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7084.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 33, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Bördere Zollamtstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1760.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	2375.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	2890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	3505.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	4120.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	4735.91	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	5351.02	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	6016.13	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	6681.24	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	7346.35	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.
Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7/8 Rubel = 20 Kronen, 5/8 Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Krone.

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.

Bis 200 Francs	Francs —.10
" 500 "	" —.25
" 1000 "	" —.50

Für jede weiteren angef. 1000 Francs 50 cts. mehr.

Stempelfrei: Wenn sie gegen Guthaben gezogen sind und in entsprechender Frist abquittiert wurden.

Bulgarien.

Für je angefangene Leva 100.— = Leva 0.10
Bonks, Bestätigungen und Quittungen unterliegen derselben Gebühr. Für Schecks bis Leva 10.— = 0.10.

Dänemark.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000	—20	Bis 10000	1.70
" 2000	—35	" 12000	2.—
" 4000	—70	" 14000	2.35
" 6000	1.—	" 16000	2.70
" 8000	1.35	" 18000	3.—

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —.20; Sekunden, Tertien zc. sind wie Primen stempelpflichtig.

Kopien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Schecks und nicht acceptirte oder indossirte Avista-Anweisungen.

Deutschland.

Bis 200	—10	Bis 800	—40
" 400	—20	" 1000	—50
" 600	—30	u. f. f. Mark	—50 mehr

für jede angefangenen Mark 1000.

Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Schecks u. Platzanweisungen.

England.

1. Für Wechsel, zahlbar im Inlande:

Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Bis 5	0.0.1	Bis 50	0.0.6
" 10	0.0.2	" 75	0.0.9
" 25	0.0.3	" 100	0.1.—

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterl. 100 = 0.10.

Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Schecks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

2. Für Wechsel im Auslande gezogen und zahlbar, wenn in England indossirt:

Bis 5 Sterl.	0.0.1	Bis 25 Sterl.	0.0.3
" 10 "	0.0.2	" 100 "	0.0.6

Für je weitere angef. 100 Pfund Sterl. = 0.0.6 mehr.

Frankreich.

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—05	Bis 400	—20
" 200	—10	" 500	—25
" 300	—15		

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —.05 mehr.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tageskurse umgerechnet.

Griechenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 500	— .50	Bis 3000	3.—
" 1000	1.—	" 4000	4.—
" 2000	2.—	" 5000	5.—

u. f. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.

Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.
Bis 100	— .05	Bis 400	— .20
" 200	— .10	" 500	— .25
" 300	— .15	" 1000	— .50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —.25, über Holl. Gulden 10.000 für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —.50.

Wechsel zahlbar bei Sicht, 1, 2 oder 3 Tage Sicht, 1 bis 8 Tage dato, ferner: Wechsel, welche im Auslande zahlbar sind (für jedes ausgestellte Exemplar), Quittungen über 10 Gulden (ohne Rücksicht auf Form und Betrag) unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Italien.

Wechsel unter 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	— .15	Bis 600	— .82
" 200	— .34	" 1000	1.30
" 300	— .46	" 2000	2.50

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

Wechsel über 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 100	— .25	Bis 600	1.54
" 200	— .58	" 1000	2.50
" 300	— .82	" 2000	4.90

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Kopien und Duplikate über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Für Anweisungen und Schecks per Sicht oder bis 10 Tage nach Sicht, sowie im Auslande ausgestellte Schecks = 10 Cts.

Portugal.

Im Inlande.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage. Bis Reis 1000 stempelf. Bis Reis 50000 R. 50
 " " 20000 Reis 20 " " 250000 " 100
 u. f. f. Für je angefangene Reis 250.000 = Reis 100 mehr.

II. Über 8 Tage.

Bis Reis 1000 stempelf. Bis Reis 60000 Reis 60
 " " 20000 Reis 20 " " 80000 " 80
 " " 40000 " 40 " " 100000 " 100
 u. f. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

Für aus dem Auslande auf Portugal gezogene Wechsel:

Bis Reis 1000 stempelf. Bis Reis 100000 Reis 100
 " " 20000 Reis 20 " " 200000 " 200
 Schecks von Reis 100.000 oder deren Bruchteil Reis 100.

Rumänien.

Für Schecks und Vista-Anweisungen = 10 Bani.
 I. Für Wechsel bis zu 6 Monate Laufzeit.

Lei	Lei	Lei	Lei
Bis 100	— .10	Bis 600	— .60
" 200	— .20	" 700	— .70
" 300	— .30	" 800	— .80
" 400	— .40	" 900	— .90
" 500	— .50	" 1000	1.—

u. f. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten. Sekunden und Kopien sind stempelfrei.

Rußland.

Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Bis 50	— .10	Bis 5000	4.50
" 100	— .15	" 4000	6.—
" 200	— .30	" 5000	7.50
" 300	— .45	" 6000	9.—
" 400	— .60	" 7000	10.50
" 500	— .75	" 8000	12.—
" 600	— .90	" 9000	13.50
" 700	1.05	" 10000	15.—
" 800	1.20	" 20000	30.—
" 900	1.35	" 30000	45.—
" 1000	1.50	" 40000	60.—
" 1500	2.25	" 50000	75.—
" 2000	3.—		

Schecks sind stempelfrei.

Im Inlande ausgestellte, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indossierbaren Wertpapiere, deren Duplikate und Kopien müssen auf Wechselpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel und indossierbare Wertpapiere, sowie die stempelspflichtigen Duplikate und Kopien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Schecks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Schecks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 1000	— .50	Bis 4000	2.—
" 2000	1.—	" 5000	2.50
" 3000	1.50		u. f. f.

Norwegen.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 200	— .10	Bis 1000	— .50
" 400	— .20	" 2000	1.—
" 600	— .30	" 3000	1.50
" 800	— .40	u. f. w., Kronen	.50

mehr für jeden angefang. Betrag von Kr. 1000

Stempelfrei: 1. Schecks, Anweisungen, Quittungen u. f. w. und vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel.

Schweiz.

In den Kantonen: Aargau, Appenzell, Basel Stadt u. Land, Glarus, Graubünden, Neuchâmburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Unterwalden, Uri, Zug und Zürich sind alle Wechsel von einer Stempelabgabe befreit.

Bern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 50	stempelfrei	Bis 1600	— .45
51 bis 200	— .10	" 1800	— .50
" 400	— .15	" 2000	— .55
" 600	— .20	" 2200	— .60
" 800	— .25	" 2400	— .65
" 1000	— .30	" 2600	— .70
" 1200	— .35	" 2800	— .75
" 1400	— .40	" 3000	— .80

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.
Schecks und Sichtanweisungen, welche nicht über
7 Tage zirkulieren = 10 Cts.

Freiburg:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	— .10	Bis 1000	— .50
" 200	— .20	" 2000	— 1.—
" 500	— .30	" 3000	— 1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 20 Cts.

Genf:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	— .05	Bis 500	— .25
" 200	— .10	" 1000	— .50
" 300	— .15	" 1500	— .75
" 400	— .20	" 2000	— 1.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks stempelfrei.

Luzern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 400	— .10	Bis 2000	— .50
" 600	— .20	" 3000	— .70
" 1000	— .30		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
— Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,
Maximum 3 Francs.

Schecks und Sichtanweisungen 10 Cts.

St. Gallen:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 50 bis 1000	— .20	Bis 4000	— .80
" 2000	— .40	" 5000	— 1.—
" 3000	— .60		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Für Schecks über Francs 50 = 10 Cts.

Schwyz:

Die im Kanton Schwyz ausgestellten Wechsel unter-
liegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Lessin:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 250	— .10	Bis 1000	— .25
" 500	— .15	" 2000	— .50

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 10 Cts.

Waadt:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 100 bis 500	— .10	Bis 2000	— .50
" 1000	— .25	" 3000	— .75

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.
mehr. — Schecks = 10 Cts.

Wallis:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	— .25	Bis 1500	— 1.50
" 500	— .50	" 2500	— 2.—
" 1000	— 1.—	" 3500	— 3.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Franc.
mehr. — Schecks bezahlen den Wechselstempel.

Serbien.

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100	— .40	Bis 2000	— 3.60
" 250	— .60	" 3500	— 6.—
" 500	— 1.—	" 5000	— 8.—
" 800	— 2.—	" 7500	— 12.—
" 1200	— 2.50	" 10000	— 16.—

u. f. f. Für je angef. Dinars 1000 = 2 Dinars mehr.
Schecks und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Pesos	Pesos	Pesos	Pesos
Bis 100	— .10	Bis 7000	— 7.—
" 250	— .25	" 10000	— 10.—
" 500	— .50	" 20000	— 20.—
" 1000	— 1.—	" 30000	— 30.—
" 2000	— 2.—	" 40000	— 40.—
" 3000	— 3.—	" 50000	— 50.—
" 4000	— 4.—	" 75000	— 75.—
" 5000	— 5.—	" 100000	— 100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher
Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquittierung der Wechsel ist die Stempel-
gebühr zu entrichten, und zwar:

Für Pesos 10—500	— Pesos — .10
bis " 1000	— " — .25
über " 1000	— " — .50

Schecks sind zu stempeln:

Bis Pesos 25.000	— Pesos — .10
" " 50.000	— " — .25
von " 50.000 und darüber	— " — .50

Türkei.

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100	— .10	Bis 6000	— 3.—
" 1000	— .20	" 8000	— 4.—
" 2000	— 1.—	" 10000	— 5.—
" 4000	— 2.—		

u. f. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis
Piafter 100.000 = 2 1/2 und für je Piafter 10.000
darüber = 5 Piafter.

Schecks und à vista Wechsel = 20 Paras.

Brasilien.

Bis Reis 200000 R. 300	Bis R. 800000 R. 880
" " 400000 " 440	" " 1,000000 " 1100
" " 600000 " 660	" " 2,000000 " 2200

u. f. w. Reis 1100 mehr für jeden angefangenen
Betrag von Reis 1,000000. — Schecks und An-
weisungen unterliegen dem gleichen Stempel.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Schecks und Wechsel sind stempelfrei.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Checks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 $\frac{1}{2}$ unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Stalagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Central-Tar- und Gebührenbemessungsamt (Expositur im Giro- und Kassen-Berein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion;
3. die Steuer-Administrationen:
 - a) für den I. Bezirk,
 - b) für den II. und XX. Bezirk,
 - c) für den III. und XI. Bezirk,
 - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
 - e) für den VI. und VII. Bezirk,
 - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen;
5. die Verzehrungssteuer-Linienämter und deren Exposituren;
6. nachstehende Postämter:
 - a) im I. Bezirke. Stos im Himmel 2, Hohenstaufergasse 8, Schottenring 16, Börseplatz 4, Lichtentelgasse 2, Bräunerstraße 12, Riblungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22, Franzensring 1;
 - b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Körnergasse 2, Borgartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stenianierstraße 1, Laborstraße 10;

- c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Marokkanergasse 17;
- d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Alleeq. 42;
- e) im V. Bezirke. Nädigergasse 2, Hundsturmplatz 7;
- f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
- g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stittgasse 13, Bernardgasse 12;
- h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianergasse 51;
- i) im IX. Bezirke. Forzellergasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
- k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189;
- l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 37;
- m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2 a;
- n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Hernalser Hauptstraße 112;
- o) im XIX. Bezirke. Döbbling Hauptstraße 75, Lehnergasse 2;
- p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4.

C. Checks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengelebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konsignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 2 1/2 zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag Stala II.

Abfindungsverträge (Zessionen) über Schuldforderungen nach Stala II.

Abonnementscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gewöhnlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.

Abschiede, v. Privaten ausgefertigt 1 K. — amtliche für Diensthöfen, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.

Abschreibungsprotokolle 1 K.

Abschriften:

1. amtliche, nicht vidimirierte:
 - a) vom Gerichte ausgefertigt 1 K
 - b) bis 100 K Werth 50 h
 - c) von and. Behörden ausgefertigt 1 K
2. nicht amtliche vidimirierte 2 K. — bis 100 K Wert 1 K.

3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirierte 1 K.

— einfache, von der Partei besorgt, frei. — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

Absentierungsgesuche 1 K.

Absolutorien über Studien 2 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K. **Absonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

Abschungs-Erklärung, in Streitfachen abg. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 2 1/2 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.

Akkreditiv, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Stala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Wohnzusicherung enthalten 1 K. **Alten, Renten und Schuldverschreibungen** aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland von Minimalwerthe, beziehungsweise Beträge einer Teilzahlung, nach Stala II samt 25% Zuschlag.

Aktiv- und Passivstands-Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.

Absch.-Bestätigung oder Diplom 2 K. — Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Adiutur, Gesuche darum 1 K.

Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K. — Urkunden 1 K.

Adoptiv-Erbverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Ueberlebens die lebenslängliche Fruchtanteile des Vermögens eingeräumt wird 2 K.

Ärztliche Zeugnisse 1 K. — zur Rechtfertigung des Schülers üb. verb. Aufsuch, gebührenfrei.

Agentie-Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.

— Gesuch um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen. **Agnoszierungen** (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.

Altersnachricht, Gesuch hierum 1 K.

Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach Stala II.

Amortisirungsgesuche, vom 1. Bg. 2 K. **Amtliche Ausfertigungen** 2 K. — Duplikate 2 K.

— in Streitfachen bis 100 K 1 K. — wenn sie weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.

Anbot z. Abschließung eines Vertr. 1 K. **Anlehensverträge, f. Darlehensvertr.** **Anmeldung eines freien Gewerbes** siehe Gewerbeanmeldung.

— einer Forderung an eine Konkursmasse bei Forderungen bis 100 K 2 1/2 h, bis 100 K 1 K, Anmelde. z. einer Verlassenschaftsmasse vom Bg. 1 K.

Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werte von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

— über 100—200 K, v. 1. Bg. 1 K 50 h. — über 200 K Wert, v. 1. Bg. 8 K u. zw. in Büchern verschiedener Art so oft mal vom 1. Bogen, als die Zahl der Ämter beträgt.

Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K. **Ansehungs-gesuche** 1 K.

— Dekrete nach dem Werthe der gesamten Jahresbezüge, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tode, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, Stala III.

Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 h;

2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungszeit ausgedrückt ist, nach Stala I;

3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;

4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.

5. Alle and. Anweis. nach St. II. **Anzeigen in Strafsachen** gebührenfrei.

— von Rechtsgeschäften bebüht Gebührens-bemessung — gebührenfrei.

Appellationsanmeldungen f. Berufung. **Arbeitsbücher** der gewerblichen Hilfsarbeiter — stempelfrei.

Arbeitszeugnisse 1 K. — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Dienstbüchern stempelfrei.

Arbeitszeugnisse stempelfrei. **Arbeitszeugnisse** stempelfrei.

Arbeitszeugnisse stempelfrei. **Aufbewahrungsverträge** b. bedungenem Wohn nach Stala II, außerdem 1 K.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K. — Scheine für jedes Brautpaar 1 K.

Aufständigung, gerichtliche 1 K, außergerichtlich 1 K; bei einmonat. od. kürzerer Kündigungssfrist 2 1/2 h (gerichtlich).

Ausfuhrpässe, Gesuche um Erteil. 2 K. **Ausgebungs-Vertrag**, d. Urkunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltl. wie Einkaufungen, entgeltliche wie Kaufanträge.

Ausstellungs-gesuche 1 K. **Auslieferungs-Scheine** (Lieferchein) per Stück 2 K.

Auslieferungs-Scheine, Zessionen auf dieselben, jede Abtretung 10 h.

Auswanderungsgesuche 1 K. — Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.

Ausfertigungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K. **Auszüge** aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erledigung 2 K.

— aus ausländischen Büchern 1 K. — aus amtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 1 K.

Vogattverfahren. — Klagen und Exekutions-gesuche bis 100 K 2 1/2 h, darüber 1 K.

Vogattverfahren.

— Nullitätsbeiwurden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K;

jeden weiteren Bogen bis 100 K 2 1/2 h, darüber 1 K. — Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Van-, Besund- u. Vollendungs-Zertifikate, auch Protokolle 1 K.

— Pläne, als Urkunden 1 K. — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.

— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert Stala III; außerdem Stala II.

Versicherungsgesuche 1 K. **Versuchung** (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Konzerte, Schenkenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

Versuche, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.

Vergnadigungsgesuche, im Allgem. 1 K. — wegen Gefährdungen 2 K. — wegen Verbrechen od. Polizeibüß- bestrafung frei.

Vergleichung, f. Legalisierung. — als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.

Verlangen zu stempelrechtlichen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 30 h.

— im Rechtsstreite, bis 100 K des Wertes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.

Verträge zum Ver. f. f. Kranenauflastfonds f. Vermögensübertragung

Verlehnungs-Gesuche 1 K. **Verlobungs-Gesuche** 1 K.

Verlehnungs-Verleihungen, Ges. f. 1 K. **Vergleichung**, Gesuch hierum 2 K.

Vergleichungsvertrag 2 K. **Vernunfungen**, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Vernunfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührens-bemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Dampfesselerprobung, Besuch 1 K.

— Zertifikate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kauffußband, die Schuldurkunde nach Stala II

— der Pfandschein 1 K.

— wenn jedoch das sogenannte Kostengeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht übersteigt 20 h.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldb: 1. über Vorkäufe auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens Statutenmäßig zu Voranschüßgeschäften berechtigter Anstalten nicht länger als 3 Monate erteilt werden, sowie auch die Prolongationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird unmittelbar, entgeltl. 2. von and. Anst. u. Verf. od. auf längere Zeit erteilt nach St. II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Stala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lauten, nach Stala II.

Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K. Deposten als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Stala II. — Empfangscheine über erfolgte Deposten 1 K.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung I. Eingaben a). — Ertrakte 2 K.

Derservituten, nach Stala II. Däten-Anweisungen von Privaten, nach Stala II.

Dienstabschiede siehe Abschiede.

Dienstboten = Zeugnisse und Respekturkunden 30 h; in den Dienstbotensbüchern die Zeugnisse stempelfrei.

Dienstverleibungsgesuche 1 K.

Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Stala III. Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen 1 K.

Diplome 2 K, von Priv. ausgestellt 1 K. Diebstahls- u. Angelegenheiten, Eingaben dr. Vogen 1 K, Retourse v. 1. Bogen 2 K.

Dienstscheine an öffentliche Behörden und Ämter 1 K.

Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolleten u. Steuercheinen 2 K, der Urteile 2 K.

Duplikten im Rechtsstreit dr. Bog. 1 K. u. b. ein. Gegenstände unt. 100 K 24 h. Durchsuchungsscheine, Besuch um dieselben vom 1. Bog. 2 K.

Edikte, Besuch um Erlassung ders. 2 K. Ehebewilligungen, von Privaten 1 K. Ehebündnisse, Besuch hiervon 1 K.

Ehepatte, Vertrag nach Stala II. — Siehe Vermögensübertragung.

— Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 K.

— Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmanns, v. 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.

Ehrenämter, Besuch um Verleihung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.

Einantwortungs-Gesuche 1 K.

Einberufungs-Edikte, Gesuche 2 K. Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeinbürgerrecht 4 K.

Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung ders. 2 K.

Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugnengebühren, Ansuchen um Aufserichtigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Verpflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei:

Schriftliche Anzeigen oder Antragen an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleidienstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu erlangen.

Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Bornahme einer Exekutionshandlung, Argerungen nach nicht erfolgter Erledigungen, sowie derartige Antragen; Erkundigungen über die Zustellung eines Geschäftsfalles, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rüchsenbung unverwendeter Stempelmarken und Antragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzkarte beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden.

Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depostenauszügen, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingekant werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.

dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Bornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung

bedürftenden Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schant-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrfunde, zur Ausstellung von Sehenwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

e) 1. um Verleihung, Bekätigung, oder Übertragung von Adelsgraben, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereingung oder Verbesserung von Wappen, Aufsertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorwürfen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Bekätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österrreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeinbürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruchs auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Auszeugnisses über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Befehle: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburts- u. Trauungsbekätigungen, Heimatscheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;

e) um Erteilung von Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Kuchsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwindung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. a.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensowenig als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. vom 1. Bog. 20 K. Retourse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

h) Retourse, d. i. alle Verzungen gegen die Entscheidung oder Verfertigung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertragung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1 Bogen 1 K.

l) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Ausschluß der Appellations- u. Revisions-Entscheidungen und Recurre 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypothekens-, Notifikations-, Verschaffprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bog. 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bog. 1 K.

l) um Supereindeilung des exekutiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für den 1. Bog. vorgeseh. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bog. 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bog. 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehegatten eingeräumt werden, v. 1. Bog. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der scalamäßigen oder Percentalgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hins. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a),

— und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzte Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebingung der Gebührenbemessung oder zur Vorzeichnung oder zur Erwirkung der gesetzlich angetragenen Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zutrittungen bei den für die Gebühren des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführten öffentl. Abgaben oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorged. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, A kempelfrei. Beschwerden oder Rekurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bog. 30 h,

b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Befreiung eines officijösen Betreters, wenn ein Armutsnachweis beibringt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K.

Einlagsbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Eintreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschiebung durch das Steueramt.

Empfangsbesättigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Bewahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Frachtpostanstalt mit Ausnahme der l. l. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht, und zwar die Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt's-Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbesättigung über Frachtlohn, als ausgefordert ausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Stala II.

— über gerichtliche Aufständigungen kempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K kempelfrei.

— Andere kempelflichtige Empfangsbesättigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbsatstellungen 1 K.

Erbsverfälschungen 1 K.

Erbsverzichtleistungen 1 K.

Erbsverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erfollassungsgesuche 1 K.

Erkenntnisse, i. Urteile.

Erstreckungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauche 1 K.

Erwerbsteuerheine, Duplikate 2 K.

— Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. St. II.

Ersuchen zum gerichtl. Gebrauche, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 20 h.

Erabulationsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Wert 1 K.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

Ertratte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

Ertratte aus inländischen über b. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

fabrarien (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreise für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

— Fasslonen zur Bemessung von Abgaben, kempelfrei.

Freiheitsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.

Freiheitsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte angenommen, b. Gemeinden 1 K pr. Bog. dann vom Gesamtamt nach St. III.

Freiheitsbedingnisse per Bogen 1 K.

Fideikommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie testwillige Anordn. sind, 2 K.

Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. derselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Frachtkarte und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequenz-Zeugnisse 30 h.

Fristsgesuche zur Terminverläng. 1 K.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Gesellschaftsverträge, wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühle u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gefunde, f. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, f. Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerksammlungen, f. Eingaben.

Gewerbsbücher, f. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien etc.

Gnadengaben, Gesuche 1 K.

Gnadengesuche 1 K.

— angeordnete bei Gefallsüber-

treitungen 2 K.

Grenzbefreibungen 1 K, unter 100 K

Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Ges. 1 K.

Grundbuchfachen. Extrakte aus dem

Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkundensamm-

lung 1 K, viduirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis

100 K Wert 1 K, über 100—200 K

1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bo-

gen; jeder weitere Bogen bis 100 K

Wert 24 h, darüber 1 K.

— Rückufe vom 1. Bogen 2 K, sonst

1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden

stempelfrei.

— Beschwerden oder Rückufe über

die Entscheidung solcher Eingaben,

welche einen Betrag bis 100 K betreffen,

30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Entschaden von Sach- oder Kunstver-

stößen in Parteisachen oder als

Verweismittel 1 K.

Glücksscheine 2 K.

Güterverzeichnis bei Gütergemein-

schafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits-

und Abgangszeugnisse 30 h.

— Naturritts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-korrent- und

die Saldo-Kontobücher der

Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden

von jedem Bogen im

Ausmaß von 5040 cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über

einen Handels- oder andern Gewerbetrieb,

industrielle Unter-

nehmungen, dann über Geschäfts-

vermittlungen, insbesondere d. Handelsmüller

(Senfale) geführt werden,

ausschließlich der Briefcopiebücher

von jedem Bogen im Ausmaß von

2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die

Manipulation oder den inneren

Geschäftsbetrieb geführt werden,

insbesondere die Notizbücher, welche

Handel- und Gewerbetreibende bei

sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche

von dem Arbeitgeber an den Arbeit-

nehmer über die übergebenen Stoffe

oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden,

selbst wenn die Abstattung des

Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber

eingetragen wird, sind stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbs-

büchern werden überhaupt alle Ges-

chäftsausschreibungen verstanden, die

über einen Handels- oder Gewerbetrieb,

einzelne Teile desselben

oder Hilfsverrichtungen zum Behufe

eines solchen Betriebes geführt

werden, diese Geschäfts- = Ausschreibungen

mögen gebunden od. geheftet

ein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen

Geschäfte selbst oder übersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des

Übereinkommens der Entrichtung der

Gebühr mittels Stempelmarken

gegen ein jährl. Kaufschale zu erlassen.

Handels- u. Gewerbetreibende, Korre-

spondenzen derselben über Gegen-

stände ihres Handels- u. Gewerbe-

betriebes unter sich u. mit and. Per-

sonen, insof. sie ein hierauf bezügl.

Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei.

Wird jedoch die Briefform zur Aus-

fertigung eines Wechsels, eines

Schuldscheines, eines Pfandscheines,

einer Anweisung, eines Akkreditives,

einer Beson v. Schuldforderungen,

eines bilanzierten Konto, einer Ur-

kunde im Transportgeschäft, welche der

festen Stempelgebühr unterliegen,

einer Promesse oder Veredlung zur

Veräußerung von Gewinnhoffnungen,

eines Bodmereis, Versicherungen,

Gesellschaftsvertrages oder zur Aus-

fertigung einer Rechtsurkunde über

andere Gegenstände, als jene ihres

Handels- u. Gewerbebetriebes ge-

braucht, so ist die Gebühr für die

bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bedingt befreite Korrespondenzen

unterlegen bei gerichtl. oder amtl.

Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog.

hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbe-

bücher.

Hausfätze, deren Ausfertigung 2 K.

Gefuche bis 100 K 1 K, bis 200 K

1 K 50 h. u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hauskräfte, Gesuch um solche, 2 K.

Heimatsrecht, Gesuche um Aufnahme

in den Heimatsverband siehe Ein-

gaben sub. c) 4.

Heimatscheine 1 K.

— für Diensthöfen, Lehrlinge, Ge-

hilfen, Tagelöhner 30 h, Gesuche

um solche frei.

Heimatskontrakte nach St. II.

Hotelcoupons und Rundreisebil-

lets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Verreibungen u. dem

Werte der Verbindlichkeit Stala II.

— bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Jagdflur, Zertifikate von Bezirks-

hauptmannschaften 2 K, von Ge-

meinden ausgestellt 1 K. Für Dienst-

boten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner

30 h.

Immatrulationsurkunde als Schul-

zeugnisse 30 h.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.

Intabulationsgesuche über 200 K 3 K.

— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.

— bis 100 K 1 K.

— um Subreventverleumdung des

executiven Pfandrechtes auf einem

bereits haftenden Pfandrechte bis

100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.

Interimscheine f. Aktien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.

— und wenn der Wert unter 100 K

ist, 24 h.

— außergerichtliche 1 K.

Justifizierungs-Erklärung 1 K.

Karten, per Spiel von 36 und weniger

Blättern 30 h. von größten Spie-

len 60 h; für Lackirte oder wasch-

bare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache be-

weglich ist, nach Stala III, ist sie

unbeweglich, die Urkunde 1 K für

jeden Bogen, und außerdem für

das Rechtsgeschäft vom Werte des

Kaufobjectes, f. Vermögensübertra-

gungsgebühr unter 3. 3.

Kautionsrückempfangs = Bestätigung

1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegen-

stande unter 100 K, 24 h.

Kommissionsvertrag, Stala II.

Kompromißverträge 1 K.

Konturverfahre.

— Eingaben um Eröffnung desselben.

1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsammlungen bis 100 K

24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über fristige Rang-

ordnung nach Wert des Streitgegen-

standes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrathsflagen für die Urteils-

schöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilserschöpfung

2 K 50 h.

— Klassifikationsurtheile vom Aktiv-

vermögen d. Masse $\frac{5}{10}$.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verhand-

lungen und Schriften stempelfrei; aus-

genommen in Klassifikationsurthei-

len und deren Auszügen, ferner in

Aktivprozessen der Masse und in mit

anderen Personen in Bezug auf d. Ver-

waltung oder Realisierung der Masse

abzuschließenden Rechtsgeschäften.

Konnosamente pr. Stück 2 K.

— Besonnen auf denselben für jede

Abtretung 10 h.

Konkurse von Privaten 1 K per Bogen.

Konkurse-Verste, Gesuch hierum 2 K.

Kont, Noten, Ausweise, Einschreib-

bücher u. s. w., welche von Handels-

und Gewerbetreibenden über Gegen-

stände ihres Handels- u. Gewerbe-

betriebes od. andere Personen aus-

gestellt werden, ohne Unterchied, ob

dieselben die Saldierung enthalten od.

nicht, mit Anschließ der bilanzierten

Konten bis 20 K stempelfrei, über 20 K

bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldierte Konten zu einem

gerichtlichen Gebrauche oder anstatt

der Quittung bei einer öffentlichen

Kasse beigebracht, so unterliegen sie

der für Empfangsscheine festgesetzten

Gebühr nach Stala II.

Die Verpflichtung zur Zahlung

dieser festen Gebühr tritt auch dann

ein, wenn derlei Rechnungen in den

Text einer kaufmännischen Korrespon-

denz aufgenommen oder einer solchen

als Anhang beigelegt u. dgl. beige-

legt werden.

Die Unterchrift des Ausstellers ist

zur Begründung der Gebührenpflicht

nicht erforderlich, sondern es genügt,

wenn die Anzahl oder Person, in

deren Geschäfte die Ausstellung er-

folgte, aus der Rechnung, z. B. aus

einer Druckbezeichnung, Stampiglie

u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unter-

liegen daher auch die in den Geschäften

der Fotalbesitzer, Gastwirte u. dgl.

ausgestellten Rechnungen, dies. Geb.

Konnotationen-Edicte, Gesuch 2 K.

Konnotationen-Scheine für jeden

Erkaufungsfall u. Bogen 1 K.

Koramifikationen stempelfrei.

Krankenanstaltenfonds f. Vermögens-

übertragung.

Kuratelrechnungen (ohne Rechtsstreit),

Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Armutzeug-

nisses nach Tarifpost 75 p stempelfrei.

Kaufanfänge nach Stala III.

Kaufanfänge u. s. w. s. Warrants.

Kaufaufschneine f. Warrants.

Legitimationen, amtliche, frei.
 — von Privatperson, ausgefertigt 2 K.
 Legitimationskarten als Reiseurkunden 2 K.
 Lehenbriefe nach Stala II.
 Lehenbriefe 1 K.
 Lehenrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Stala III., bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
 Lehenverträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
 Legtwillige Anordnungen 2 K.
 Legitimationen, Licit.-Bedingnisse 1 K.
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.
 Lehenlobns-Verträge nach Stala II.
 Lehenfungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, St. II.
 Lehenfungs-Konkagation, -Kisten u. zw. für jede einzelne Befatigung St. II.
 Lehenfungs-Gesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelöschten Summe St. II.
 — bei einer Lösung von Annotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.
 Lehenfungs-Erklärungen der Parteien nach dem Werte der zu löschenden Summe nach Stala II.
 — ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.
 Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoansehen, wenn Waren, Pretionen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach St. II, Lose von Wohltätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielen bis 1000 K frei.
 Ertrag dem gelten die Bestimmungen der rotovorrichteten.
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nomin.-Wert), Bemessung nach je 10 K Nettobetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
 — Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinlaßes und nicht abgerundet.
 Mahnverfahren.
 — Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K, über 100 K 2 K.
 Majoritäts-Errichtungsurkunden als legtwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
 Marturweis-Certificats 1 K.
 Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
 Naturforschergewinne 2 K.
 Notarrecht-Verlethungsurkunde 2 K.
 Notarverträge, nach Stala II, für die grundbuchliche Eintragung $\frac{1}{100}$ %.
 Militärbefreiungsgewinne, von Gemeinden u. Secltorien angesetzt frei.
 Minderobrigkeits-Rachficht, esuch 1 K.
 Müssitz-nen 2 K, wenn hierum 2 K.
 Wohnungs-Gesuche 2 K.
 Rachficht-Gesuche insofern sie nicht Notur und 1 K.
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
 Notar-Gerichte 2 K.
 Notar-Gerichte 2 K.
 Nullitäts-Bekandwerden 1 K.
 — wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
 Oferte 1 K.
 Ordens-Verlethung- und Ertragsgewinnungs-Gesuch 10 K, Dylon 2 K.
 Pacht-Verträge nach Stala II, für die grundbuchliche Eintragung außer dem $\frac{1}{100}$ %.
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden
 Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugniß ausgefertigten Urkunden 2 K.
 Pensions-Gesuche 1 K.

Pensions-Verlethung-urkunden nach Stala III nach dem Wert, als welcher der löschige Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.
 Pfand-Eingaben und Pfandscheine 1 K-Polizien, nach d. Prämie, Stala II.
 Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.
 Preis-Zuerkennung = Certificats 1 K.
 Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.
 — das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach St. II.
 — Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, $\frac{1}{2}$ %.
 Prioritäts-Eingaben oder Vorrechtsklagen über 100 K Wert 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 — Vergleich über ein Streitiges Vorrecht 1 K.
 Privilegiengesuche um Verlethung oder Befatigung 6 K.
 — um Verlängerung 1 K.
 — Verlethung-Ausfertigungen 2 K.
 Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.
 Promessenscheine per Los 1 K.
 Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.
 — Wechselproteste vom Gericht aufgenommen bei Wecheln bis 400 K 4 K.
 — über 400 K 6 K.
 Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.
 — gerichtliche, von anderen Behörden ausgefertigte 1 K.
 — amtlich vidimirte 2 K.
 — nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.
 — von anderen Personen vidim. 1 K.
 — im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.
 Protokolle, gebührenpflichtige:
 a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.
 b) welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
 — übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Refurse, durchaus 24 h.
 c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatens: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.
 In allen anderen Fällen 1 K.
 Refurse, Zeugenerhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung eineschritten ist, 1 K.
 Revision-Gesuche 1 K.
 Revision-Gerichte 2 K.
 Quantitäts-Quittungen, Stala II.
 Quittungen f. Empfangsbesatigungen.
 Rachfichtungen in besonderen Urk. 1 K.
 Reambulations-Urkunden 1 K.
 Reversse, f. Empfangsbesatigungen.
 Rechnungen, siehe Conti.
 Rechnungs-Revolutoren von Privatpersonen 1 K.
 — Agnoszierungen u. Erl.-big. 1 K.
 Rechtfertigungs-Klagen 1 K.
 — unter 100 K 24 h.

Reurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Rekroneinstempel ausgefertigt werden, der 1 Bogen die Hälfte des Urtheils-Stempel:
 — in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt 1 K.
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
 — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Vorführung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zulassungen bei den Staats- oder Gemeindegabens eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, 30 h, übersteigt sie 100 K, 1 K.
 — Erste Refurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtl. sind.
 — in Strafsachen frei.
 Refertionen für Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.
 — für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.
 Requisitionen-Verträge n. St. II.
 Remunerations-Einaben 1 K.
 Renten aus dem Auslande i. Aktien.
 Reparitions-Ausweise in Kontarverhandlungen 1 K.
 Revertorien der Notare 10 h.
 Revisen, im Streitverfahren 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie der ursprüngliche Eingabe.
 Restzahlungs-Quittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung besatigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Restzettel 1 K.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.
 — ist dies nicht der Fall, 1 K.
 Schadlosaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.
 Schenkungen von Lebenswichtigen. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.
 Schenkungen 1 K, unt. 100 K Wert 24 h.
 Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.
 Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den gesenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
 Die Urkunden über Schenkungen:
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. 2 K.
 Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und im Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Vaheltern und Wähltern, von dem reinen Werthe $\frac{1}{100}$ %, sammt 25% Zuschlag (Schwiegeröhne u. Schwiegerkinder, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
 II. zwischen anderen Verwandten bis einschließl. Schwiegerkinder, von dem reinen Werthe $\frac{1}{100}$ %, sammt 25% Zuschlag;
 III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingetragenen oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlältern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:

a) bei einem Werte bis 30.000 K 1%;
b) über 30.000 K 1 1/2%, v. d. Werte;

2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

a) bei einem Werte bis 20.000 K 1 1/2%;
b) über 20.000 K 2%, von d. Werte.

Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K. — über 100 K bis 400 K 2 K 50 h. — über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Schiedspruch, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausfertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausfertigt, so find die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum von 1. Bogen 2 K.

Schiffadmissionen - Zertifikate von landesfürchl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, incl. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlusssittel der Börsen- und Warensekte per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung als Eing. 1 K.

Schuldsscheine nach Skala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Skala II. — aus dem Auslande i. Aktien.

Schulgeld - Befreiungsgesuche, mit einem Armutzeugnisse belegt, frei.

Schulzeugnisse, i. Zeugnisse.

Schurfbestattungsgesuche 2 K.

Schurfsenzen 2 K.

Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K.

Spielarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bekräftigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzuliegende, per Bogen 30 h.

Strafanzeigen frei.

Sustentations-Quittungen nach St. II. — Reverse nach d. Werte Skala II., oder wenn der Unterhaltbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Verbrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge u. Bestätigungen 2 K. — Gesuche bei einem Wert bis 100 K, 1 K, bis 200 K, 1 K 50 h, über 200 K 3 K.

— Lümbiger, Konjente derselb. 1 K.

Tagelöhner - Quittungen nach St. II. Tagelohnungs-Erstellungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelohnungs-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Taufscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach St. III. — b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldendebang, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Treuschuldschreibungen f. Aktien.

Treuschuldschreibungen f. Aktien.

Toblenbeschaungsbüchlein in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbnislosten Tragenben zu begleichen Todenscheine pr. Bogen und Todesfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Übergabs- und Übernahmsurkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verdorbener Stempelzeichen findet statt bei dem Zentralregamente, Zentralstempelamt, bei den Finanzkassen und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbrauchrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte u. anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

Überles. von beid. Dolmetschern 2 K.

Überlesungs-gesuche 1 K.

Überlesungs-Zertifikate zur Erlangung d. Überlesungs-g. 1 K.

Unterhalts-Reverse n. Sc. II. — Ist d. Wert nicht angegeb. 1 K. — Welche Kandidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

Urkunds-Pässe, per Bogen und Ausfertigung 2 K. — für Tagelöhner 30 h.

Urteile I. Instanz, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2%, sammt 25%). Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes; f. auch Bagatellverfahren.

Verbollstetigungsgesuche 1 K. — bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zeugnisse 1 K. — für Tagelöhner 30 h.

Verehelichungs- u. Bewilligungen von Privatn 1 K.

Versach-Ertrakte 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K. — wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich ver-glichen wird, St. II.

Vergleichs- u. Antimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelde, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen u. d. Werte, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Noten der Handels- u. Geschäfts-treibenden, f. Conti.

Verfälschung, f. jed. Frau-paar 1 K.

Verfaßungsverträge nach dem Werte des Honorars, Skala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Ein-gaben hierüber 1 K. — bei ein. Gesamt-nachlass bis 50 K frei. — Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, bidimirt 2 K per Bogen. — Inventare 1 K per Bogen. — f. a. Vermögensübertragung.

Vermählungs-Schein für jedes Braut-paar 1 K.

Vermögens-Bekanntn. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingetragene u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahlältern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte

a) bis 30000 K Wert 1 1/2%
b) über 30000 K Wert 1 1/2% von dem Werte.

2. Übertragungen an andere als die unter 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 20000 K Wert 1 1/2%
b) über 20000 K Wert 2% von dem Werte.

3. Übertragungen an andere als die unter 2. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 10000 K Wert 3%
b) über 10000 K bis 40000 K Wert 3 1/2%
c) über 40000 K Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 3 Jahren nach dem Erb-anfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach 3. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegen-schaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benützt wird, oder bei der Landwirtschaft gemiedmet, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne Diensthöten oder Tagelöhnern bearbeiteten Liegen-schaften ist an unmittelb. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, 1/2% von dem Werte.

2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benützen

a) bis 5000 K Wert die Hälfte
b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert 1/2%, der oben sub. 2. u. 3. festgesetzten Gebührensätze

Beiträge zu dem Dr. I. I. Kranken-
anfallsfonds bei Todesfällen: Befreit
von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K
oder wenn Nachlaß von Militär-
personen. Bei allen übrigen Per-
sonen (in Wien festhaft gewesen) welche
1% Übertragungsgebühr zu entrichten
haben, beim reinen Nachlaß bis
10,000 K 0-30%, bis 20,000 K 0-35%,
bis 100,000 K 0-40%, bis 200,000 K
0-45%, bis 400,000 K 0-50%, bis
600,000 K 0-55%, bis 800,000 K 0-60%,
bis 1,000,000 K 0-65%, bis 1,200,000 K
0-70%, bis 1,400,000 K 0-75%, bis
1,600,000 K 0-80%, bis 1,800,000 K
0-85%, bis 2,000,000 K 0-90%, über
2,000,000 K 0-95%.

Beträgt die Vermögensübertra-
gungsgebühr 4% oder 8%, so kommen
obige Sätze in doppelter, beziehungs-
weise vierfacher Höhe zur Anwendung
(Landesgesetz für Nied.-Österr. v. 14.
März 1895).

Verpfl. Kontrakt n. St. III.
Verpflichtung in Geld oder über eine
Quantität vertretbarer Sachen oder
Wertpapiere, ohne daß darin die
Verpflichtung zur Leistung von einer
Gegenleistung abhängig gemacht wird:
a) wenn die Leistung in Geld be-
steht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld
besteht, wenn nicht nach d. Werte nach
St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.
Verlag-Zettel ohne Angabe des Ver-
trages d. Pfandvertrag 1 K.

Verprechen, zur Eingehung eines Ver-
trages bindend, 1 K.

Versteigerungen, öffentliche, Gesuch
und Kundmachung derselben 2 K.

Versteigerungs-Protokolle über Bewe-
liche Sachen vom Erlaß nach Sec. III
Versteigerungs-Protokolle, nicht als
Rechtsurk. geltend 1 K.

— überflüssig jedoch der Betrag nicht
100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.

Verteilungs-Anweise, wie Teilungs-
Urkunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungs-Verträge, wenn darin
ein Lohn bedungen ist, nach St. II.

— außerdem v. jedem Bogen 1 K.

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden
per Bogen und Abschrift 1 K, Bei-
lagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-
lagen 30 h.

Verzichtleistungen auf Rechte: ent-
geltliche, wenn der Gegenstand und
das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuld-
forderung ist, nach dem Werte
Stala II, in allen anderen Fällen
nach dem Werte Stala III. Unentgelt-
liche, wie Schenkungen.

Viduierte Abschriften, s. Abschriften.

Vidierungen, s. Legalisierungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-
sicherung enthalten, 1 K.

— außerdem nach dem Betrage St. II,
jedoch nie weniger als 1 K per Bog.

— wenn von mehreren Personen unter-
fertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird
jedoch die Vollmacht von mehreren
Personen in gemeinsamer Angelegen-
heit unter Beziehung derselben aus-
gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtkaufeln auf Quittungen u.
anderen Urkunden, wie Vollmachten.

Vormerkungsgesuche 3 K.

Vormerkung s. Kuratel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden,
welche die Verfügung oder Entschei-
dung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Vorstellungen an eine höhere Instanz,
siehe Refurse.

— außerordentliche, Gnadengesuche
bei Gefälligüberretungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrpässe,
Gesuche um Erteilung derselben 2 K.

Wappentafel, per Stück 2 K. Gesuche
hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Dekrete 2 K.

Wahlfähigkeits-Dekr., Ges. hierum 1 K.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung, 30 h.

Wappentafel, Gesuche um Ausfer-
tigung, 1. Bogen 10 K. Der Wappent-
brief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück 2 K.

— Sessionen auf denselben 1 K.

— Werden von den I. I. Postämtern
oblitert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande
ausgestellt und nicht später als 6
Monate vom Ausstellungstage zahl-
bar ist, oder wenn derselbe im Aus-
lande ausgestellt ist und nicht später
als 12 Monate vom Ausstellungst-
tage zahlbar ist, nach Stala I.

Im Inlande ausgestellte Wechsel,
welche später als 6 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, und
im Auslande ausgestellte Wechsel,
welche später als 12 Monate vom
Ausstellungstage zahlbar sind, nach
Stala II. Der Gebühr nach St. II.

unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht
auf dessen Verfallzeit, auch dann,
wenn in dem Texte des Wechsels
selbst eine Einwilligung zur Einver-
leibung oder Vormerkung auf eine
unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines
inlands. Wechsels unterliegt der
Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn die
Frühverlängerung 6 Monate
nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche aus-
schließlich im Auslande zahlbar sind,
unterliegen, wenn sie im Inlande
in Umlauf gesetzt werden, der Ge-
bühr von 4 h für je 200 K der
Wechselsumme. Wird aber der Wechsel
nachträglich im Inlande zahlbar ge-
macht oder gelangt derselbe im Inlande
zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die
Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis
zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn
über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen,
mit dem eingedructen Stempelzei-
chen versehenen Blanketten, welche
in den Stempelverschleißlokalen zu
haben sind, oder auch auf anderen
Blanketten ausgestellt werden, in
letzterem Falle müssen jedoch die
Stempelmarken auf der Rückseite des
Blankettes vor der Ausfertigung
des Wechsels besetzt und von einem
zu dieser Amtshandlung
bestimmten Amte mit dem amtlichen
Siegel überstempelt werden.

— (Die früher üblich und
gestattet gewesene Einrichtung der
Gebühren durch Ankleben und über-
schreiben der Stempelmarken ist
nicht mehr gestattet und werden in
dieser Weise gestempelte Wechsel als
nicht gestempelt angesehen und die
Betheiligten gestraft. — Auch die
Ueberstempelung mit dem Siegel
einer Person, einer Firma oder einer
hienzu nicht ermächtigten Anstalt ist
unzulässig.)

Wenn die Stempelspflicht den Be-
trag von 50 K übersteigt, kann die
Entricht. der Gebühr unmittelb. bei d.
hienzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten
Wechseln ist die Stempelmarke an
der Rückseite des Wechsels am
oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden
sind, unmittelbar unter dem letzten
ausländischen Indossamente zu be-
festigen und amtlich zu über-
stempeln, ehe der Wechsel im
Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:
Bei Wechselforderungen bis 50 K
1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über
100 K bis 400 K 5 K, über 400 K
bis 1600 K 10 K, über 1600 K 1/2%
des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, s. Protest.

Wetten, Gebühr nach St. III. Der
Maßstab ist der Wettpreis, stets der
höhere. Erfolgt auf Grund der Wette
eine Uebertragung des Eigentums,
dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K
Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft
unterliegt überdies den angeordneten
Gebühren. Ist die Wette eine Schen-
kung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wetten, Regatten und am
Totalisator 5% Abzug aller Wett-
einzüge unmittelbar zu entrichten.

Wüden, Gesuche um Verleihung der-
selben vom 1. Bogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche,
nach dem angewiesenen Betrage u.
St. II; siehe Anweisungen u. Schecks.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtl. Verfahren 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungs-Befehl, siehe Mahnverfahren.

Zeugnis-Verfah. -Zeugnis, Ges. 2 K.

Zertifikate, als Zeugnis, um damit
die Bewilligung der kompetent. Be-
hörde nachzuweisen 2 K.

Sessionen, unentgeltlich, für die Ur-
kunde 1 K und wie Schenkungen.

— Giti auf Wechseln, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute
jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpfl. Scheinen der
Kaufleute, den Konnosamenten der
Seeschiffer, den Ladescheinen der
Frachtführer, den Auslieferungs-
scheinen (Ragerfcheinen, Warrants),
den Bodmereibriefen und See-
Kursenpolizisten jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen
nach dem Werte des Entgelts St. II.

— von allen anderen Rechten als
Schuldforderungen, wie Kaufverträge,
Zitations-Edikte, Gesuche hierum 2 K.

Zeugenerhörs-Protokolle im zivil-
rechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl. Wert, frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landes-
fürstl. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und
Behörden oder Privatpersonen aus-
gestellt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe

— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehr-
jungen, Tagelöhner 30 h.

— Schu- u. Studienzeugnisse, welche
über den Erfolg einer oder mehrerer
am Schlusse eines Semesters oder
Jahrganges abgelegter Prüfungen
von öffentlichen Lehranstalten aus-
gefertigt werden und auch die halb-
jährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volkssch. und Bür-
gerschulen über Christenlehre Rempel-
frei. Wird der Erfolg mehrerer Sem-
ester oder Jahrgänge gleichzeitig bestä-
tigt, ohne daß es Absolutorien sind,
für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K.

— Armutzeugnisse, Impfzeugnisse
unbedingt frei.

Pollverfahren, Eingaben um Be-
willigung zum vollfreien Bezug 1 K.

— Refurse gegen Entscheidungen in
Polleingaben bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909*) über einen neuen Advokaten-Tarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Tarifes. Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind unter Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifes zu vergüten.

Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Manipulationsgebühren) Anwendung, die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftshonorar) jedoch nur insofern, als sie sich nicht auf Eingaben und mündliche Verhandlungen oder Vernehmungen beziehen, und der Wortlaut der Tarifpost nicht entgegensteht.

§ 2. Einschränkung der Geltung des Tarifes. Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

§ 3. Ortsklassen. Der Tarif zerfällt in drei Klassen. Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für alle Gerichtshoforte und zwar für Prag unter Einschluß der zum Polizeirayon gehörigen Orte, ferner für die Kurorte Karlsbad, Marienbad, Meran, Ischl, Gmunden und Baden; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4. Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, daß ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der für entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagzählungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen.

§ 5. Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tariffätze. Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffäßes maßgebenden Wert-

betrages erfolgt im Streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht.

§ 6. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung, sondern nur deren eingeklagter Teil, und wenn ein Überschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, so ange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Wiederklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Geklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitabhängigkeit erfolgten Klagsänderung, eine Einschränkung des Klagebegehrens oder eine teilweise Erledigung des Streites ist für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und sofern die Änderung durch eine Partei-Erklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagzählung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagzählung eingetreten ist.

§ 7. Im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte der hiedurch beührten gegnerischen Ansprüche; für Anträge des Bieters und Erhebers ist der Wert des Exekutions-Objektes maßgebend.

*) Entholten in dem am 10. Juni 1909 ausgegebenen XLI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 82.

§ 8. Ist der Wert des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht weder ziffermäßig ausgedrückt, noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tariffußes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erledigung ist der Wert, welcher der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. Im Zweifel ist ein Betrag von 500 K anzunehmen.

§ 9. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen. Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Advokaten für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung des tarifmäßigen Geschäftshonorars (Abt. A des Tarifes) um zehn Prozent, jedoch nie mehr als hundert Prozent.

§ 10. Entlohnung der Vorarbeiten. Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten ist in der Regel in dem Tariffuß für die Verfassung eines Schriftsatzes oder für die Vornahme einer Tagssatzung inbegriffen; wenn sie jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gestaltet hat, so kann das Gericht für die Information eine abgeordnete Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normierten Tariffußes zusprechen.

Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Deposits oder der Grundbuchsbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgeordnete Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tariffuß bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind, oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advokaten vorgenommen werden mußten.

§ 11. Barauslagen. Die Auslagen für Stempel und Porto sowie andere Barauslagen sind abgeordnet zu vergüten.

§ 12. Erhöhte Entlohnung rein sollicitatorischer Geschäfte. Wurde ein Geschäft der in der Tariffuß 9 bezeichneten Art durch einen Advokaten oder Advokaturkandidaten vorgenommen, so gebührt eine höhere, als die nach den Bestimmungen des Tarifes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten

zuzuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advokaten, beziehungsweise Advokaturkandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§ 13. Besorgung mehrerer Geschäfte während der Dauer einer Reise. Burden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisetkosten (Tariffuß 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

§ 14. Kostenverzeichnisse (Rechnungen). Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei, insofern sie nicht als Beilagen einer gerichtlichen Eingabe benötigt werden, hat der Advokat, vorbehaltlich der Manipulations-Gebühren (Tariffuß 11), auf eine Entlohnung keinen Anspruch.

§ 15. Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Advokaten. Für Leistungen, welche von einer Partei mehreren Advokaten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält jeder derselben, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifes.

§ 16. Entlohnung des Advokaten als Zustellungs-Bevollmächtigten. Insofern ein Advokat nur als Zustellungs-Bevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Korrespondenzen sich ergebenden Manipulations-Gebühren (Tariffuß 11 und ff.) und Briefgebühren (Tariffuß 4) Anspruch.

§ 17. Entlohnung des Advokaten in eigener Rechtsache. Ein Advokat kann in seiner eigenen Rechtsache die einem bevollmächtigten Advokaten zukommenden Gebühren von der kostenerfasspflichtigen Gegenpartei beanspruchen.

§ 18. Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Leistung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifes. Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tarife bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

§ 19. Abgeordnete Schriftsätze und Anträge. Eine abgeordnete Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgeforderte Anbringung für notwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgeforderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorchrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

§ 20. Abschriften von Eingaben im Straf- und außerstreitigen Verfahren. Wenn im Strafverfahren oder im Verfahren außer Streitfachen Abschriften von Eingaben aufgerechnet werden, kann bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Leistungen auch die Frage in Betracht kommen, ob durch die Herstellung dieser Abschriften der Partei, der die Abschriften übermittelt wurden, ein besonderer Aufwand erspart wurde, den sie sonst hätte machen müssen, um von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu erhalten.

§ 21. Anwendbarkeit des Tarifes auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Verordnung und der ihr beiliegende Tarif haben insofern sie anwendbar sind, auch für das Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten und vor Schiedsrichtern zu gelten.

§ 22. Abgefürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten. Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht ausliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

§ 23. Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen. Diese Verordnung wird am 1. Juli 1909 wirksam und tritt für Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien, die vom 1. Juli 1909 an bewirkt werden, an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, N. G. Bl. Nr. 293. Nach den Vorschriften der letzteren sind die Leistungen der Advokaten und ihre Kanzleien zu vergüten, die vor dem 1. Juli 1909 verrichtet wurden. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung verrichtet werden, wenn über die Rechtsache nach den bis zum 1. Jänner 1898 in Geltung gewesenen alten Verfahrensvorschriften verhandelt wird.

A. Geschäftshonorar.

1 Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht

Ansuchen bei Gerichten oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen; Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Kündigungen von Forderungen, Bestandverträgen und Vollmachten;

Widerprüche im Mahnverfahren;

Krisis-, Tagfahrungs-, Zustellungs- und ähnliche, mit das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

ferner im Exekutions-Verfahren;

Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, § 200, Z. 3, E. O.);

Erklärungen über den Verzahlungsanspruch (§ 171 E. O.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,

d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,

e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,

f) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—.

2 I. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Vorklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widerprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechseln, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. in Konturfe;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme der Berufung;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungs-Verfahrens;

Exekutions- (Sicherungs-) Anträge;

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. O. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines anhängigen Exekutions-Verfahrens;

Erlags- und Erfolgslassungsanträge.

II. Für folgende Tagfahrungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von Amte wegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

Erste Tagssitzungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Verwährungsurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagssitzungen, bei welchen die Parteien lediglich vernommen werden;

Tagssitzungen, bei welchen ein vergleichener oder auf-erlegter Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll; auf Antrag od. von Amts wegen erstreckte Tagssitzungen; bei einem Werte des Gegenstandes (Streitsache, For-derung, Erlagsgegenstandes u. s. w.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.50, 3. Kl. K 6.—,
- e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,
- f) über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 100.—, 2. Kl. K 80.—, 3. Kl. K 60.—.

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutions-Ordnung eintritt oder wenn sich der Exekutions-Antrag auf einen ausländischen Exekutions-Titel gegnrdet (§§ 79, 80 E. O. und Art. XIX E. G. zur E. O.), erhbt sich die Entlohnung für Exekutions- (Sicherungs-) Antrge um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmfigigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.

2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutions-Antrge erwcht fr jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes:

- a) bis einschlielich 100 K eine Mehrgebhr von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) bis einschlielich 600 K eine Mehrgebhr von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,
- c) in allen bbrigen Fllen eine Mehrgebhr von 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

Die Annahme nachstehender Antrge in den Pfndungsantrag:

- a) auf Verwahrung der gepfndeten Sachen;
 - b) auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemch § 301 E. O., ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgebhr.
3. Die Bewirtung von Erlagen zum Geldbuche ist nach Tarifpost 9, beziehungsweise § 12 der Verordnung zu entlohnen.

4. Fr die Zeit des Zuwartens zu einer Tagssitzung, nach einer halben Stunde Wartens fr jede weitere auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

5. Fr Antrge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem ffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

fr Gesuche um grundbcherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfachbuch- (Hypothekbuch-) Bndern sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens als auch auerhalb eines solchen,

- bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:
 - a) bis einschlielich 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
 - b) über 100 K bis einschlielich 200 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
 - c) über 200 K bis einschlielich 400 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
 - d) über 400 K bis einschlielich 600 K 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—,
 - e) über 600 K bis einschlielich 1000 K 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 10.—, 3. Kl. K 8.—,
 - f) über 1000 K fr je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 120.—, 2. Kl. K 100.—, 3. Kl. K 80.—.

Anmerkung zu Tarifpost 3.

1. Wenn die Exekution nach erfolgter Verknndigung von einem bereits anhgigen Exekutions-Verfahren behufs Beitritt angeht wird, vermindert sich die Entlohnung fr das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmfigigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.

2. Die Entlohnung fr die Verfassung der Versteigerungs-Bedingnisse ist im Tariffatze nicht inbegriffen.

3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifpost 2 kommen zur Anwendung.

4. Fr die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschfts-briefen:

- bei einem Werte des Gegenstandes:
 - a) bis einschlielich 100 K 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
 - b) über 100 K bis einschlielich 600 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
 - c) in allen bbrigen Fllen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

5. Fr die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K—, 80, 3. Kl. K—, 60.

6. Fr die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

7. Fr die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparlase und Vorichstafelbcher (mit Einschlag der Ausfertigung der Empfangsbekstigung) von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Betrgen bis einschlielich 2000 K 1. Kl. 1/4 pBt., 2. Kl. 1/4 pBt., 3. Kl. 1/4 pBt. jedoch nicht weniger als 50 Heller.
- b) bei Betrgen über 2000 K von dem 2000 K bbersteigenden Betrag nur 1. Kl. 1/10 pBt., 2. Kl. 1/10 pBt., 3. Kl. 1/10 pBt.

II. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, bberdies fr die Bemhung zum Erlags- oder Empfangsorte:

- a) bei Betrgen bis einschlielich 100 K, 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- b) bei Betrgen über 100 K bis einschlielich 600 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- c) bei Betrgen über 600 K bis einschlielich 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- d) in allen bbrigen Fllen 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.— und in den Orten der I und II. Klasse bberdies die Vergütung eines zweipnigen Wagens nach den ortsblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zeigen- oder Sachverständigengebhren, Zustellungsgebhren u. dgl. nicht Anwendung.

8. Fr einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Anknfte bber den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden knnen. 1. Kl. K 3.50, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 2.50.

9. Fr die Vornahme von Geschften im gerichtlichen Verfahren auerhalb der Advokatenkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschlielich der Zeitverdmnis, insofern eine abgefonderte Entlohnung hierfr nach § 10 der Verordnung bberhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfr enthlt, wie insbesondere fr Erhebungen im Grundbuche (Verfach-Hypothekbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei) bei einer Steuer- oder anderen Behrde, fr die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl.

Wrdend der ganzen Zeit der durch das Geschft veranlaften Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1. Kl. K 2.50, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 1.50
- b) fr jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

10 Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr und zwar:
- aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benötigt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
- bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benötigt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
- cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benötigt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hiebei gehören:

- α) einem Advokaten die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
- β) einem Advokatur-Kandidaten die zweite Klasse auf Eisenbahnen, die erste Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50.
- γ) einem anderen Bediensteten die dritte Klasse auf Eisenbahnen, die zweite Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen und in Ermangelung solcher eines einspännigen Wagens und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

- In Tirol und Vorarlberg sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.
 - An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.
- b) als Verpflegungsgebühr:
- wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
- bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
- cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- c) als Übernachtungsgebühr:
- wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
- bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
- cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.

- d) als Gebühr für Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einschließlic der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost 9 zu entlohnen ist, für jede Arbeitsstunde (Anm. 3), die auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—.

- e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Anm. 3) auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme verbrachte Zeit, und zwar für eine Stunde, eine angefangene als voll gerechnet:

- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
- bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkungen zur Tarifpost 10.

- Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.
- Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Benützung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benötigt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

- Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
- Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Benützung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Benützung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien und Prag ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entferntem Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgeordnete Entlohnung statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

- In Wien gilt für die Benützung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht den Advokaten und Advokatur-Kandidaten in Prag und in den Gemeinden Smidow, Karolinenthal, Zizkow, königliche Weinberge, Pustke und Brschowitz für die Benützung zu einem Gerichte oder zu einer Amtshandlung in Prag oder in einem der genannten Vororte eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr zu.

C. Manipulationsgebühren.

11 Für das Reinschreiben der Geschäftskunde und Beilagen einschließlich der Kollationierung und Infrimierung sowie der Beistellung der Schreibmaterialien für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel ob die Bevielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Druckern erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K —, 20, 2. Kl. K —, 20, 3. Kl. K —, 20,
- b) über 100 K 1. Kl. K —, 40, 2. Kl. K —, 40, 3. Kl. K —, 40.

Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Fässern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K—60, 2. Kl. K—60, 3. Kl. K—60.

12 Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftsfälle 1. Kl. K—20, 2. Kl. K—20, 3. Kl. K—20.

Anmerkung zur Tarifvoß 12.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes die für das Telegramm entfallende Gebühr

als Barauslage zu vergüten, und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

13 Für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postparaffen-Anweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Empfangserlagisches oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 2 K erreicht 1. Kl. K—40, 2. Kl. K—40, 3. Kl. K—40.

14 Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Frist oder einer Tagelagung und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugehender Schriftsätze 1. Kl. K—30, 2. Kl. K—30, 3. Kl. K—30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leihrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
" 1000 " 2000 K	6 K
" 3000 " 4000 K	8 K
" 4000 " 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von 1/2 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schuldverklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Fessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleichs- über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Reaktions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K . . .	4 K
" 1600 K " 4000 K . . .	6 K
" 4000 K " 10.000 K . . .	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von 1/4 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabschluss vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselprotokolle und Protokolle über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
" 2000 K " 8000 K	6 K
" 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{20}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Nichtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

1. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . . . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht erheblich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . . . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . . 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Abzüge dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angeprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftskotales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mautgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellariischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimirungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

Übersicht der Geschäftsstunden-Einteilung bei den k. k. Behörden und Ämtern.

A. Bei den k. k. Behörden und Ämtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1.	In der Registratur und im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedite und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direktion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Wertbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Zentral-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9—1/2 12.	In dringenden Fällen werden im Zentral-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Rathhaus.	An Wochentagen von 8—2, bei der Abteilung XXII von 2—6. An Feiertagen bei allen Abteilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedite v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Lichtentelzergasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Wipplingerstraße 8.	An Wochentagen von 8—6, an Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedite an Wochen- und Feiertagen v. 8—2.	
Für den II. Bezirk: II. Karmelitergasse 9.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochen- und Feiertagen von 9—12.	Kassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedite nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Larenburgerstr. 47.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokoll- Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Weidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie im Einreichungs- protokoll.	Kassastunden von 8-1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Elterleinpl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gaterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Briantaplatz. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XXI. Bezirk: XXI. Am Spitz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Hiesing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	In all. Ämtern: An Wochentagen v. 9-12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10-12, in der Steuerabteilung von 8-3.	Kassastunden von 8-3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9-3, an Feier- tagen von 9-12.	Im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Finanz-Proku- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ - $\frac{1}{2}2$, an Feiertagen von $\frac{1}{2}9$ -11, Geld- und Wert- effekten an Wochen- tagen bis 12 Uhr, an Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ - $\frac{1}{2}3$ in Registratur v. $\frac{1}{2}9$ - $\frac{1}{2}3$, in den Departements v. 10-2, an Feiertagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ -12, in Registratur von $\frac{1}{2}9$ -12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direktion: III. Börd. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 8-12.	In Registratur und Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Österreich: III. Bördere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2.	Zentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8-2.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4-16.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Finanz-Bezirks-Direktion: III. Vorb. Zollamts- straße 7.	Wie oben.	In Registratur und Expedit wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	
Landes-Haupt- kasse: I. Herrengasse 11.	Wie die Kassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs- Departements beim k. k. Oberlandes- gericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Landong. 15).	Kassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats von 8—11.
Zentral-Tax- und Gebühren- bemessungs-Amt: III. Vorderer Zollamts- straße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Feier- tagen von 9—12.	In Expedit und Re- gistratur wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Kassastunden v. 8—1, Stempel Umtausch v. 9 — $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag. v. 8—2, an Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und wäh- rend der Amtsstunden von 8—2.
Steueradministra- tionen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Expedit und Re- gistratur wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarr- gasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Schlachthausg. 54.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungsdepartement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gubhhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement Gubhhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Sackiregasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls Stunden	Auskunfts Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	In Expediit und Re- gistratur wie die Einr.-Prot.=St.	Auskünfte im Rech- nungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Eiterleuplatz 14.	An Wochentagen v. 8—3, an Feier- tagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Klostergasse 31.	An Wochentagen v. 8—3, an Feier- tage von 9—12.	9—12	Auskünfte im Rech- nungs-Departement nur an Wochentagen von 9—2.
Für den XXI. Bezirk: XXI. Franz Josefstr. 8.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
C. Für Handel und Volkswirtschaft: Handels- ministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochen- tagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expediit wie im Ein- reichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebenstern- gasse 14.	An allen Wochentagen von 9—2, an Feier- tagen von 9—12.	In Registratur und Expediit wie im Ein- reichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhand- lungstage nach Anord- nung.
Post- u. Tele- graphen-Direktion: für Niederösterreich, III. Heggasse 9.	An Wochentagen von 8—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expediit wie die Einr.-Prot.=St.	Kassastunden von 9—2.
Postsparkassa I. Wiberstraße 19.	An Wochentagen v. 8— $\frac{1}{2}$ 3, an Feier- tagen v. 8—12	In Registratur und Exped. wie die Einr.- Prot.=St. In d. Aus- kunftsstelle f. Betr.- Angeleg. v. 9— $\frac{1}{2}$ 4.	Kassastunden im Spar- und Scheckverkehr an Wochentagen von 9— $\frac{1}{2}$ 4, an Feier- tagen von 9—12.
Handels- und Gewerbekammer: I. Stubenring 8.	An Wochentagen v. 9—3, an Feier- tagen von 9—1.	In Expediit und Re- gistratur an Wochen- tagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Musterchutz-Ange- legenheiten nur an Wochentagen von 9—3.
D. Für Landeskultur und Bergwesen: Ackerbauministe- rium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Feier- tagen von 9—1.	In Expediit und Registratur wie die Einr.-Prot.=St.	
Berghauptmann- schaft: I. Universitätsstraße 8.	An Wochentagen v. 9—3, an Feier- tagen von 9—11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen- Direktion: XV. Lannengasse 6.	An Wochentagen v. 8—2, an Feier- tagen von 8—12.	Wie oben.	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Kassationshof, bei der Generalprokuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

Behörde	Einreichungsprotokolls Stunden		A u s k ü n f t e			
	an Wochentagen	an Feiertagen	in der Registratur		im Expedite	
			an Wochentagen	an Feiertagen	an Wochentagen	an Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—3
K. k. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberster Gerichts- u. Kassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Generalprokuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Verwaltungsgerichtshof: I. Burgring 9.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	von 8—11 3—5	von 8—11 ausgen. 25. Dez. von 8—11	—	—	von 8—2	von 9—12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	von 8—2	von 8—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	von 8—6	von 8—12	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.			
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—12	—	Erläge von 9—11, Erfolgsassungen von 1/2 10—12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den I. I. Gerichten in Wien.

Gericht	Einkaufsstelle offen an		A u s s t u n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abteil.	Kanzleiabteil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Landongasse 15.	8—2	8—12	—	—	8—2	9—12
Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8—11 3—5	8—12	9—12	9—2	8—3	8—11
Landesgericht in Strafsachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8—11 3—5	8—12	8—2	—	—	—
Handelsgericht: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—1	9—2	9—12
Bezirksgericht in Handelsachen: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—3	8—2	—
Exekutionsgericht: I. Nierergasse 7.	8—11 3—5	8—12	8—11	10—12	10—12	—
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 39.	8—11 3—5	8—1	8—3	9—1	8—3	—
Schiedsgericht der Arb.-Unfall-Vers.-Anstalt für Niederösterreich und der berufsgen. Vers.-Anstalt der österr. Eisenbahnen: I. Volksgartenstraße 2.	8—3	8—12	8—3	8—3	8—3	—
Bezirksgericht Innere Stadt I. Nierergasse 7 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	10—12	9—1	—
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8—11 3—5	8—12	9—12	9—12	9—12	—
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8—11 3—5	8—12	8—3	9—2	8—1	—
Bezirksgericht Landstraße: III. Hainburgerstraße 34.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—12	8—3	9—12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5. (in Strafsachen beim Bezirksgericht Margarethen).	8—11 3—5	8—12	9—12	während der Amts- stunden	8—3	9—12
Bezirksgericht Margarethen: V. Mittersteig 25) (in Strafsachen auch für den IV. Bezirk).	8—11 3—5	8—12	9—1	9—1	8—3	—
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—3	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Landongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	Nur an Gerichtst- tagen von 9—11.	—

Gericht	Einkaufsstelle offen an		A u s t ü n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Comm- und Feiertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—12	8—11	9—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung	8—3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Replerstraße 10.	8—11 3—5	8—12	8—12	8—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8—11 3—5	8—12	8—12	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hiezing: XIII. Trauttmannsdorffgasse 16.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung.	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassaschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Fünfhaus).	8—11 3—5	8—12	8—12	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8—11 3—5	8—12	8—1	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmanngasse 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	8—1	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernald: XVII. Kalvarienberggasse 29.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8—11 3—5	8—12	8—11	Montag u. Donnerstag von 9—12.	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa (Erdhofg. 33) 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Floridsdorf: XXI. Gerichtsgasse 4.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betragt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	30	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	30	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	30	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	30	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	180	—	270	—	360	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	216	—	324	—	432	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	252	—	378	—	504	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	288	—	432	—	576	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	324	—	486	—	648	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	660	—	990	—	1320	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betragt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 ¹ / ₃	1666	66 ² / ₃	384	62	55	55 ¹ / ₂
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₃	192	31	27	78
9000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 ¹ / ₃	166	66 ² / ₃	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 ² / ₃	133	33 ¹ / ₃	30	77	4	44 ¹ / ₂
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 ¹ / ₃	116	66 ² / ₃	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	88	3	32 ¹ / ₂
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₃	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₃	66	66 ² / ₃	15	38	2	22 ¹ / ₂
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₃	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₃	16	66 ² / ₃	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 ¹ / ₂
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 ² / ₃	13	33 ¹ / ₃	3	88	—	44 ¹ / ₂
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 ¹ / ₃	11	66 ² / ₃	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 ¹ / ₂
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₃	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₃	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₃	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 ¹ / ₃	2	66 ² / ₃	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 ² / ₃	2	33 ¹ / ₃	—	54	—	7 ¹ / ₂
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 ¹ / ₂
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₃	1	66 ² / ₃	—	39	—	5 ¹ / ₂
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₃	—	31	—	4 ¹ / ₂
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₃	1	16 ² / ₃	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₂
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₃	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₂	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₃	—	16 ² / ₃	—	4	—	1/2

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3% <th colspan="10">Zu 3 1/2% </th>										Zu 3 1/2%									
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag			
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	30	—	15	—	3 1/4	—	10	—	35	—	17 1/2	—	13 1/2	—	10 1/2	—	10	—
15	—	45	—	22 1/2	—	5	—	15	—	52 1/2	—	26 1/4	—	19 1/2	—	14 1/2	—	15	—
20	—	60	—	30	—	6 2/3	—	20	—	70	—	35	—	26 1/4	—	19 1/2	—	20	—
25	—	75	—	37 1/2	—	8 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	33 1/2	—	24 1/2	—	25	—
30	—	90	—	45	—	10	—	30	—	105	—	52 1/2	—	41 1/2	—	31 1/2	—	30	—
35	1	5	—	52 1/2	—	12 1/2	—	35	1	122 1/2	—	61 1/4	—	49 1/2	—	38 1/2	—	35	1
40	1	20	—	60	—	15	—	40	1	140	—	70	—	57 1/2	—	45 1/2	—	40	1
50	1	50	—	75	—	18 3/4	—	50	1	175	—	87 1/2	—	71 1/2	—	54 1/2	—	50	1
60	1	80	—	90	—	21 1/2	—	60	2	210	—	105	—	87 1/2	—	64 1/2	—	60	2
70	2	10	—	125	—	25	—	70	2	245	—	122 1/2	—	99 1/2	—	74 1/2	—	70	2
80	2	40	—	180	—	30	—	80	2	280	—	140	—	117 1/2	—	84 1/2	—	80	2
90	2	70	—	225	—	36 1/2	—	90	2	315	—	157 1/2	—	132 1/2	—	94 1/2	—	90	2
100	3	—	—	300	—	45	—	100	3	350	—	175	—	150	—	104 1/2	—	100	3
200	6	—	—	600	—	90	—	200	6	700	—	350	—	300	—	208 1/2	—	200	6
300	9	—	—	900	—	135	—	300	9	1050	—	525	—	450	—	282 1/2	—	300	9
400	12	—	—	1200	—	180	—	400	12	1400	—	700	—	600	—	376 1/2	—	400	12
500	15	—	—	1500	—	225	—	500	15	1750	—	875	—	750	—	470 1/2	—	500	15
600	18	—	—	1800	—	270	—	600	18	2100	—	1050	—	900	—	564 1/2	—	600	18
700	21	—	—	2100	—	315	—	700	21	2450	—	1225	—	1050	—	658 1/2	—	700	21
800	24	—	—	2400	—	360	—	800	24	2800	—	1400	—	1200	—	752 1/2	—	800	24
900	27	—	—	2700	—	405	—	900	27	3150	—	1575	—	1350	—	846 1/2	—	900	27
1000	30	—	—	3000	—	450	—	1000	30	3500	—	1750	—	1500	—	940 1/2	—	1000	30
2000	60	—	—	6000	—	900	—	2000	60	7000	—	3500	—	3000	—	1880 1/2	—	2000	60
5000	150	—	—	15000	—	2250	—	5000	175	17500	—	8750	—	7500	—	4700 1/2	—	5000	175

Zu 4% <th colspan="10">Zu 4 1/2% </th>										Zu 4 1/2%									
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag			
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h		
10	—	40	—	20	—	3 2/3	—	10	—	45	—	22 1/2	—	16 1/2	—	12 1/2	—	10	—
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	24 3/4	—	18 3/4	—	15	—
20	—	80	—	40	—	6 2/3	—	20	—	90	—	45	—	33 3/4	—	24 3/4	—	20	—
25	1	—	—	50	—	8 1/3	—	25	1	112 1/2	—	56 1/4	—	41 1/4	—	30 1/4	—	25	1
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	135	—	67 1/2	—	50 1/2	—	37 1/2	—	30	1
35	1	40	—	70	—	11 2/3	—	35	1	157 1/2	—	78 3/4	—	58 3/4	—	43 3/4	—	35	1
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	40	1	180	—	90	—	67 1/2	—	50 1/2	—	40	1
50	2	—	—	100	—	16 2/3	—	50	2	225	—	112 1/2	—	84 1/2	—	62 1/2	—	50	2
60	2	40	—	120	—	20	—	60	2	270	—	135	—	101 1/2	—	75 1/2	—	60	2
70	2	80	—	140	—	23 1/3	—	70	2	315	—	157 1/2	—	118 1/2	—	88 1/2	—	70	2
80	3	20	—	160	—	26 2/3	—	80	3	360	—	180	—	135	—	101 1/2	—	80	3
90	3	60	—	180	—	30	—	90	3	405	—	202 1/2	—	152 1/2	—	118 1/2	—	90	3
100	4	—	—	200	—	33 1/3	—	100	4	450	—	225	—	170	—	135	—	100	4
200	8	—	—	400	—	66 2/3	—	200	8	900	—	450	—	340	—	270	—	200	8
300	12	—	—	600	—	100	—	300	12	1350	—	675	—	510	—	405	—	300	12
400	16	—	—	800	—	133 1/3	—	400	16	1800	—	900	—	680	—	540	—	400	16
500	20	—	—	1000	—	166 2/3	—	500	20	2250	—	1125	—	850	—	675	—	500	20
600	24	—	—	1200	—	200	—	600	24	2700	—	1350	—	1020	—	810	—	600	24
700	28	—	—	1400	—	233 1/3	—	700	28	3150	—	1575	—	1190	—	945	—	700	28
800	32	—	—	1600	—	266 2/3	—	800	32	3600	—	1800	—	1360	—	1080	—	800	32
900	36	—	—	1800	—	300	—	900	36	4050	—	2025	—	1530	—	1215	—	900	36
1000	40	—	—	2000	—	333 1/3	—	1000	40	4500	—	2250	—	1700	—	1350	—	1000	40
2000	80	—	—	4000	—	666 2/3	—	2000	80	9000	—	4500	—	3400	—	2700	—	2000	80
5000	200	—	—	10000	—	1666 2/3	—	5000	225	22500	—	11250	—	8750	—	7000	—	5000	225

Zu 5% <th colspan="10">Zu 6% </th>										Zu 6%									
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag			
	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	K	h	K	h	K	h		
10	—	50	—	25	—	4 1/3	—	10	—	60	—	30	—	—	—	—	—	10	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/2	—	15	—	90	—	45	—	—	—	—	—	15	—
20	—	100	—	50	—	8 1/3	—	20	—	120	—	60	—	—	—	—	—	20	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 1/3	—	25	1	150	—	75	—	—	—	—	—	25	1
30	1	50	—	75	—	12 1/3	—	30	1	180	—	90	—	—	—	—	—	30	1
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/3	—	35	1	210	—	105	—	—	—	—	—	35	1
40	2	—	—	100	—	16 2/3	—	40	2	240	—	120	—	—	—	—	—	40	2
50	2	50	—	125	—	20 1/3	—	50	2	300	—	150	—	—	—	—	—	50	2
60	3	—	—	150	—	24	—	60	3	360	—	180	—	—	—	—	—	60	3
70	3	50	—	175	—	28 1/3	—	70	3	420	—	210	—	—	—	—	—	70	3
80	4	—	—	200	—	33 1/3	—	80	4	480	—	240	—	—	—	—	—	80	4
90	4	50	—	225	—	37 1/3	—	90	4	540	—	270	—	—	—	—	—	90	4
100	5	—	—	250	—	41 2/3	—	100	5	600	—	300	—	—	—	—	—	100	5
200	10	—	—	500	—	83 1/3	—	200	10	1200	—	600	—	—	—	—	—	200	10
300	15	—	—	750	—	125	—	300	15	1800	—	900	—	—	—	—	—	300	15
400	20	—	—	1000	—	166 2/3	—	400	20	2400	—	1200	—	—	—	—	—	400	20
500	25	—	—	1250	—	208 1/3	—	500	25	3000	—	1500	—	—	—	—	—	500	25
600	30	—	—	1500	—	250	—	600	30	3600	—	1800	—	—	—	—	—	600	30
700	35	—	—	1750	—	291 2/3	—	700	35	4200	—	2100	—	—	—	—	—	700	35
800	40	—	—	2000	—	333 1/3	—	800	40	4800	—	2400	—	—	—	—	—	800	40
900	45	—	—	2250	—	375	—	900	45	5400	—	2700	—	—	—	—	—	900	45
1000	50	—	—	2500	—	416 2/3	—	1000	50	6000	—	3000	—	—	—	—	—	1000	50
2000	100	—	—	5000	—	833 1/3	—	2000	100	12000	—	6000	—	—	—	—	—	2000	100
5000	250	—	—	12500	—	2083 1/3	—	5000	300	30000	—	15000	—	—	—	—	—	5000	300

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Das Jahr zu 360 Tagen.												Das Jahr zu 365 Tagen.													
Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331		1	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	
2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332		2	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	
3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333		3	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	
4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334		4	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	
5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335		5	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	
6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336		6	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	
7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337		7	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	
8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338		8	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	
9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339		9	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	
10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340		10	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	
11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341		11	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	
12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342		12	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	
13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343		13	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	
14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344		14	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	
15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345		15	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	
16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346		16	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	
17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347		17	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	
18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348		18	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	
19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349		19	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	
20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350		20	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	
21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351		21	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	
22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352		22	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	
23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353		23	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	361	
24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354		24	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	362	
25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355		25	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	363	
26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356		26	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	364	
27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357		27	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	365	
28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358		28	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	366	
29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359		29	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	367	
30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360		30	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	368	
													31	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	369	
													32	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	370	
													33	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	371	
													34	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	372	
													35	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	373	
													36	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	374	
													37	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	375	
													38	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	376	
													39	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	377	
													40	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	378	
													41	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	379	
													42	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	380	
													43	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	381	
													44	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	382	
													45	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	383	
													46	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	384	
													47	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	385	
													48	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	386	
													49	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	387	
													50	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	388	
													51	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	389	
													52	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	390	
													53	91	121	151	181	211	241	271	301	331	361	391	
													54	92	122	152	182	212	242	272	302	332	362	392	
													55	93	123	153	183	213	243	273	303	333	363	393	
													56	94	124	154	184	214	244	274	304	334	364	394	
													57	95	125	155	185	215	245	275	305	335	365	395	
													58	96	126	156	186	216	246	276	306	336	366	396	
													59	97	127	157	187	217	247	277	307	337	367	397	
													60	98	128	158	188	218	248	278	308	338	368	398	
													61	99	129	159	189	219	249	279	309	339	369	399	
													62	100	130	160	190	220	250	280	310	340	370	400	

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von 1/8%—12 1/2% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288000	2 1/2	14000	6	6000	9 1/2	3790
1/4	144000	3	12000	6 1/2	5338	10	3600
3/8	72000	3 1/2	10286	7	5143	10 1/2	3429
1/2	48000	4	9000	7 1/2	4800	11	3273
1	36000	4 1/2	8000	8	4500	11 1/2	3131
1 1/2	24000	5	7200	8 1/2	4235	12	3000
2	18000	5 1/2	6546	9	4000	12 1/2	2880

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von xK innerhalb x Jahren mit x prozentigen Zinsen zu tilgen?

B. B. Ein Darlehenskapital von K 10.000 zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0,7358 K .

Der 100fache Amortisationsfaktor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$$0,7358 \times 100 = 73,58\%$$

Und zwar: Verzinsung 4% — Tilgung 3,358% — Kapital K 10.000 \times 7,358% = 735 K 80 h als Jahresquote.

Amortisationsdauer Jahre	Z i n s f u ß						
	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5
	P r o z e n t						
1	1,02000	1,02500	1,03000	1,03500	1,04000	1,04500	1,05000
2	0,51505	0,51882	0,52261	0,52639	0,53020	0,53395	0,53771
3	0,34675	0,35014	0,35352	0,35693	0,36036	0,36379	0,36720
4	0,26262	0,26581	0,26903	0,27225	0,27550	0,27874	0,28201
5	0,21216	0,21525	0,21836	0,22148	0,22464	0,22779	0,23098
6	0,17853	0,18155	0,18460	0,18768	0,19076	0,19388	0,19701
7	0,15451	0,15750	0,16051	0,16355	0,16660	0,16970	0,17282
8	0,13651	0,13947	0,14246	0,14548	0,14853	0,15161	0,15472
9	0,12252	0,12546	0,12844	0,13145	0,13449	0,13757	0,14069
10	0,11132	0,11426	0,11723	0,12024	0,12329	0,12638	0,12951
11	0,10218	0,10511	0,10808	0,11110	0,11415	0,11725	0,12039
12	0,09456	0,09749	0,10046	0,10349	0,10655	0,10967	0,11283
13	0,08812	0,09105	0,09403	0,09706	0,10015	0,10327	0,10645
14	0,08260	0,08554	0,08853	0,09157	0,09467	0,09782	0,10192
15	0,07783	0,08077	0,08377	0,08682	0,08994	0,09312	0,09634
16	0,07365	0,07660	0,07961	0,08268	0,08582	0,08901	0,09227
17	0,06990	0,07293	0,07595	0,07905	0,08220	0,08542	0,08870
18	0,06670	0,06976	0,07271	0,07582	0,07899	0,08224	0,08554
19	0,06379	0,06685	0,06981	0,07294	0,07614	0,07941	0,08275
20	0,06115	0,06415	0,06721	0,07036	0,07358	0,07688	0,08025
21	0,05878	0,06179	0,06487	0,06804	0,07128	0,07462	0,07799
22	0,05663	0,05965	0,06274	0,06593	0,06920	0,07254	0,07597
23	0,05467	0,05770	0,06081	0,06402	0,06731	0,07068	0,07413
24	0,05287	0,05591	0,05904	0,06227	0,06569	0,06918	0,07274
25	0,05122	0,05427	0,05743	0,06067	0,06401	0,06743	0,07095
26	0,04970	0,05277	0,05594	0,05921	0,06257	0,06602	0,06957
27	0,04830	0,05138	0,05456	0,05785	0,06124	0,06472	0,06829
28	0,04709	0,05009	0,05329	0,05660	0,06001	0,06352	0,06711
29	0,04578	0,04888	0,05212	0,05550	0,05888	0,06242	0,06604
30	0,04465	0,04775	0,05102	0,05437	0,05784	0,06140	0,06504
31	0,04360	0,04660	0,05000	0,05337	0,05686	0,06045	0,06412
32	0,04261	0,04577	0,04905	0,05244	0,05595	0,05966	0,06328
33	0,04168	0,04486	0,04816	0,05157	0,05511	0,05874	0,06249
34	0,04082	0,04401	0,04732	0,05076	0,05432	0,05799	0,06167
35	0,04000	0,04320	0,04654	0,05000	0,05357	0,05727	0,06106
36	0,03923	0,04245	0,04580	0,04928	0,05296	0,05660	0,06044
37	0,03851	0,04174	0,04511	0,04861	0,05224	0,05599	0,05984
38	0,03782	0,04107	0,04446	0,04798	0,05163	0,05539	0,05929
39	0,03717	0,04043	0,04385	0,04738	0,05106	0,05485	0,05877
40	0,03656	0,03983	0,04326	0,04682	0,05053	0,05434	0,05829
41	0,03597	0,03927	0,04271	0,04630	0,05001	0,05386	0,05781
42	0,03542	0,03873	0,04219	0,04580	0,04954	0,05342	0,05740
43	0,03489	0,03822	0,04169	0,04532	0,04908	0,05299	0,05701
44	0,03439	0,03773	0,04123	0,04487	0,04856	0,05259	0,05661
45	0,03391	0,03727	0,04078	0,04445	0,04827	0,05219	0,05625
46	0,03345	0,03683	0,04036	0,04405	0,04789	0,05184	0,05585
47	0,03302	0,03641	0,03996	0,04367	0,04751	0,05150	0,05562
48	0,03260	0,03600	0,03958	0,04330	0,04718	0,05118	0,05538
49	0,03220	0,03562	0,03921	0,04297	0,04685	0,05088	0,05504
50	0,03183	0,03526	0,03886	0,04263	0,04656	0,05061	0,05477
51	0,03146	0,03490	0,03854	0,04232	0,04627	0,05033	0,05453
52	0,03111	0,03458	0,03822	0,04203	0,04600	0,05007	0,05429
53	0,03077	0,03426	0,03791	0,04174	0,04573	0,04982	0,05408
54	0,03045	0,03395	0,03763	0,04147	0,04548	0,04959	0,05387
55	0,03014	0,03366	0,03735	0,04121	0,04524	0,04939	0,05367
56	0,02985	0,03337	0,03708	0,04097	0,04500	0,04918	0,05348
57	0,02956	0,03310	0,03683	0,04074	0,04478	0,04899	0,05330
58	0,02928	0,03284	0,03659	0,04051	0,04455	0,04880	0,05314
59	0,02902	0,03259	0,03636	0,04028	0,04433	0,04862	0,05298
60	0,02877	0,03235	0,03613	0,04009	0,04418	0,04845	0,05282
61	0,02852	0,03212	0,03592	0,03990	0,04402	0,04829	0,05269
62	0,02829	0,03190	0,03572	0,03970	0,04386	0,04814	0,05256
63	0,02806	0,03169	0,03552	0,03953	0,04369	0,04800	0,05243
64	0,02784	0,03148	0,03533	0,03936	0,04354	0,04786	0,05230
65	0,02763	0,03129	0,03514	0,03920	0,04339	0,04773	0,05219

*) Vom Forstrate Karl Breyhmann.

Die osterreichische Kronen- oder Goldwahrung.

Kaut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgestellte Kronenwahrung vom 1. Janner 1900 als ausschlieliche gesetzliche Landeswahrung an Stelle der bisherigen osterreichischen Wahrung zu gelten, und die gesamte Verrechnung der Staats- und der ubrigen ublichen Kassen und Amter in der Kronenwahrung zu erfolgen. Die Vorschriften fur die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberuhrt.

Alle Bucher und Rechnungen sind in der Kronenwahrung zu fuhren.

Einheit ist die Krone (Korona)  100 Heller (Filler).

An Munzen bestehen: Goldmunzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermunzen Ein- und Funfkronenstucke und Levantiner Taler als Handelsmunze; an Nickelmunzen 20- und 10-Hellerstucke; an Bronzemunzen 2- und 1-Hellerstucke.

Die Ein-kronenstucke, sowie die Nickel- und Bronzemunzen sind Scheidemunzen.

Die Goldmunzen werden im Mischungsverhaltnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. 1 kg Munzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstuck hat 6.775067 g Raughmetall und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstuck hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstucke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstucke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestat des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abstrichung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht fur 20 Kronen ist 6.74 g, fur 10 Kronen 3.37 g.

Goldmunzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher gepragt, und zwar 81¹⁰⁰ Stuck aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.926111 fein.

Die Funf-Kronenstucke werden im Mischungsverhaltnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. Aus 1 kg Munzsilber werden 41²/₃ Funf-Kronenstucke mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stuck ausgepragt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.833 fein.

Die Ein-Kronenstucke werden im Mischungsverhaltnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgepragt. Aus 1 Kilogramm Munzsilber werden 200 Ein-Kronenstucke ausgepragt. Die Ein-Kronenstucke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmunzen werden aus reinem Nickel gepragt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stuck  20 Heller oder 333 Stuck  10 Heller ausgepragt. Der Durchmesser betragt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemunzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 800 Stuck  2 Heller oder 600 Stuck  1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und ublichen Kassen werden 1-Kronenstucke unbeschrankt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Auer der vorstehend angefuhrten Kronenwahrung in Munzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Janner 1904) zur Einziehung gelangenen Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. Marz 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis langstens 1913) nur mehr durch die Oesterr.-ungar. Bank eingelot.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhaltnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multiplizieren.

Barren (ungepragtes Gold) lot die osterr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

In- und auslandische Munzen.

A. Goldmunzen.

Lander	Munzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Walo	Lander	Munzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Walo
Europa:							
Belgien	wie Frankreich	—	—	Niederlande	doppelte Wilhelmsd'or  20 Gulden ¹⁾	13.440	89.67,
Bulgarien	Leva (Francs ¹⁾ Stucke *)	—	—		einfache Wilhelmsd'or  10 Gulden ¹⁾	6.720	19.83,
Chile	1 neuer Condor  20 Pesos ¹⁾	15.9761	48.03,		halbe Wilhelmsd'or  5 Gulden ¹⁾	3.360	9.91,
Danemark	5 Kronerstucke ¹⁾	2.2402	6.61,	Norwegen	wie Danemark	—	—
Deutschsches Reich	20 u. 10 Kroner-Stucke ¹⁾	—	—	Oesterr.-Ungarn	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stucke ¹⁾	6.4516	19.04,
	1 Reichs-Goldmunze  5 Mark ¹⁾	1.9912	5.87,		1/4 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stucke ¹⁾	3.2268	9.52,
Frankreich	Reichs-Goldmunzen  20 u. 10 Mark ¹⁾	—	—		1 vierfacher Dukaten ²⁾	13.9635	45.16,
	5 Francs-Stucke ¹⁾	1.6129	4.76,		1 Dukaten ²⁾	3.4909	11.29,
Griechenland	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stucke ¹⁾	—	—		1 Goldmunze  20 K ¹⁾	6.75067	20. —
Grobritannien und Irland	Drachmen (Francs ¹⁾) ¹⁾	—	—	Portugal	1 Goldmunze  10 K ¹⁾	3.387534	10. —
	1 Sovereign-Stuck = 1 P. Sterling ¹⁾	7.9880	24.017		1 Milreis-Stuck  1000 Reis ²⁾	1.7735	5.32,
	1/2 Sovereign-Stuck = 10 Shilling ¹⁾	3.9940	12.008		5 u. 2 Milreis Stucke ¹⁾	—	—
Italien	5 u. 2 Sovereign-Stucke Lire (Francs ¹⁾ Stucke ¹⁾	—	—	Rumanien	1 Corva  10 Milreis ¹⁾	—	—
Lichtenstein	wie Oesterr.	—	—	Ruland	Lei (Francs ¹⁾ Stucke ¹⁾	—	—
Luxemburg	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—		1 Imperial  10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel ¹⁾	12.90338	38.09,
Monaco	wie Frankreich	—	—		1/2 Imperial  5 alte Gold-Rubel = 7 1/2 neue Gold-Rubel ¹⁾	6.4519	19.04,
Montenegro	wie Oesterr.	—	—				

*) Wie Frankreich. ¹⁾ Kurantmunzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschranktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmunzen aus Gold und Silber, welche nur fur den Handelsverkehr mit dem Auslande gepragt werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio
San Marino	wie Italien	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pesos ¹⁾	27.064	77.67 ₆
Schweden	wie Dänemark	—	—		1 Peso (meritan. Dollar oder Piaſter à 100 Centavos ²⁾	1.692	4.85 ₆
Schweiz	Franken oder Francs (Stüde*)	—	—	Paraguay	1 Peso à 100 Centavos ²⁾ = 5 Francs-Stüde*) ¹⁾	—	—
Serbien	Dinace (Fräs.) Stüde*)	—	—	Pern	20, 10, 5 u. 2 Colos-St.	—	—
Spanien	Pefetas (Fräs.) Stüde*)	—	—	Uruguay	1 Doblin à 10 Pefos à 100 Centimos ¹⁾	16.970	51.01 ₆
Türkei	1 Äſſik (Medibide) à 100 Piaſter ²⁾	7.216	21.8	Venezuela	Bollivars (Francs) Stüde*)	—	—
	1/2 Äſſik (Älſik)	—	10.84	Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ²⁾	1.672	4.93 ₆
	1/4 Äſſik (Älſik)	—	5.42		3 u. 2 1/2 Dollar-Stüde ²⁾ halber Eagle à 5 Doll. ²⁾ einfach, Eagle à 10 Dollars ¹⁾	8.359	24.67 ₆
						16.718	49.35 ₆
	Afrika:				Asien:		
Abſſinien	wie ägyptiſche Münzen	—	—	Afghanifan	wie Perſien, Indien und Arabien (Türkei)	—	—
Ägypten	neßt den türkiſchen Münzen 1 ägypt. Pfund à 100 Piaſter ¹⁾	8.5	24.39 ₆	Britiſch-Indien	1 Mohur à 15 Rupiens-Stüde ²⁾	11.664	35.06 ₆
Kolonien	ſiehe bezügliche Länder in Europa	—	—	Japan	10 u. 5 Rupiens-Stüde ²⁾	16.667	49.20
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—		20 neue Yen à 100 Sen ¹⁾	—	—
Zanzibar	wie ägyptiſche Münzen u. Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—		10, 5, 2 u. 1 Yen-Stüde ¹⁾	—	—
					1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung	—	—
	Amerika:			Kolonien	ſiehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Argentiniſche Republik	1 Onza ¹⁾	25.000	71.75	Perſien	1 Roman ca. 10 Francs ²⁾	3.206	5.92
Braſilien	1 Peſo = 5 Francs*) ¹⁾	—	—		1/2 Roman ²⁾	—	—
	1 Braſil. Corva à 20 Milreis à 1000 Reis	17.930	53.90 ₆	Gefeſchafts-Inſeln	wie Frankreich	—	—
	10 u. 5 Milreis-Stüde ¹⁾	—	—	Kolonien	ſiehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Chile	1 neuer Condoro à 20 Peſos ¹⁾	15.976	48.03 ₆	Sandwich-Inſeln	wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—
	10 u. 5 Peſo-Stüde ¹⁾	—	—				
Columbia	1 Onza à 20 Colombia-nos à 100 Centavos = 100 Francs*) ¹⁾	—	—				
Ecuador	wie Frankreich	—	—				
Haiti	wie Spanien	—	—				
Kolonien	ſiehe bezügliche Länder in Europa	—	—				

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- Wert in Kronen ohneagio	Markt- wert**)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- Wert in Kronen ohneagio	Markt- wert**)
	Europa:				Großbritannien und Irland	1 Krone = 1/4 L. = 5 Schilling ²⁾	28.2759	6.00 ₆	—
Belgien	wie Frankreich	—	—	—		1/2 Krone = 2 1/2 Schilling ²⁾	14.1379	3.00 ₆	—
Bulgarien	5 Lew (Francs) ²⁾	25.000	—	2.15		1 Florin à 2 Schilling ²⁾	11.3104	2.40 ₆	—
	2, 1, 1/2, 1/5 Lew ²⁾	—	—	—		1 Schilling à 12 Pence ²⁾	5.6552	1.20 ₆	—
Dänemark	1 Leva (Franc) à 100 Stotinki	—	—	—		1/2 Schilling ²⁾	2.8276	0.60	—
	2, 1, 1/2, 1/5, 1/10 Kroner-Stüde ²⁾	—	—	—		4, 3, 2 Pence-Stüde ¹⁾	—	—	—
	1 Kroner (à 100 Ere)	7.5	1.32 ₆	—	Italien	1 Penny ²⁾	0.4715	0.10	—
Deutſches Reich	1 Mark à 100 Pfennige	5.556	1.17 ₆	—		5, 2, 1, 1/2 u. 1/5 Lire (Fräs.)*)	—	—	—
	5, 2, 1/2 u. 1/5 Mark	—	—	—		1 Lira à 100 Centestimi	—	—	—
	1 Taler (Vereinstaler = 3 Mark ¹⁾)	18.519	3.52 ₇	—	Liechtenſtein	wie Öſterreich	—	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes ¹⁾	5.000	0.95 ₆	—	Luxemburg	wie Belgien und Deutſches Reich	—	—	—
	5 Francs ¹⁾	25.000	4.76 ₁	—		wie Frankreich	—	—	—
	2, 1/2 u. 1/5 Francs ²⁾	—	—	—	Monaco	wie Öſterreich	—	—	—
Griechenland	5 Drachmen (Fräs.) ¹⁾	25.000	—	2.15	Montenegro	1 Rigsdaler à 2 1/2 fl. ¹⁾	25.000	4.95 ₆	—
	1 Drachme à 100 Lepia ²⁾	—	—	—		1 fl. 100 Cents ¹⁾	10.000	1.98 ₆	—
	2, 1/2 u. 1/5 Drachmen ²⁾	—	—	—		1/2 fl. ¹⁾	5.000	0.99 ₆	—
						25, 10 u. 5 Cents-Stüde ²⁾	—	—	—

*) Wie Frankreich. **) Marktwert iſt berechnet zum Silberfuße: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinſilber (= K 95.65). ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbehchränktes geſetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beſchränkte Zirkulationsfähigkeit beſitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-	Markt-	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um-	Markt-
			laufs-	*)				Wert in Kronen ohneagio	laufs-
Norwegen Österreich-Ungarn	wie Dänemark . . .	—	—	—	Amerika:	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25-000	—	2-15
	1 Maria-Theresien-Taler ²⁾ . . .	28-067	—	2-23,		1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs ¹⁾	25-000	—	2-15
	1 R. à 100 Kreuzer ³⁾ . . .	12-346	2-00	—		1 Bolivianer à 100 Centavos . . .	—	—	—
Portugal	1 Kronen-Stück à 100 Heller . . .	5-000	1-00	—	Chile Columbia Ecuador	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Bolivianos-St. ³⁾ . . .	—	—	—
	1 Tosteo-Stück à 100 Reis ⁴⁾ . . .	2-500	—	0-21,		1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25 000	—	2-15
Rumänien	5 Lei (Frk.) ¹⁾ . . .	25-000	—	2-15	Haiti Kolonie	1 Peso = 5 Francs	25-000	—	2-15
	1 Lei à 100 Bani ²⁾ . . .	—	—	—		wie Spanien . . .	—	—	—
Rußland	2, 1/2 u. 1/5 Piastri ³⁾ . . .	—	—	—	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
	1 Rubel à 100 Kopeken ⁴⁾ . . .	19-996	2-53,	—	Mexiko	1 Peso (1 mexik. Dollar oder Piaster) à 100 Centavos ¹⁾ . . .	27-073	—	2-33,
San Marino	wie Italien . . .	—	—	—	Paraguay Peru	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Piaster-Stücke . . .	—	—	—
	wie Dänemark . . .	—	—	—		1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25-000	—	2-15
Schweden	wie Frankreich . . .	—	—	—	Uruguay	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾ . . .	25-000	—	2-15
	5 Dinar-Stücke (Frk.) ¹⁾ . . .	25-000	—	2-15		1 neuer Peso à 100 Centesimos ²⁾ . . .	25-000	—	2-15
Serbien	1 Dinar Stück à 100 Para ²⁾ . . .	—	—	—	Venezuela	1 Peso = 5 Francs (Bollivars) . . .	25-000	—	2-15
	2, 1/2 u. 1/5 Dinar-Stücke . . .	—	—	—		Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾ . . .	26-730	4-93,
Spanien	1 Peseta = 5 Pejetas (Frk.) ¹⁾ . . .	25-000	—	2-15	1/2, 1/5, 1/10 und 1/20 Dollar-Stücke ²⁾ . . .		27-216	—	2-34
	1 Peseta à 100 Centimos oder 4 Reales ²⁾ . . .	—	—	—					
Türkei	2, 1/2 u. 1/5 Pejetas-Stücke . . .	—	—	—	Asien:				
	1 Irmikil (Wedjidi) à 20 Piaster ¹⁾ . . .	24-055	—	1-91	Afghanistan	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—
	1 Onnik à 10 Piaster ²⁾ . . .	—	—	0-95,	China	1 Haitman = Tschl ³⁾ à 100 Cash-Gewicht u. mexik. Dollar =	37-788	—	3-61
	1 Beschik à 5 Piaster ²⁾ . . .	—	—	0-47,	Japan	1 Yen à 100 Sen	26-956	—	2-32
	1 Nikil à 2 Piaster ²⁾ . . .	—	—	0-19,	Kolonien	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke ¹⁾ . . .	—	—	—
	1 Gerich (Piaster) à 40 Para ²⁾ . . .	—	—	0-09 ⁵⁾		siehe bezügl. Länder in Europa . . .	—	—	—
	1 Jarimikil (halber Piaster) ²⁾ . . .	—	—	0-04 ⁵⁾	Ostindien	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies ²⁾ . . .	11-664	1-60	1-02,
					Persien	2, 1/2, 1/4 u. 1/8 Ruپیenstücke . . .	—	—	—
Afrika:					Siam	1 neuer Fran oder Dran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar ¹⁾ . . .	5-000	—	0-4
Abessinien	Ägyptische Münzen u. österr. Maria Taler . . .	—	—	—					
Ägypten	nebst dem österr. Maria Theresien-Taler 20 Piaster-Stücke ²⁾ . . .	28-000	—	2-23,	Australien:				
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piaster-Stücke . . .	—	—	—	Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich . . .	—	—	—
Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa . . .	—	—	—	Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa . . .	—	—	—
Siberia	wie Großbritannien und amerik. Dollar . . .	—	—	—	Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika . . .	—	—	—
Marokko	1 Piaster à 15 Unzen ¹⁾ . . .	29-120	—	2-50,					
Tunis	wie Frankreich . . .	—	—	—					
Zanzibar	ägyptische Münzen, Österreich. Maria Theresien-Taler u. amerik. Dollar . . .	—	—	—					

*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95-65). **) Canton- und der Shanghai-Tschl (Cash) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark, Schweden u. Norwegen Kroner Öre	Deutsch- land Mark Pf.	England Sch. Pence	Frankreich*) Frcs. Ctm.	Holland Flor. Gld.	Nord- amerika Doll. Gld.	Österreich- Ungarn kr. Heller	Portugal Mitt. Rts.	Rußland Rubel Kop.	Türkei Piast. Para
Dänemark, Schweden und Norwegen.										
1 Krone = 100 Öre	—	1.12 ₆	1.2	1.43 ₃	—67 ₄	—26 ₃	1.99 ₄	—325 ₁	—52 ₆	6.15 ₃
Deutschland.										
1 Mark = 100 Pfennige	—89	—	—11 ₉	1.25	—58 ₄	—22 ₆	1.17 ₄	—220 ₄	—40 ₄	5.43
England.										
1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling à 12 Pence	17.42 ₁	20.43	—	25.—	11.76	4.62	24.1 ₄	4.504	9.46	111.47
Frankreich und die Länder der Frankenwährung*).										
1 Franc = 100 Centimes	—69 ₁	—80	—9 ₄	—	—47	—18 ₃	—36 ₃	—178 ₃	—37 ₆	4.18
Holland.										
1 Florin = 100 Centimes	1.43 ₃	1.70	1.8 ₄	2.10	—	—35 ₃	1.98 ₄	—379	—78 ₇	9.18 ₁
Nord-Amerika.										
1 Dollar = 100 Cents	3.77 ₄	4.19 ₆	4.2	5.18	2.54 ₀	—	4.93 ₃	—926	1.94 ₃	24.11
Österreich-Ungarn.										
1 Krone = 100 Heller	—75 ₄	—85	—10	1.05	—50	—20 ₃	—	—187 ₃	—39 ₁	4.20
Portugal.										
1 Milreis = 1000 Rees	4.3	4.63 ₄	4.5 ₁	5.61	2.63 ₃	1.3 ₃	5.38	—	2.10	24.39 ₃
Rußland.										
1 Rubel = 100 Kopeten	1.92	2.16	2.1 ₀	2.70	1.27	—51 ₄	2.63 ₄	—476	—	11.70
Türkei.										
1 Piaster = 40 Para	—15 ₆	—18 ₆	—2	—22 ₄	—1 ₁	—4 ₃	—22	—40	—8 ₁	—

*) Die Frankenwährung haben: Belgien 1 Franc = 100 Centimes; Bulgarien 1 Lew = 100 Stotinki; Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta; Italien 1 Lira = 100 Centesimi; Rumänien 1 Lei = 100 Bani; Schweiz 1 Franken = 100 Centimes (Rappen); Serbien 1 Dinar = 100 Para; Spanien 1 Pesta = 100 Centimos.

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der I. I. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Nähe seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999.99764 mm des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der I. I. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999997.8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférences générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Deklination. Meterstab 0.000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0.000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigefügt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursive zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 „ Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 „ Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 „ Quadratzentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 „ Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km²) = 1.000.000 Quadratmeter.

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfache: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10.000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 „ Kubikzentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 „ Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfache:

Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter

b) Besondere Hohlmaße für trodene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 „ Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfache:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg.).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (dag) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 „ Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 „ Dezigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 „ Zentigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 „ Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfache:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.5272916 Br. Klaftern
 „ = 3 Fuß 1 Zoll $\frac{11^{29}}{100}$ l.
 = 1.286077 Ellen
 1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Zentimeter = 0.094912 Faust.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter
 1 Fuß = 0.316081 „
 1 Elle = 0.777558 „
 1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer
 1 Faust = 10.53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0.278036 □ Klafter
 1 „ = 10.00931 □ Fuß
 1 Ar = 27.80364 □ Klafter
 1 Hektar = 1.737727 österr. Joch

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Klafter = 3·596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0·099907
- 1 □ Linie = 4·818 □ Millimeter
- 1 □ Zoll = 6·938 □ Centimeter.
- 1 n. österr. Joß = 57·54642 Ar
- 1 " " = 0·5754642 Hektar
- 1 österr. □ Meile = 0·5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0·146606 Kubikklaster
- 1 " " = 31·66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikklaster = 6·820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1·626365 Wr. Mäßen
- 1 Liter = 0·01626365 Wr. Mäßen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Mäßen = 0·6148683 Hektoliter
- 1 " " = 61·48683 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte

- 1 Hektoliter = 1·767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0·7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wr. Eimer = 0·565890 Hektoliter
- 1 Wr. Maß = 1·414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785·523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1·785523 Wr. Pfund
- 1 " " = 1 Pfd. 25¹¹⁷/₁₀₀₀ Lot
- 1 " " = 2 Zollpfund
- 1 " " = 2·380697 Apotheker-Pfund
- 1 " " = 3·562928 Wr. Markt Silbergewicht
- 1 Defagramm = 0·571367 Wr. Lot
- 1 Grammm = 0·286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " " = 4·855099 Wiener Karat
- 1 " " = 0·06 Pöslot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0·560060 Kilogramm
- 1 " Zentner = 56·0060
- 1 " Lot = 1·750187 Defagramm
- 1 Zollpfund = 50 Kilogramm
- 1 Zollpfund = 0·5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0·420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0·073 Gramm
- 1 Schrupel " = 1·459 " "
- 1 Dragme " = 4·376 " "
- 1 Unze " = 35·004 " "
- 1 Wr. Markt Silbergew. = 0·280688 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3·490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0·205969 Gramm
- 1 Pöslot = 16·666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; ¹/₄ l und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dek und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 eg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 g und für Zentesimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und ¹/₂ g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2, 0·1 kg repräsentieren.
 Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines l³ gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgestellt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gekempelte Alkoholometer, Sackbarometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Äquatorialgrades, d. i. 1·855109 km und die im Schiffsverkehrsverkehre eingeführte Seewilhelms Meile bleibt ungeändert.

Pünzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920	Tausendteile für (22 Karat 0·06 Gram)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile für (15 Lot 3·6 Gram)
" " 2, 840	" " (20 " 1·92	" " 2, 900	" " (14 " 7·2 "
" " 3, 750	" " (18 " —	" " 3, 800	" " (12 " 14·4 "
" " 4, 580	" " (13 " 11·04	" " 4, 750	" " (12 " — "

Vergleichung der Thermometergrade.

Réaumur	Celsius	Fahrenheit												
0	0·00	32·00	14	17·50	63·50	28	35·00	95·00	42	52·50	126·50	56	70·00	158·00
1	1·25	34·25	15	18·75	65·75	29	36·25	97·25	43	53·75	128·75	57	71·25	160·25
2	2·50	36·50	16	20·00	68·00	30	37·50	99·50	44	55·00	131·00	58	72·50	162·50
3	3·75	38·75	17	21·25	70·25	31	38·75	101·75	45	56·25	133·25	59	73·75	164·75
4	5·00	41·00	18	22·50	72·50	32	40·00	104·00	46	57·50	135·50	60	75·00	167·00
5	6·25	43·25	19	23·75	74·75	33	41·25	106·25	47	58·75	137·75	61	76·25	169·25
6	7·50	45·50	20	25·00	77·00	34	42·50	108·50	48	60·00	140·00	62	77·50	171·50
7	8·75	47·75	21	26·25	79·25	35	43·75	110·75	49	61·25	142·25	63	78·75	173·75
8	10·00	50·00	22	27·50	81·50	36	45·00	113·00	50	62·50	144·50	64	80·00	176·00
9	11·25	52·25	23	28·75	83·75	37	46·25	115·25	51	63·75	146·75	65	81·25	178·25
10	12·50	54·50	24	30·00	86·00	38	47·50	117·50	52	65·00	149·00	66	82·50	180·50
11	13·75	56·75	25	31·25	88·25	39	48·75	119·75	53	66·25	151·25	67	83·75	182·75
12	15·00	59·00	26	32·50	90·50	40	50·00	122·00	54	67·50	153·50	68	85·00	185·00
13	16·25	61·25	27	33·75	92·75	41	51·25	124·25	55	68·75	155·75	69	86·25	187·25

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem ist eingeführt in

Europa: in allen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Rußland; in Amerika: in Südamerika (außer Britisch-Guyana), in Zentralamerika, Mexiko, Kuba, Porto-riko, Haiti, in den französischen und portugiesischen Kolonien Westindiens; in Afrika und Asien: in den deutschen, französischen und portugiesischen Kolonien. In Großbritannien, Rußland und den vereinigten Staaten von Amerika ist seit einigen Jahren das Metermaß und Gewicht gestattet.

Staaten	Wertmaß		Längmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung		Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
I. Europa.												
Dänemark	Fuß (Fod) a 12 Zoll	318.85	Melle	7532.48	Tonne	5516.22	Tonne, 8 Esh.	139.120	Post (1/16 c')	0.966	Pfund	500.00
Großbritannien	1 Yard = 3 Foot (Fuß) a 12 Inches (Zoll)		1 Elle (Melle) a 80 Lines (Ketten) a 4 Poles (Rab, Pech) a 5.5 Yard 1 Furlong = 10 Chains 1 Chain 1 Pole	1609.3 1854.96	1 Acre a 4 Rood a 2.5 Square- Chains. 1 Acre	4046.78	1 Saß a 2 Loche a 5 Quarter a 2 Coombs a 4 Bushels ob. 1 Set a 4 Pecks a 2 Gallons a 4 Quarts 1 Bushel 1 Quarter	36.950 290.903 4.543 1.136	1 Barrel a 2 Half Barrel ober 1 Quarter Barrel a 9 Gallons a 4 Quarts a 4 Hogs a 4 Hogs 1 Barrel 1 Gallon 1 Pint	163.548 4.543 0.568	1 Troy-Pound (Handelsgewicht) 1 Ton (Tonne) a 20 Hundred- weight (Cwt) a 4 Quarter a 28 Pound (Pfund) a 160 Ounce (Unze) a 16 Drachme 1 Pound = 7000 Ounce ober 1 Hundredweight = 50.802 Kg. 1 Ton = 1016.043 Kilogr. Troy-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound a 12 Ounce a 30 Pennyweight a 24 Grains 1 Troy-Pound = 5760 Grains 1 Carat = 3.17 Grains ober 1 Tonne = 12 Portmoy a 10 Pud. 1 Pud = 16.38 kg.	458.59
Rußland	Fuß a 12 Zoll	304.80	Werß a 3500 Ruß	1066.79	Deßtine	10935.20	1 Metwert a 8 Tsch.	809.900	Wedro a 10 Stukha	13.899 1.280		373.25 0.205 16880.00
II. Asien.												
Japan	Shaku a 10 Sun	308.64	Shi a 36 Shaku	3985.17	Shabo (Sh)	3.932	Shoo a 10 Ngoo a 10 Stat	1.814	Shoo a 10 Ngoo a 10 Stat	1.814	Moumei = 1/10 Shang	3.78
Sindien (Brit.)	Fath (Fath) = 1/2 Yard	457.19	Goß = 2000 Yards	1828.78	Shigah = 6400 a 1/2 Fath	1357.76	Shabb u. Kattah (Gewichte)	—	Nach Gewicht und Gallon	—	Shagat Pound a 40 Shire	37324.20
Persien	Set (Shah) Shahi	1120.00	Varikang = 6000 Set	6000.00	Set	1.26	Kataba	65.238	Nach Gewicht	—	Man a 640 Miskal	2987.60
III. Afrika.												
Ägypten (überdies)	Par Betebi	524.5	1 Kaffabe	3.55	Steuer-Feddhan	4200.88	Kedeb a 6 Ducheß = a 4 Roubdeß = a 12 Seteb	197.750	Nach Gewicht	—	1 Ota = a 400 Drachmen	1835.92
IV. Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304.80	Stature Mile	5564.85	Acre	4046.77	Bushel	35.238	Gallon	3.785	Pfund	453.59

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesamteten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die: Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung der Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

- Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;
- die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;
- die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;
- die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
- die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuerkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuer-gesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuer-gesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuer-summe aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß zuerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuer-gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlussumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen warb. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuer-Veranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuer-gesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satz des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer iſt einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magiſtrates oder der magiſtratiſchen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Poſtparaffen verwendet werden, in welch letzteren Fällen die genaueſte Ausfüllung der Textkolonnen zu empfehlen iſt. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfriſt im Wege der politiſchen Exekution (Mahnung 14 Tage Exekutionsgebühr bis 2 K 10 $\frac{1}{2}$ anſteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derſelben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden ſowohl ſtaatliche als kommunale Verzugszinſen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beſchäftigung eröffnet oder unternimmt, ſowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsſtätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde ſeines Bezirkes längſtens am Tage der Betriebsöffnung eine entſprechende (ſtempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine ſtempelfreie Abſchrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer dieſe Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechts geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlaſſen, ſo tritt neben der Verſtrafung nach den Gewerbegeſetzen auch das Steuerſtrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung iſt eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer beſonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, ſammt der entſprechenden Anleitung zur Ausfüllung, iſt bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnſitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelſt Ordnungſtrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbſteuererklärung iſt nicht allein bei Beginn eines Geſchäftes abzugeben, ſondern iſt alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine ſteuerpflichtige Unternehmung oder Beſchäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung beſtraft.

Die Steuererklärung iſt für ſämtliche Betriebsſtätten deſſelben Gewerbes, welche ſich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weiſe iſt vorzugeben, wenn in einer und deſſelben Betriebsſtätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonſt iſt für jedes Gewerbe oder jede Betriebsſtätte eine beſondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in deſſelben Betriebsſtätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünſcht, muß ein dieſezugliches Begehren ſtellen. Dieſes Begehren iſt aus dem Grunde beſonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuer aufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abſchreibung der betreffenden Steuerquote ſtattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommiſſion oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauensperſonen einberufen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsſtätten und Borräte einer Beſichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer ſind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuerſätze für jede Steuergeſellſchaft und ferner Auszüge aus deſſelben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einſichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zuſtellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannſchaft eingebracht werden. Die Berufungen ſind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverſtöße gerichtet ſind, entſcheidet die Erwerbsteuer-Landeskommiſſion. Gegen die Entſcheidung der Letzteren ſteht die Beſchwerde an den Verwaltungsgerichtsſhof offen.

Die Berufung hat keine aufſchiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange deſſenjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der ſteuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen ſind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geſchäftsübernahmen und Überſiedlungen ſtatt, in welchen beiden Fällen ſich die Beſteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anſchließt; bei Überſiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollſtändig bezahlt wurde.

Die Löſchung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollſtändiger Betriebs-einstellung; die bezügliche Anzeige iſt binnen 4 Wochen zu erſtatten, worauf die Löſchung mit dem nächſten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verſpätet, ſo erfolgt auch die Löſchung ſpäter. Die Herabſetzung der Erwerbsteuer auf die ſogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizierten oder ſonſtigen Realgewerben ſtatt.

Im Falle einer weſentlichen Betriebsſtörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Beſizers, Ueberſchwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umſtände, kann mittelſt motivierter Geſuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachſicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingekritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein geſetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückſtände bis $1\frac{1}{2}$ Jahr ohne bücherliche Auszeichnung, für dreijährige Rückſtände dann, wenn die grundbücherliche Einverleibung längſtens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, ſo haften alle für die

Man bediene ſich beim Nachſchlagen ſtets des Sachregisters S. 4—16.

Steuer zur ungeteilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Aktienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparkassen, Vorschußkassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Überschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Korrektur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustkontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Überschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Überschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objekte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuscheiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der kompetenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustkontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Erteilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die notwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagelapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichsten Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparkassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen werden das erste Tausend mit ⅓ die weiteren Beträge mit ⅕ der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8½%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Aktiengesellschaften mehr als 10% Dividende verteilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als ⅓ des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagelapitales, bei Aktien-Versicherungsanstalten nicht weniger als ⅓ der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuerteilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Verteilung hat aber den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorhineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntnis nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Einfachlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Fattierung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bant), von Kassecheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekendarlehen, die nicht auf Gewinn berechnet, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekendarlehen und Sparkassen,

von den Zinsen der durch andere Landes- kreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositionen, wenn diese Kauttionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungsstellen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedingte);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträge von auswärtigen, nach ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzins von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fäteringspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fätieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fätierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskomptezinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskomptezinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen, wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden u., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre unbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exelution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exelutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche das Erwerbs wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesamten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesamten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht, zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

- a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothetizierten Forderungen;
- b) aus ihren durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;
- c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;
- d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;
- e) an Dienstbezügen und Ruhegütern aus einer hierländigen Staats'asse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: der Kaiser; die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen; die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln samt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundätzen bereiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stiefs- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Astermieter und Bettelger sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zuschießt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zuschießt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einfluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuzunahmen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkauf von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Spekulationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegehältern und endlich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und
b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinsentoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Beträge zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kurzen, Tantiemen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kourz- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder dergleichen Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkosten vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtsstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schwärenden Lasten (wie z. B. Altenteile, Leibrenten, Renten Alimente), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steueratz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,

2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ansbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekennen kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

27*

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbestätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourrezepte abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu satieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Druckformen sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittels Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer-Beteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuerschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrekluse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 423.)

V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Befallungen, Zulagen, Lantdiäten, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0-4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0-8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1-2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1-6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigend darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigend.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienstverdienst abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttaxe sowie die Quittungstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungskassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerlisten abzuführen haben. Infolge dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

diensteten nach dem klaffenmäßigen Steuerſaße und ohne Rückſicht auf eventuelle paſſierbare Auslagen proviſoriſch einzuheben und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verſpätete Steuerabfuhr ſind die geſetzlichen Verzugszinſen zu entrichten.

Der Dienſtgeber haftet ſowohl für die Berechnung als Abfuhr der Beſoldungsſteuern.

Eine eventuelle Verſufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Beſoldungsſteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Perſonaleinkommenſteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Friſt, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

VI. Die Häuſerſteuer.

Die Bemessung der Hauszinsſteuer erfolgt nach dem Zinsſtrage auf Grund der Zinsſtrags-Bekanntniſſe für je zwei Jahre. Im Sinne des Geſetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsſtrags-Bekanntniſſes des ſogenannten Hauszinsſteuerbogen (Zinsfaſſion) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum feſtgeſetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. Auguſt, an die k. k. Steueradminiſtration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinſes, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinsſteuerbogen durch ihre Unterſchrift beſtätigt ſein.

Die von den Häuſern zu entrichtenden Steuern ſind:

A. Die Gebäudefteuer.

B. Die Perſonaleinkommenſteuer vom Reineinkommen des Hauſes.

A. Die Gebäudefteuer.

Die Gebäudefteuer zerfällt:

1. In die Hauszinsſteuer;
2. die Hausklaſſenſteuer und
3. die 5%ige Zinsſteuer vom Reinertrage hauszinsſteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinsſteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinsſteuer und der Zuſchläge bildet der „richtiggeſetzte Zins“. Richtiggeſetzter Zins iſt derjenige, welcher ſich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsſtrags-Bekanntniſſe) folgende Poſten abzieht:

a) Die Koſten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Dampf pro jährlich K 26.25, bei elektriſcher Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Waſſergebühr (wenn dieſelbe nicht ſeparat eingehoben wird) ſammt Waſſermeffereente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebür wird mit Zugrundelegung des Hauszinsſtrags-Bekanntniſſes berechnet.

*) Hierbei iſt auch der für die Hausbeſorgerwohnung angenommene (ideeller) Zins ſammt den von demſelben zu berechnenden Zins- und Schulzinzern zu ſatiren.

Den nach Abzug dieſer Poſten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von dieſem Bruttozins werden 8 1/4% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem ſonach „richtiggeſetzten Zins“ werden die geſetzlich feſtgeſetzten Erhaltungs- und Amortisationskoſten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem ſohin verbleibenden Reſt des Zinſes, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige ſtaatliche Gebäudefteuer — nach Abſchlag des 12.5%igen Nachlaſſes*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinsſteuer in Betracht kommt, wurde (mit Geſetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geſchaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinsſteuer unterworfen waren, folgende Steuer ſich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22% für 1904 22 1/2%, für 1905 23%, für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, ſo daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinsſteuer entfallen. Entſprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskoſten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. ſ. f., für jedes Jahr um 1% weniger, ſo daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskoſten zum Abzug kommen.

Dieſe Übergangsperiode gilt auch hiñſichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in ſolchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entſtehen, in welchen die Hauszinsſteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht ſich auf die der 20%igen Hauszinsſteuer unterliegenden Häuſer in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwachat, Simmering,
- XII. Altmannsdorf, Hagenſdorf,
- XIII. Baumgarten, Breitenfee, Hading, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speiſing,
- XVI. Dttalring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gerſthof, Neufiſt, Pöchlinsdorf,
- XIX. Grinzing, Kahlenbergerdorf, Joſefsdorf, Rußdorf, Ober-Siebring, Unter-Siebring und Weidling.

Die Häuſer in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiſer Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklaſſenſteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäudes- bezugsweile Hauszinsſteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der ſtaatlichen Steuer und der Gemeindezuſchlag (in Wien) mit 25% von der ſtaatlichen Hauszinsſteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggeſetzten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinsſteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

*) Von der ſtaatlichen Hauszinsſteuer wird gemäß den Beſtimmungen des Geſetzes vom 25. Oktober 1896 und Zin.-Minift.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rückſicht auf die Perſonaleinkommenſteuer ein 12.5%iger Nachlaß gewährt.

Man bediene ſich beim Nachſchlagen ſtets des Sachregisters S. 4—16.

a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (beziehungsweise mit dem Prozentsatz der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5% igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestelltem Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bzw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 5% ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5% ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzinsse, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzinsse nachträglich duert oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von		bis		Steuersatz		Stufe	von		bis		Steuersatz	
	mehr als einschließlich							mehr als einschließlich					
	K	K	K	h	K	h		K	K	K	h		
1.	1.200	1.250	7	20	34.		12.000	13.000	326	—			
2.	1.250	1.300	8	—	35.		13.000	14.000	362	—			
3.	1.300	1.350	8	80	36.		14.000	15.000	398	—			
4.	1.350	1.400	9	60	37.		15.000	16.000	434	—			
5.	1.400	1.500	10	80	38.		16.000	17.000	470	—			
6.	1.500	1.600	12	—	39.		17.000	18.000	506	—			
7.	1.600	1.700	13	60	40.		18.000	19.000	544	—			
8.	1.700	1.800	15	20	41.		19.000	20.000	582	—			
9.	1.800	1.900	16	80	42.		20.000	22.000	638	—			
10.	1.900	2.000	18	40	43.		22.000	24.000	714	—			
11.	2.000	2.200	20	—	44.		24.000	26.000	790	—			
12.	2.200	2.400	24	—	45.		26.000	28.000	866	—			
13.	2.400	2.600	28	—	46.		28.000	30.000	942	—			
14.	2.600	2.800	32	—	47.		30.000	32.000	1020	—			
15.	2.800	3.000	36	—	48.		32.000	34.000	1100	—			
16.	3.000	3.200	40	—	49.		34.000	36.000	1180	—			
17.	3.200	3.400	44	—	50.		36.000	38.000	1260	—			
18.	3.400	3.600	48	—	51.		38.000	40.000	1340	—			
19.	3.600	3.800	54	—	52.		40.000	44.000	1460	—			
20.	3.800	4.000	60	—	53.		44.000	48.000	1600	—			
21.	4.000	4.400	68	—	54.		48.000	52.000	1760	—			
22.	4.400	4.800	78	—	55.		52.000	56.000	1920	—			
23.	4.800	5.200	88	—	56.		56.000	60.000	2080	—			
24.	5.200	5.600	98	—	57.		60.000	64.000	2250	—			
25.	5.600	6.000	110	—	58.		64.000	68.000	2424	—			
26.	6.000	6.600	124	—	59.		68.000	72.000	2600	—			
27.	6.600	7.200	142	—	60.		72.000	76.000	2780	—			
28.	7.200	7.800	160	—	61.		76.000	80.000	2964	—			
29.	7.800	8.400	180	—	62.		80.000	84.000	3148	—			
30.	8.400	9.200	202	—	63.		84.000	88.000	3336	—			
31.	9.200	10.000	228	—	64.		88.000	92.000	3528	—			
32.	10.000	11.000	258	—	65.		92.000	96.000	3728	—			
33.	11.000	12.000	296	—									

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrssteuer-Tarife.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindefußschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifschlüssel begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückfichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifschlüssel	Gegenstand	Maßstab der Besteuerung		Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschlag	Tarifschlüssel	Gegenstand	Maßstab der Besteuerung		Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschlag
		K	h				K	h	
I. Getränke.									
1	a) Wein in Gebünden ¹⁾	1 hl	10	40	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ²⁾ , dann Ktze über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet	1 St.	1	80
	b) " in Flaschen	"	20	80		b) Ktze bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	"	—	78
	c) Weinmost und Weinmaische	100 kg	7	80		Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrssteuerlinie schlachten, um selbe als d. Kollie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Tiere das Durchzugsverfahren zugehanden.			
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kollie- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost als d. Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.								
2	Obstmost	1 hl	2	60	6	Schweine:			
3	Bier bei der Einfuhr	"	4	—		a) Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet ³⁾	"	1	80
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. 3. Für den Bierhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.								
	Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollie besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.								
II. Fieh und Fleisch.									
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste ⁴⁾ u. Konservefleisch	100 kg	6	50
	b) Rindvieh bis " " "	"	9	10		b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Rindern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt von Fleische	"	10	40
	c) Rindvieh bis 180 kg " " " einschl. der Haut ⁵⁾	"	3	38		c) Fleisch, eingekalt oder gepöfelt (dann Rauchfleisch ⁶⁾)	"	13	—
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtsch. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgehandelt und nachweisbar zum menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.								
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. 3. Für den Bierhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.								
	Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollie besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.								
III. Fisches Geflügel.									
8	a) Truttbühner, Kapaune, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	65	8	a) Truttbühner, Kapaune, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	65
	b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	39		b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	39
	c) Hühner ⁷⁾ und Tauben	"	—	10-5		c) Hühner ⁷⁾ und Tauben	"	—	10-5
	Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügelteile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden, proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Krüze, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.								
IV. Wildpret.									
9	Wildpret:				9	a) Hirsche ⁸⁾	"	9	10
	a) Hirsche ⁸⁾	"	9	10		b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80
	b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80		c) Wildschweine (Frischlänge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90
	c) Wildschweine (Frischlänge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90		d) Hasen ⁹⁾	"	—	39
	d) Hasen ⁹⁾	"	—	39					

¹⁾ a) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbänden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kastanienholz, für je 118 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Sektoliter berechnet. b) Auch Vermutwein.
²⁾ Auch für getrocknete Weintrauben.
³⁾ Rälber, welches die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
⁴⁾ Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Sektolitergrad gleich einem 2 Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangende Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.
⁵⁾ Steinböde, auch Wildschafe, sind steuerfrei.
⁶⁾ Auch im gebratenen Zustande.
⁷⁾ Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.
⁸⁾ Auch Moratella- und Zampintwürste u. Würste aus Pferdefleisch.
⁹⁾ Auch gepöbeltes und geräucherter Pferdefleisch.
¹⁰⁾ Auch Ferkelhühner.
¹¹⁾ Gajellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei.
¹²⁾ Auch Sand- u. d. Erdbasen.

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkassen-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbände des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Kontribution, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Waisenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Gemeinde-Aufnahms-Taxen in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, RGVl. für Niederösterreich, Nr. 53.

A. In den Gemeinden außer Wien.

- c) Für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch keinen oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte 400 K
- b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 100 K
- d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 24 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesausschusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzuheden, welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 K und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Aufnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGVl. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuheden.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse (§ 7 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, RGVl. für Nied.-Österr. Nr. 22).

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,	
	" 1. " "	14. Mai,	
	" 1. " "	14. August,	
	" 1. " "	14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	} mittag 12 Uhr.
	" 1. " "	12. Mai,	
	" 1. " "	12. August,	
	" 1. " "	12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandsmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schicklichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31.)

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche (oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjekte vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter; 2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschlüßung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Untermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benützung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie z. B. Wäsche waschen in tapetierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Untermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) geduldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßigen, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angekünftigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietsdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benützung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückvergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Versetzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Astermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Astermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter geschenehen Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Astermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthoten, Verwandterc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Öfen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Öheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungsmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Astermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hausbesitzers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Öfen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Öfen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit ^{über}Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Öfen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Abort, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglichliche Erklärungsanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührenkasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Dichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgestellt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegungstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Titelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden l. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Stolgebühren.*)

A. Für das Verkünden und für eine Kopulation.

In Wien In Landpfarren
K r o n e n

a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen: 1.05 1.05

b) Für eine Kopulation:

	In Wien K r o n e n	In Land- pfarren	
dem Pfarrer	2.80	1.40	Für den bedeckten Stuhl oder Betschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen, nach Übereinkommen.
„ Messner	— .70	— .35	
„ Messner od. Kirchendiener			
für das Einschreiben	— .70	— .70	

B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Verkündschein, Taufschein, Trauungs-
schein, Totenschein K 2.10
Mittellose Parteien haben für die angeführten Scheine außer der Stempelgebühr per K 1.— nichts zu entrichten.

Für das Vorsegen der Wöchnerin soll nichts verlangt werden; freiwillige Spenden dürfen angenommen werden.

*) Für die Stolgebühren besteht offiziell noch immer das k. k. Stolpatent. In der Wiener Erzdiözese werden aber derzeit noch die sogenannten ortsüblichen Stolgebühren als zu Recht bestehend angesehen.

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

Auf dem Zentral-Friedhof.

(Laut Gemeinderats-Beschlusses vom 3. Oktober 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1.9 m Tiefe und der im Friedhofeplane angezeichneten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigelegt werden und mit dem Kopfe gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Pichte des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 1.9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steinbedplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unwer Aufrechterhaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Seitensockel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt

Beerdigungsgebühren.

Auf dem Zentral-Friedhofe.

	K	h		K	h
1. Totenbeschaugebühr	2.—		beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene	12.000.—	
2. Totenbeschreibgebühr	—60		Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeizehung von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Zentral-Friedhofe:			b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arkaden ist festgesetzt, und zwar:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden beträgt für eine Eckgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene . 14.000.—			Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2.400.—	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden					

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

	K	h
Für eine festgestellte einfache Gruft mit	1.400.—	
Für eine Doppelgruftplatz mit	1.600.—	
" " einfachen Gruftplatz mit	800.—	
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag	1.920.—	
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1.050.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:		
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	} 100.—	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten		
Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtaxe per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.		
c) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit	100.—	
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit	50.—	
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von	40.—	
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.		
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.		
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit	6.—	
Für Kinder unter 10 Jahren mit	3.—	

Grüfte unter den Arkaden im Wiener Zentral-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Zentral-Friedhofe hergestellten Arkadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arkaden überbaut sind.

Jede der beiden Arkadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Klassen eingeteilt:

- a) in die (4) Grüfte unterhalb der Eck-Arkaden, und
b) in die (32) Grüfte unterhalb der Mittel-Arkaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15.44 Quadratmeter, jene der letzteren 12.58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbekranz 2.60 m.

In den Grüften unterhalb der Eck-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrat der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auffassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arkaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Eckgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Wien baar einzubehalten.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag von 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Kundmachung des Magistrates vom Dezember 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirkes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hierfür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Zentral-Friedhofe erfolgt.

Leichenbestattungs-Tarife
der Gemeinde Wien. Städtische Leichenbestattung.

Klasse des Leichenbegängnisses	Fondukt innerhalb der Zone*)							
	1		1 1/2		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	A u f a b r u n g							
	K		K		K		K	
Pracht-Klasse komplett	4800		4860		4900		5000	
Halbpracht-Klasse	2800	2600	2860	2660	2900	2700	3000	2800
Super-I. Klasse "	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Klasse A "	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Klasse B "	1000	880	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Klasse "	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Klasse "	360	300	400	320	420	340	480	380
V. Klasse "	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Klasse "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klasse, gefahren	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Klasse, getragen	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarrleichenbegängnisse	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stollagebühren für Pfarrleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direkt an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

Filialen.

I. Kärntnerstraße 21. — II. Praterstraße 55. — III. Landstraße-Hauptstraße 56; Löwengasse 13; Erdbergerstraße 47; Rennweg 38; IV. Hauptstraße 33; V. Schönbrunnerstraße 73. VII. Mariahilferstraße 64; Lerchenfelderstraße 65. VIII. Uhlplatz 5. IX. Auserstraße 30; f. u. f. Garnisonsspital. XII. Flurschützgasse 1 (Gobset). XIII. Am Platz 1 (Hiebing-Schanz); Neubedgasse 2 (Kloster-Breitensee); St. Veitgasse 31 (Demuth-St. Veit). XV. Mariahilferstraße 172. XVII. Hernals-Hauptstraße 70. XVIII. Wittnauerstraße 18 (Gersthof). XX. Brigittaplatz 17.

„Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7; Schulhof 1. — II. Kleine Pfarrgasse 24. — III. Kolonnenplatz 1, Pfarrhof. — IV. Pfarre Paulaner. — V. Pfarre Maßleinsdorferstraße 19. — VI. Pfarre zur heiligen Mariahilf. — XVIII. Währingerstraße 112. — XIX. Vormosergasse, Pfarrhof.

*) Die 21 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingeteilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1 1/2 Zone = II. Bezirk Kaiserwahlen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebharts-
tal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof;
XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hekendorf;
XIII. Bezirk Hiebing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hading, Baum-
garten; XVI. Bezirk Galtznhberg; XVII. Bezirk Dornbach mit Neuwaldegg; XVIII. Bezirk
Pöggelsdorf und Neustift a. W.; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Nußdorf und
Kahlenbergerdorf; XXI. Bezirk, Pfarrsprengel Floridsdorf, Hirschstatten, Jedlese, Ragnan, Stadlau.

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau;
XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kahlenberg (Jofesdorf);
XXI. Bezirk, Pfarrsprengel Aspern, Jedlersdorf, Leopoldau.

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Kellern.

A. Schnupftabak.

10g	10g
1. Wiener Kapé . 08	17. Scaglia paes. II. 04
2. Scaglia di lusso, gr. ob. s. 08	18. Foglia di Levante s. 04
3. Scaglia di lusso ad uso Trento 08	21. Grenzschnupftabak, grobkörnig 03
4. Nostran scieltissimo asciutto . 08	22. Grenzschnupftabak, feinkörnig 03
5. Levante 06	23. Scaglia naturale gr. ob. s. 03
7. Sanspareil 06	24. Scaglia fermentata 03
8. Tiroler 06	25. Nostran Radica 03
11. Galiz. Kapé . 06	26. Radica 03
12. Galiz. feinkörnig (Albanier) 06	27. Russ. Schnupftabak (in Galiz. u. b. Bukow.) à 50 g 16
14. Radica paes. fina gr. ob. s. 06	
15. Feiner Nostran 06	
16. Inländer 04	

B. Geschnittene Rauchtabelle.

	K	h
1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):		
a) in Blech-Kasseten	200 g	6.08
b) in Kartons	100 g	3.04
c) in Päckchen	25 g	—72
2. f. Türkischer (Makedonischer Zigarettentabak):		
a) in Paketen	100 g	1.84
b) in Päckchen	25 g	—48
4. f. Herzegowina:		
a) in Paketen	100 g	1.32
b) in Päckchen	25 g	—34
5. mf. Türkischer:		
a) in Paketen	100 g	1.—
b) in Päckchen	25 g	—26
6. Drama: a) in Paketen	100 g	—64.
b) in Briefen	25 g	—16
8. Knaster in Päckchen	25 g	—14
9. Krull: a) in Paketen	100 g	—68
b) in Päckchen	25 g	—18
10. ef. Drei-König:		
a) in Paketen	100 g	—60
b) in Briefen	25 g	—14
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	—14
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):		
a) in Paketen	100 g	—50
b) in Briefen	20 g	—10
13. mf. Ungar.:		
a) in Paketen	100 g	—32
b) in Briefen	25 g	—08
14. f. Galizier (in Gal. u. b. Buk.):		
a) in Paketen	100 g	—32
b) in Briefen	25 g	—08
15. Türk. Grenzrauchtabelle (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—08
16. Grenzrauchtabelle (II. Sorte), mit feinem Schmitte (an der Grenze gegen das Ausland):		

a) in Paketen	100 g	—22
b) in Briefen	38 g	—03
17. Grenzrauchtabelle (III. Sorte), mit grobem Schmitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	—06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen	70 g	—18
b) in Briefen	30 g	—08
19. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen	35 g	—08
20. Landtabak in (Galiz. u. Buk.):		
a) in Briefen	40 g	—08
b) in Briefen	20 g	—04
21. Erbsel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen	32 g	—08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—06

C. Gespunste.

	50g
1. Hanauer Rollen	17
2. Rollen und Stämme	13
3. Nordtir. Rauchtabelle (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	09
4. Vorarlberger Rauchtabelle (in Tirol)	06
5. Kübeltabak (in Tirol)	06
6. Zablotower Strutliks (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g	08
7. Turice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g	10

Außer den aufgeführten Rauchtabelle wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabelle in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Regalita	18	9. Portorico 07
2. Trabucos	16	10. feine Virginier . 10
3. Britanica	14	11. Brasil-Virginier 08
5. Panetelas	13	12. Gemischte Ausländer 05
6. Operas	12	13. Kleine Inländer 03
7. Cuba-Portorico 10		
8. Rosita (nikotin-schw. Zigarren) 08		

E. Echte Havana-Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Perfectos	65	3. Regalia ocha . 38
2. Predilectos	48	4. Conchas 33

In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück

F. Zigaretten.

	1 St.	1 St.
1. Nil o. M.	06	9. Dalmatiner m.
2. Stambul o. M.	05	M. (in Dalm.) 02
3. Sultan m. M.	04	10. Zenidje m. M. 02
4. Memphis o. M.	04	11. Drama o. M. 01
5. Damen m. M.	03	12. Virginier m. M. 01
6. Herzegow. m. M.	03	13. Ungarische o. M. 01
7. Sport o. M.	02	14. Kaiser m. M. 04
8. Donau m. M.	02	

(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2-3, 5-9 in Kartons à 50 Stück, 4, 10-13 in Kartons à 100 Stück.)

28*

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4			100	4			100	25
		K	K			K	K			K	K
329	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	62.—	2.52		La Escepcion.			5	A'Ala (Damen)	7.—	1.75
330	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12		José Gener.			7	Yaká (dünne Façon)	8.—	2.—
331	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96					8	Giubek (dicke Façon)	8.—	2.—
332	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80	293	*Predilectos ²⁾ fl. f.	75.—	3.04	9	" (dünne ")	7.—	1.75
333	Reinas ²⁾ fl. f.	36.—	1.48	293	*Regalia Conchas ¹⁾ finas fl. f.	52.—	2.12		Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.		
337	*Alvas ³⁾	120.—	4.84	294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56		F. Ägyptische Zigaretten.		
338	*Casinos ⁴⁾ fl. f.	114.—	4.60		La Africana.				Post-Nr. Stück		
	Flor de J.S. Murias y Cia.				Pino, Villamil y Ca.				Sorte		
	José Suarez Murias y Cia.								100 25		
269	*Celestiales ⁵⁾ fl. f.	82.—	3.32	295	*Invincibles ³⁾ fl. f.	98.—	3.96		K K		
271	Diplomaticos exceptionales ¹⁾ fl. f.	45.—	1.84	296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	72.—	2.92		100 25		
	La Flor de Ynclan.			297	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80		K K		
	F. Ynclan.			298	*Delicias ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48		K K		
336	*Cabinetes de Ynclan ¹⁾ fl. f.	108.—	4.36		B. Manila-Zigarren.				Post-Nr. Stück		
366	*Non plus ultra ¹⁾	75.—	3.04		Sorte				100 25		
367	*Perlas de Ynclan ²⁾	59.—	2.40						K K		
368	Elegantes ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96						K K		
	Eden.				La Flor de la Isabela.				Compañía General de Tabacos de Filipinas.		
	Bances y Lopes.								1 *Imperiales ³⁾ fl. f. 66.— 2.68		
342	*Perales ³⁾ fl. f.	232.—	8.92	1				10	King m. vergold. M.	12.—	—
243	*Excepcionales ¹⁾ fl. f.	135.—	5.44	2	*Especiales ³⁾ fl. f.	62.—	2.52	21	Phenix o. M.	9.—	2.25
245	*High Life ³⁾ fl. f.	84.—	3.40	3	*Perfectos ³⁾ fl. f.	62.—	2.52		Lotus o. M.	8.—	2.—
246	*Petits Bouquets ¹⁾ fl. f.	68.—	2.76	4	*Regalia Filipina ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80		„Le Khedive“ Ed. Laurens in Alexandrien.		
247	*Deliciosos ¹⁾ fl. f.	70.—	2.84	5	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	33.—	1.36	12	Hors-Concours m. verg. M.	11.—	—
248	*Esquisitos ¹⁾ fl. f.	63.—	2.56					13	Figaro m. vergold. M.	9.—	2.25
249	Regalia especial ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28		C. Mexiko-Zigarren.			14	Oslris o. M.	8.—	2.—
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	37.—	1.52						A. Chelms & Co. in Kairo.		
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	43.—	1.76					15	Ramses m. vergold. M.	9.—	2.25
265	*Kobinores ³⁾ fl. f.	440.—	—					17	Hyksos o. M.	8.—	2.—
	Por Larrañaga.								M. Melachrino & Co. in Kairo.		
	Rivero Martinez y Cia.							19	Horus o. M.	9.—	2.25
260	*Imperiales ³⁾ fl. f.	112.—	4.52		El Valle Nacional.			20	Samson o. M.	8.—	2.—
262	*Bouquets finos ³⁾ fl. f.	80.—	3.24		E. Gaborrot y Co.				Gabriel Mantzaris & Co. in Kairo.		
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	58.—	2.36	2	*Mexicanos ilustres ³⁾	68.—	2.76	21	Karnak m. Strohmundst.	12.—	—
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	41.—	1.68	3	*Regalia de Paris ³⁾	54.—	2.20	22	Hanum m. Korkmundst.	9.—	2.25
	Don Quijote.			4	*Victoria de Colon ¹⁾	39.—	1.60	23	Bey o. M.	8.—	2.—
	Juan Cueto.			5	*Bouquets ³⁾	33.—	1.36		Salonica Cigarette Company in Kairo.		
274	*Ministeriales ³⁾ fl. f.	126.—	5.08					25	Melek mit vergoldetem Mundstück	11.—	—
275	*Exceptionales ¹⁾ fl. f.	90.—	3.64		D. Havana-Zigaretten.			26	Daire o. M.	9.—	2.25
276	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	63.—	2.56					27	Katmer m. M.	8.—	2.—
277	Conchas de Regalo ¹⁾	42.—	1.72						Theodoro Vafadis & Co. in Kairo.		
	Sol.							28	Myrto mit vergoldetem Mundstück	11.—	—
	Behrens & Co.							29	Amenophis m. M.	9.—	2.25
281	*Invincibles ³⁾ fl. f.	192.—	7.72					30	Rhodos o. M.	8.—	2.—
283	*Divinos ³⁾ fl. f.	90.—	3.64						Verpackung in Blechkassetten à 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.		
283	*Rayos del Sol ³⁾ fl. f.	75.—	3.04		El Agulla de Oro.				G. Englische Rauchtabake.		
284	*Sensitivas ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28		Boek y Cia.				The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton, Gate, Bristol.		
285	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80						Post-Nr. 114 Gramm		
	La Rosa de Santiago.								Sorte		
	Pedro Roger.			177	Havana-Zigaretten	30.—	1.20		K		
286	*Celestiales ³⁾ fl. extraf.	154.—	—		E. Türkische Zigaretten				von der Régie Co-Intéressée des Tabats de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.		
287	*Invincibles ³⁾ fl. f.	100.—	4.04						Post-Nr. Stück		
288	*Aristocrates ³⁾ fl. f.	80.—	3.24						100 25		
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80						K K		
290	Jockey-Club Panetelas ³⁾ fl. f.	40.—	1.64						1 2 3		
	Hoyo de Monterrey.								The Three Castles ²⁾ 4.—		
	José Gener.								Bright Bird's Eye ²⁾ 3.30		
291	*Sublimes ¹⁾	140.—	5.64	1	En A'Ala (dicke Façon)	13.—	3.25		Capstan (Navy Cut) Mild ¹⁾ 3.60		
				2	" " (dünne ")	10.—	2.50		Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.		
				4	A'Ala (dünne ")	9.—	2.25		1) In Blechdosen.		
									2) " Paketen.		
									3) " Blechbüchsen.		
									4) " Blechdosen.		

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 " "
 3) " " " " " 25 " "
 4) " " " " " 180 " "
 5) " " " " " 10 " "
 6) In Gelatine-Kapseln.

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
 2) " " " " " 100 " "
 3) " " " " " 25 " "

Jagd- und Fischereigesetze.

A. Jagdgesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. November 1901, Z. G. Bl. Nr. 42 ex 1902.

§ 57. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 58. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen; es können Jagdkarten auch an Fremde, d. h. an in Niederösterreich sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde dafelbst erteilt werden.

§ 59. Die Jagdkarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigen. Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen. Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Für die Jagdkarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 K., je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigt wird. Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 58, Absatz 2, ausgestellten Jagdkarten unterliegen einer Taxe von 1 K.*

§ 61. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- Unmündigen;
- Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Fortbildungsschule von der Direktion, für Forstlehrlinge oder Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angefleht wird;
- den im Tagelohn und den in der öffentlichen Armenpflege stehenden Personen;
- Geisteskranken und Gewohnheitssträflern;
- Personen, welche, inwieweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf, der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsleistung schuldig erkannt wurde;
- für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gefasst wurde.

§ 62. Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Taxen für die Jagdkarten sind an das niederösterreichische Landes-Oberreineramt abzuführen u. zu Gunsten der Armenpflege in Niederösterreich zu verwenden.

§ 64. Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Hirsche vom 1. Februar bis 31. Mai.
2. Tiere und Wildvögel vom 1. Februar bis 1. Sept.;
3. Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli;
4. Rehböcke vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehgaisien und Rehfische vom 1. Jänner bis 1. November;
5. Fledhosen vom 1. Februar bis 15. August;
6. Alpenhasen vom 1. Februar bis 15. August;
7. Miere- und Wirtshähne vom 16. Juni bis Ende März; Miere- und Wirtshennen das ganze Jahr;
8. Fasel-, Schnees- und Steinbühner, Wachsteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
9. Wildgänse, Wildenten und Rohrhähner vom 1. März bis Ende Juni;

*) Die Jagdkarten unterliegen außer der im § 60 des Jagdgesetzes festgesetzten Taxe noch einer Stempelgebühr, und zwar: 1. wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2 K.; 2. wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Stempel von 1 K.; 3. wenn für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, ausgestellt werden, dem Stempel von 30 H. — Die Erneuerung oder Wiedererstellung von Jagdkarten unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

10. Hasanen vom 1. Februar bis 15. September

11. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner.

§ 65. Die Statthalterei kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Hirsche, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, ebenso auch die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies geboten erscheint.

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten rücksichtlich des dafelbst gehaltenen und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinderten Wildes keine Anwendung.

§ 67. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkauf ausboten werden. Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes herkommt.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen während der oben angeführten Zeit durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn dargetan ist, daß das Wild nicht geschwundig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausbleiben von Eiern des Waldgestügels zum Verkaufe in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise untersagen oder beschränken. Auch kann sie die Verwendung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absätze bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen abzulassen.

Nach Ablauf von zwei Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer der Schonzeit darf Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in das Verzehrssterngebiet von Wien nur dann eingebracht werden, wenn bei der Einfuhr der Nachweis erbracht wird, daß das Wild nicht geschwundig erlangt worden ist. — Das Festhalten und der Verkauf von Wild im Gemeindegebiete von Wien ist bis vier Wochen nach dem Ende der Schutzzeit gestattet; nach Ablauf dieser Frist ist der Verkauf von Wild mit den aus diesem Absätze sich ergebenden Ausnahmen verboten. Wild, das während der Schutzzeit oder innerhalb vier Wochen nachher in öffentliche Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorbezeichneten Frist in den Verkehr gebracht werden. — Die Statthalterei hat diesbezüglich im Verordnungswege die nötigen Vorschriften zu erlassen.

§ 71. Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hierzu in seiner amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 72. Vom Beginne des Frühjahrbes bis zu beendigter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestaltung des Grundbesizers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reibenjahren von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gebräuteten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brachhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundflächen jederzeit mit Hunden ausheben. In Offenlandjagdgebieten dürfen Hasanen nur mit Zustimmung des Jagdaustrages eingesetzt werden.

§ 73. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Unmündliche dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden. Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung umschlossen sind, ruht die Jagd während der Jagdperiode. In den vorbestimmten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Ränge gegen den Eintritt oder den Austritt des Weideviehes verpagt sind. Auf den im Absätze 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Herstellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuwechseln.

§ 75. Zum Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Fingelsen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die im § 78, Abs. 1, bezeichneten Vorschriften einzuhalten. Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überjagt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76. Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch ermordet werden.

§ 80. Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

■ Schonzeit, □ Schutzzeit		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Alpenhase													
Auer-	hahn												
	henne												
Birk-	hahn												
	henne												
Fasan													
Feldhase													
Gemswild													
Hafelhuhn													
Hirsch													
Hirsch-Zhier und Kalk													
Nebhuhn													
Reh-	bock												
	gais u. Kitz												
Rotrhuben													
Schneehuhn													
Steinhuhn													
Sumpfschnepfe													
Wachtel													
Wildente													
Wildgans													

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:
 Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.
 Ferkelstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
 Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.
 Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
 Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
 Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.
 Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.

Raninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Haushühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.
 Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.
 Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.
 Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.
 Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.
 Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

B. Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, vom 23. April 1894, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1894 und vom 1. März 1905 L. G. Bl. Nr. 29 ex 1905.

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klasse Pisces), Muscheln (Klasse Lamellibranchiata) und Krustentiere (Klasse Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wassertiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserläufen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftig zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, 2. in natürlichen Gewässern dem Laube. Nach diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem Hilfspersonale ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschaft-, Fabrik- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingepflichtet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritt Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 43. Beim Abflusse von Überflutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seiner Fischwassers in den Längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuberufen.

§ 57. Dynamit und andere explodierende Stoffe, ferner Kofelstörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Die Anwendung explodierender Stoffe kann von der polst. Landesbehörde ausnahmsweise und unter den gebotenen Vorrichtungen gestattet werden.

§ 58. In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Netzen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

§ 66. Wer den Fischfang außerhalb eingetriebener Erleichterungen ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonale in einer auf Namen ausgestellten „Fischerkarte“; für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde auf unbestimmte Dauer und für das Hilfspersonale von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischerei-Revier-Ausküfte auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von 10 K zu entrichten. Die für Besitzer oder Pächter auszustellenden Fischerkarten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezw. wenn sie von Städten mit eigenem Gemeindefiskus, ausgestellt werden, von 1 K, die von den Besitzern oder Pächtern für ihr Hilfspersonale auszustellenden Fischerkarten einer solcher von 30 h.

Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen										■	■	■
Aeschen (Aisch)			■	■								
Fuchen			■	■								
Barben					■	■						
Salblinge									■	■		
Schille (Fogos)				■								
Schleie												
Waller (Wels, Schaiden)												
Seeforell. (Rachforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Nase, Lauben												
Kerflinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

Es dürfen weder zum Verfaufe feilgeboten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Frist von drei Tagen kann auf acht Tage erweitert werden. Die nicht aus Niederösterreich stammenden, oben angeführten Fischarten dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten zum Verfaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden, wenn durch ein Zeugnis des Gemeindevorstehers des Stammortes bezw. bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief die auswärtige Provenienz nachgewiesen werden kann.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben: Regenbogenforelle 20, Kerfling, Salbling, Forelle, Barbe, Brachse, Aische und Nase 25, Sterlet 30, Schill (Fogos) und Hecht 35, Waller, Fuchen und Seeforelle 40 cm, ferner Edelkrebse, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März—Mai	5—6 Wochen	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Rachforelle	November—März	6—8 "	
Barfisch	März—April	2—3 "	Wasserpflanzen.
Brassen	April—Juni	2—3 "	Seeufer-Wasserpflanzen.
Coregonen	November—Dezember	6—8 "	Kies, oft sehr tiefe Seeuferstellen.
Hecht	Februar—April	2—3 "	Stille Bäche, Schilf.
Fuchen	April—Mai	5—6 "	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karassische Karpfen	Juni—Juli	1—2 "	
Lachs	Mai—Juli	2—3 "	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachsforelle	November—Januar	6—8 "	
Salbling	November—Januar	6—8 "	Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Sander	November—Februar	6—8 "	
Schleie	April—Mai	2—3 "	Kleines Seeufer, oft sehr tief.
Seeforelle	Juni—August	3—8 Tage	Klares Wasser, Kies.
Welsfische	Oktober—Dezember	6—8 Wochen	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
	April—Juli	2 "	Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.

Bienenzucht.

Volkszähl. Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und 20.000—30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke fenden $\frac{1}{2}$, schwache kaum $\frac{1}{10}$ Bienen aus.

Arbeiterin	Gewicht auf 1 kg	Flügelspannung mm	Lebensdauer Jahre	Reifealter	Reifealter	Zusammen
Arbeiterin	5600	21—23	12—13	1—2		
Drohne	2800	26—31	15—18	1		
Königin	—	23—24	14—15	3, 4—5		
Metamorphose in Tagen:	Ei	3	6	12	21	
Arbeiterin		3	6	12	21	
Drohne		3	8	13	24	
Königin		3	6	7	16	

Die Königin legt täglich 300—3000, jährlich 40.000—150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- oder Vorhschwarm enthält:

die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50—300 Drohnen. 7—14 Tage nachher der Zweit- oder Nachhschwarm mit 1—5 jungen Königinnen, 3000—10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung genügen 10 kg Honig oder 5—6 Honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsbau. Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4,5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm²; Drohnenzelle: 7,7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dm².

Ertrag. Pro Stock jährlich 2,5—8 kg Honig, 0,5—1,5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerte, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerkäufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Obstbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirtschaft. Einsammeln des Eschenamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Kneuzeln durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfüllerei zu betreiben; bei gefähriger Schneedecke auch in den Bergamts- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingebracht sind. An sonnigen Tagen bedeckt man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das verlossene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngefahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

Wiesenbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Neuanlagen diesem Monat begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Vergruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Bereiben aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirchen und Pflaumen auch schon im Freien veredelt werden.

Hopsenbau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Gartensbau. Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesät.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenknäuelns und Sammeln der Lärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzufschlagen.

Fließiger Betrieb der Füllungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man sät Hafer, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommererbsen und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete sät man Rüben, Tabak und Kraut zum Versehen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Wiesenbau. Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt. Das Eggen mooriger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifenfledersäse.

Weinbau. Das Aufziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Vergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Obstbau. Schneiden um die Obstbäume machen. — Fugen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume verlesen.

Gartensbau. Die Ausfaat der Gartengewächse geht fort. Ansetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch rein belassen. Das Rauben des Honigs findet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrsernte zu Nadelholz- und Eschenästen nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleefamen, Darr, Klee, Kartoffeln, sechs. Getreide

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

felder werden gegät, oder bei zu großer Heppigkeit gesät. Klee gipfen.

Wiesenbau. Die Bewässerung der Wiesen wird nicht aufgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Rehschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. — Bereiben, besonders Kefel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Hopsenbau. Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fehsers ausgelegt.

Gartensbau. Man sät noch den Rest von Samen, Fenchel, Rothrüben, Sellerie, Sommerrettig, Borres, Artischofen, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen, Kopsfahl und Frühkraut ist aus den Mistbetten zu versehen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Lärchenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Kulturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenharzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hafer ausäen und auch Kartoffeln stecken. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Incarnatklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steirischem Klee.

Wiesenbau. Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Rändern vor den Frühjahrserfösten zu schützen. — Der junge Antriebe wird ausgebrochen (Säten) — Ansetzen. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumchule löst man die Copulirbänder, wenn sie einschneiden. — Frisch aufgegangene Kefel- und Birnpflänzchen verpflanzen.

Hopsenbau. Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Errieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartensbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden versehen, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprossenkohl. Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Kiefernläser muß in Hanggräben und Rinnen gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohse gesät. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Vorkewinnung. — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu sälen ist.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienenwärme.

Seidenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Hause arbeiten, um gesäte und gesteckte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopsfahl und Weberfarben ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Wiesenbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Bierzehn Tage vor der Erneute wird nicht bewässert. Dreimaldige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gestekt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rasen zu versehen.

Obstbau. In der Baumchule hat man den Verband bei Veredlungen abzulösen. Die Seitenweige der Hochstämme in den Baumchulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerchnitt aus.

Hopsenbau. Der Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Gartensbau. Auspflanzen von Kopsforten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerendvie wird gebunden. Winterendvie und Krautkohl wird gestekt.

Forstwirtschaft. Ulmenästen zu sammeln und sofort anbauen. — Bertilgung des Kiefernläfers. — Aufarbeiten

der vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme und Werten von Fangbäumen. — Holzjammeln bei Fichten und Kiefern.
Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterfänge gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesen Monat fällt die Roggenernte, Rapsente, die Heumadde und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

Wiesensau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzuflicken.

Obstbau. Das Deutiren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Saft stehen und wenn man schon ausgereifte Äpfel hat.

Boysenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man säet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettig. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirtschaft. Entwässerungsgräben werden geputzt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksamem Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Winnbrüche und Dörrlinge. Holzgewinnung.

August.

Ackerbau. Klebsamenernte. Winterraps wird ausgefäet. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgepflügt oder in dieselben Stoppelpflügen oder zur Grünbindung Widen eingeseit. — Die Wöhrnernte ausgeführt. Der Hauf wird gesammelt.

Wiesensau. Fortsetzung des Bewässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen anfüen, später erriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Weizenriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Gypsel eingekürzt.

Obstbau. Das Deutiren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäfte müssen die Deutirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Boysenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenernte, das Rypfen und Erndnen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterobstsorten werden ausgefäet. — Erbbeerpflanzen werden verlegt.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirtschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenjame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raubholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Ausfaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfutter im nächsten Frühjahr. Incarnatflee wird anfangs dieses Monats gesäet. — Tabak wird aebrochen, eingehemft und aufgehängt.

Wiesensau. Das Gras wird zumest in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspugen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal bebauen und dann die Gypsel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas geküftet, Herrichtung der Weinlesegeschirre.

Obstbau. Die meisten Aepfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Dörrfeller fällt sich allmählig und muß fleißig geküftet werden. Anlegen von Theerbändern.

Hopfenbau. Die Hopfenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Erndnen des Hopfens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gärten und Keller. — Die meisten Samen werden eingehemft und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinigen zu beschleunigen.

Forstwirtschaft. Tannen- und Behmthstiefersapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforschungen begonnen. — Knospen werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flachs, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps wird behäufelt.

Wiesensau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Bewässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpressen. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Hüllen gähren. Nach der Weinlese werden die Reststöcke angehäufelt.

Obstbau. Im October beginnt wieder das Verlesen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Reifchen- und Pflaumenwildlinge gräbt man aus und legt sie in die Baumstämme.

Gartenbau. Das Einernen von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winterjalap ausgefäet. Blumenkohl ohne Krone nimmt man aus und legt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirtschaft. Einsammeln der meisten Waldjamen und Anfüen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubböler verpflanzet werden, ebenso auch die Lärche. — Durchforschungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Ausfaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflügen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Rüben nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Reibe fähren. Weisrüben sind zu ernten.

Wiesensau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steden ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalierstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Obstbau. Das Auspugen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumstämme und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu bedecken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Ringlöcher sehr klein zu halten.

Forstwirtschaft. Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichten-, Kieferntengelung in der Dörrkübe. — In niederen Äuen wird mit dem Antriebe der Unterhöler begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Winnbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, fährt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserung durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreichen, hängt Tabak ab, läßt Hauf hecheln, Del schlagen etc.

Wiesensau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und fährt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeführt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Geurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Obstbau. Das Rügen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupennester. Man hängt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumstämme aufgedockt.

Gartenbau. Bei dem aufbewahrten Gemüse im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthäufen.

Forstwirtschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichtensamen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueberschwemmung nicht ausgefegten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.

Spiel-Regeln.

Das Piquet.

Ein Duée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Duée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu teilen hat; in allen weiteren Duées teilt der Gewinner des letzten Duées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarok, Préférence zc. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Teilen geschieht in der Weise, daß der Teiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten teilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Aussteilen der Karten zu kommandieren. Sie darf das Aussteilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse kommandieren. Jedes andere Aussteilungs-kommando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaussteilen durch die Vorhand nicht kommandiert wird, so hat der Aussteilende nach Punkt 3 zu teilen.

6. Überhört der Aussteilende das Kommando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Aussteilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Aussteilers ist ungiltig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angesagt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 As oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angesagten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzufagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angesagten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talonblatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich dasselbe auffchlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angesagt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Konsultation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (syr. Laß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiert, jeder Stich gilt so viel, als die Konsultation eines Duées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiert, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Biquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angefagte, wenn dasselbe gutgeheßen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angefagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Konsulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschierens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Biquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Biquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzumischen, eventuell ein oder zwei Blätter diegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr jerechtigt ist.

Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Neuner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich matsch gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ist unstatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Kommandierens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorderhand nicht kommandiert, so hat der Austeiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angefagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzufagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende fund tun, widrigens der Gegner das letztangefagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt anzuspieren und dieselbe zugleich anzufagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angefagten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angefagt werden. So darf z. B. nach einer angefagten Quart vom Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angefagten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angefagten Quart vom Aß nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angefagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzufagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angefagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der letztgedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimieren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Ansagen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen deklarirt und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Renner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angesagter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angefragte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angesagt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angefragten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angefragte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Mout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letztgebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenausteilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Austeiler.

Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Bique der Tröffe, die Caro den beiden ersteren und der Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die steierische Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Nord“ lizitieren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommerzspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Total-Übereinkommen eine verschiedene; man spielt halb mit, bald ohne Überstechen, teils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, teils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgeteilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgeteilt werden.

3. Nach dem Austeilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig skatiert, begeht man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Miden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugebedt wurde, kann man eine Renonce rektifizieren.

9. Wenn in der Préférence einer aus spielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spielanfänger das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Konversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vierern mit Königtruf und Taroktruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austeilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Kommando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgeteilt.

4. Die Vorhand darf nicht früher ausspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas angefangt, noch das Spiel kontriert werden.

5. Jedes Tarockspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipuliert wird, so gilt das „Volat“ stets angefangt das Achtfache, unangefangt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angefangte „Volat“ im Tarockspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angefangt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarockspielen unter Bieren mit Tarockruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarock unter Dreien der eine Aide, d. h. Hilfspisler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

9. Im Tarockspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch ausliegt und nicht zugedeckt wurde, rektifiziert werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfspisler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu nehmen.

12. Beim angesagten Bagat Ultimo darf der Anjager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Bagat, so lange er ein anderes Tarockblatt in der Hand hat, nicht einstecken, sondern muß dasselbe als sein letztes Tarockblatt behalten.

13. Beim Tarock-, sowie bei allen anderen Kommerkspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stuß, oder Ultimo ohne Bagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, dasselbe zu kontrieren, wogegen kein Widerruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Bieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illustrierten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Perroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austeilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Kommerkspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austeilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austeilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatschirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem Abheber zweimal zu, das dritte Mal kann der Mellierende ohneweiters teilen.

5. Da im Whist das Teilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aiden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenausteilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu teilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austeiler nur bei einem beendigten Stich oder halben Klobber zu.

9. Im Capennespiel mit Übertragen darf der Aide des zur Atoutwahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austeiler das Atout bereits angefangt oder die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markieren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt haben, immer das weniger Markierte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Trick „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenausteiler, der die Karten verteilt, verliert das Recht der Atoutwahl und kommt das Kartenausteilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aide, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

Lokal-Verkehr.

Wiener Stadtbahn.

Fahrpreise für die Stadtbahnlinien und für die Wiener Verbindungsbahn.

a) An Werktagen. 1. Auf Entfernungen bis 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 15 Heller, III. Kl. 10 Heller. (Siehe nachfolgendes Verzeichnis.)

2. Auf Entfernungen über 3 Kilometer: Für eine direkte Fahrt II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

b) An Sonn- und Feiertagen. Für eine direkte Fahrt auf beliebiger Entfernung II. Kl. 30 Heller, III. Kl. 20 Heller.

Verzeichnis jener Relationen, in welchen an Werktag die Fahrpreise für Entfernungen bis 3 Kilometer Anwendung finden.

Von	Nach	Von	Nach	Von	Nach
Wienthal-Linie					
Hütteldorf-Sading	Ober-St. Veit Unt.-St. Veit-Baumgart. Braunschweigasse Hiebing	Kettenbrückengasse	Pilgramgasse Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt Radekthplatz Ferdinandsbrücke	Brigitta-brücke	Heiligenstadt Rusdorferstraße Währingerstraße Elisabethpromenade Schottenring Ferdinandsbrücke Hauptzollamt
Unter-St. Veit-Baumgarten	Ober-St. Veit Hütteldorf-Sading Braunschweigasse Hiebing Schönbrunn Meidling-Hauptstraße	Stadtpark	Karlsplatz Kettenbrückengasse Pilgramgasse Hauptzollamt Kennweg Radekthplatz Praterstern Ferdinandsbrücke Schottenring Elisabethpromenade	Westbahnhof	Margarethengürtel Gumpendorferstraße Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Burggasse Josefstädterstraße Alferstraße Währingerstraße
Hiebing	Hütteldorf-Sading Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Ober-St. Veit Schönbrunn Meidling-Hauptstraße Gumpendorferstraße Margarethengürtel	Donaukanal-Linie	Kettenbrückengasse Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Radekthplatz Praterstern Kennweg Elisabethpromenade Brigittabrücke	Josefstädter- straße	Burggasse Westbahnhof Gumpendorferstraße Alferstraße Währingerstraße Rusdorferstraße
Meidling-Hauptstraße	Schönbrunn Hiebing Braunschweigasse Unt.-St. Veit-Baumgart. Margarethengürtel Pilgramgasse Kettenbrückengasse Gumpendorferstraße Westbahnhof Burggasse	Schotten-ring	Radekthplatz Praterstern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Elisabethpromenade Brigittabrücke Rusdorferstraße	Währinger- straße	Alferstraße Josefstädterstraße Burggasse Westbahnhof Rusdorferstraße Heiligenstadt Brigittabrücke Elisabethpromenade
Pilgram-gasse	Margarethengürtel Meidling-Hauptstraße Schönbrunn Kettenbrückengasse Karlsplatz Stadtpark Hauptzollamt	Vororte-Linie	Rusdorferstraße Heiligenstadt Ober-Döbling Gersthof		

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Von		Nach		Von		Nach		Von		Nach			
Ober-Döbling		Unter-Döbling Heiligenstadt Gersthof		Penzing		Breitensee Dttafking		Arsenal		Favoriten Kennweg Hauptzollamt			
Gersthof		Unter-Döbling Ober-Döbling Hernals Dttafking		Wv. Verbindungsbahn						Radegh- platz		Kennweg Praterstern Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Kettenbrüdelegasse Ferdinandsbrücke Schottenring Eiffabethpromenade	
Hernals		Gersthof Dttafking Breitensee		Reidling		Unter-Hegendorf		Favoriten		Arsenal Kennweg			
Dttafking		Hernals Gersthof Breitensee Penzing		Favoriten		Arsenal Kennweg		Kennweg		Arsenal Favoriten Hauptzollamt Stadtpark Ferdinandsbrücke Radeghplatz Praterstern			
Breitensee		Dttafking Hernals Penzing		Kennweg		Arsenal Favoriten Hauptzollamt Stadtpark Ferdinandsbrücke Radeghplatz Praterstern		Praterstern		Radeghplatz Hauptzollamt Stadtpark Karlsplatz Ferdinandsbrücke Schottenring Eiffabethpromenade Kennweg			

Anmerkung. Die Fahrkarten berechtigen zur einmaligen directen Fahrt nach einer innerhalb der betreffenden Entfernungsgrenze gelegenen Station in beliebiger Fahrtrichtung und können im voraus gelöst werden. Die Fahrkarte ist beim Betreten des Bahnsteiges zur Markirung vorzuzeigen und hat zur Fahrt nur Gültigkeit, wenn sie markirt ist.

Fahrpreisermäßigungen.*)

Schüler-Monatskarten. An Schüler und Schülerinnen von Lehranstalten, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, werden zum alleinigen Zwecke des Schulbesuches auf Grund von je für inergalb eines Schuljahres geltenden Legitimationen Schüler-Monatskarten durch die Personalkassen verabfolgt.

Die Preise der Schüler-Monatskarten betragen für Entfernungen bis 3 km II. Klasse Kronen 3.75, III. Klasse, Kronen 2.50. Für Entfernungen über 3 km II. Klasse Kronen 7.50, III. Klasse Kronen 5.00.

Arbeiter-Wochenkarten. Anspruch auf Fahrpreisermäßigung haben folgende Kategorien von Arbeitern und Arbeiterinnen, und zwar: a) Gehilfen: ausgenommen: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker, Baupolier, Aufseher u. dgl., welche nicht im Jahres- oder Monatsgehalt stehen; b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) land- und forstwirtschaftliche Arbeiter; e) Bergarbeiter; f) Tagelöhner.

Der Preis für Arbeiter-Wochenkarten (Montag bis Samstag) gegen Vorweisung von Arbeiter-Legitimationen, beträgt für Entfernungen bis 3 km III. Klasse Kronen 0.60, Entfernungen über 3 km III. Klasse Kronen 1.20.

In jenen Strecken, in welchen Arbeiter-Wochenkarten zur Ausgabe gelangen, muß die Einfahrt um 9 Uhr Morgens beendet sein, die Rückfahrt darf vor 4 Uhr abends nicht angetreten werden. Es sind jedoch auch Fahrten in der Mittagszeit zwischen 12 und 2 Uhr gestattet.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre werden frei befördert. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre genießen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung mit der Maßgabe, daß die geringste für ein Kind zur Erhebung kommende Fahrgebühr in der II. Klasse 15 Heller und in der III. Klasse 10 Heller beträgt.

Zeitkarten gelangen mit Gültigkeit für 1 Kalendermonat zu folgenden Preisen und den nachstehenden Bestimmungen zur Ausgabe:

- a) Auf Entfernungen bis 3 km für 1 Monat II. Kl. K 6.00, III. Kl. K 4.00;
- b) über 3 km " " II. Kl. K 11.00, III. Kl. K 7.00;
- c) alle Linien der Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) II. Kl. K 17.00, III. Kl. K 12.00.

Die Zeitkarten unter a) und b) werden nur für Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen ausgegeben. Bei letzteren Karten darf die gewählte Route nur zwei anschließende Linien der Wiener Stadtbahn oder eine solche Linie und die Wiener Verbindungsbahn (Unter-Hegendorf—Praterstern) beziehungsweise Zeitkarten derselben umfassen. Ausnahmeweise ist bei solchen Zeitkarten im Bereiche zwischen Stationen der Wiener Verbindungsbahn und jenen der Gürtel- oder Vorortlinie der Wiener Stadtbahn, ausschließlich der Stationen **Hütteldorf-Sading, Heiligenstadt und Reidling-Saupfstrafe**, die Wahl einer Route gestattet, welche die Wiener Verbindungsbahn und zwei Linien der Wiener Stadtbahn beziehungsweise Zeitkarten von solchen in sich schließt, falls die gewählte Route die kürzeste Verbindung in der betreffenden Relation bildet. Die Karten, welche für die Vorortlinie und die Donaufanallinie gelten, können sowohl über die Route Heiligenstadt—Brigittabrücke als auch über Heiligenstadt—Rüßdorferstraße—Brigittabrücke benützt werden.

Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit vom 1. bis Letzten eines Monats oder vom 16. eines Monats bis inkl. 15. des folgenden Monats ausgegeben.

Reisegepäck. A. Auslieferung. Reisegepäck, einschließlich von Fahrrädern, kann von und nach den Stadtbahnstationen Hauptzollamt, Hütteldorf-Sading, Penzing, Dttafking, Hernals, Gersthof und Heiligenstadt untereinander, im directen Verkehre zwischen diesen Stadtbahnstationen und allen Stationen (Haltestellen) der k. k. Staatsbahnen abgefertigt werden.

Auf den vorstehend nicht genannten Stationen der Wiener Stadtbahn, sowie auf der Wiener Verbindungsbahn, kann Reisegepäck weder aufgegeben noch ausgefolgt werden.

Die Weiterbeförderung des in einer Station der Wiener Stadtbahn nach einer Station der k. k. öherr. Staatsbahnen aufgegebenen Reisegepäcks mit einem an den Zug der Stadtbahn anschließenden Zug findet nicht statt, wenn der Zug, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, auf der Anschließstation (Hütteldorf-Sading, Penzing oder Heiligenstadt) nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des anschließenden Zuges eingetroffen ist.

B. Auslieferung. Der Inhaber eines Gepäckscheines ist nicht berechtigt, in der Bestimmungsstation die sofortige Auslieferung des Gepäcks, welches auf die Wiener Stadtbahn übergeht, nach Ankunft des directen Zuges, zu welchem es aufgegeben wurde, zu verlangen. Er kann die Auslieferung erst nach Ankunft des nächstfolgenden direct nach der Bestimmungsstation verkehrenden Zuges fordern, vorausgesetzt, daß er der verzehrungssteueramtlichen Revision beigewohnt hat.

Reisegepäck, welches nach einer außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Wien gelegenen Station aufgegeben ist, kann auf einer innerhalb dieses Gebietes gelegenen Station nicht ausgefolgt werden.

* Die begünstigten, nach dem Vordruck entsprechend auszufertigenden Legitimationen sind zum Preise von 4 H per Stück bei den Personalkassen erhältlich.

C. Transportgebühren. Für je angefangene 10 Kilogramm Gepäck sind zu entrichten für die Strecke:

Heiligenstadt—Gütteldorf-Gading via Gürtel- und Vorortelinie	8 h	Hauptzollamt—	Meidling S. B.	4 h
Heiligenstadt—	4 h		Unter-Hegendorf	
Heiligenstadt—		4 h	Heiligenstadt über Donaukanallinie	8 h
Heiligenstadt—Meidling S. B. über Donaukanallinie—Hauptzollamt	8 h		Gütteldorf-Gading über Wienallinie	
Gütteldorf-Gading und Penzing—	4 h	Für den Verkehr zwischen den Stationen Gersthof, Hernals und Ottafiring 4 h		
Gersthof		Als geringste Transportgebühr werden 20 h eingehoben.		

D. Nebengebühren. Für jeden Gepäckschein, auf Grund dessen eine Transportgebühr oder auch nur ein Zuschlag für Deklaration des Interesses an der Beförderung berechnet wird, gelangt außerdem eine Stempelgebühr von 10 h zur Einhebung. — Wird Reisegepäck nicht innerhalb 24 Stunden nach Einlangen in der Bestimmungsstation übernommen, beziehungsweise abgeholt, so sind nach Ablauf dieser Frist an Lagergeld 12 h für das Stück und jeden angefangenen Tag zu entrichten.

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Bezirks laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Oesterreich vom 31. März 1905, Z. I-1225/4.)

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

- Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 5 kg:
1. Innerhalb eines Bezirkes . . . K —.40;
 2. in einen angrenzenden Bezirk K —.70;
 3. in jeden anderen Bezirk . . . „ 1.—;
 4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;
 5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 h;
 6. für Gänge mit Packeten im Gewichte von mehr als 5 kg bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffaß.

II. Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:
Pro Mann und Stunde K 1.—

III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewicht von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt . . . 50 h

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 1 K
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 40 h
4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV. Nachttage.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abend und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tariffaß.

V. Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konzessionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Beforgung von Theater- und Konzertbillets, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Dampfstraßenbahnlinien.

Lainz—Mödling, Wien—Stammersdorf, Floridsdorf—Gr. Enzersdorf und für die Lokalbahn Stammersdorf—Auersthal.

Wien—Stammersdorf—Auersthal.

Wien, Augartenbrücke—Mathildenplatz—Wallensteinstraße—Stromstraße—Dresdnerstraße—Franz-Josef-Brücke—Strombad—Floridsdorf, Donaustraße, am Spitz—Schindlergasse—Schloßhofstraße—Wagenfabrik—Leopoldbau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Hirschstetten—Neu-Aspern—Aspern a. d. Donau—Eßling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Wien—Groß-Enzersdorf.

Wien, Augartenbrücke—Floridsdorf, am Spitz—Schindlergasse—Schloßhofstraße—Wagenfabrik—Leopoldbau—Schmidtgasse—Reichstraße—Kagran—Hirschstetten—Neu-Aspern—Aspern a. d. Donau—Eßling—Groß-Enzersdorf, Stadt, Bahnhof.

Lainz—Mödling.

Lainz—Verbindungsbahn—Evefing—Gallgasse—Rosenhügel-Linienamt—Leitengasse—Mauer—Mauer, Langgasse—Kaltsburg—Rodaun—Perchtoldsdorf, Hochstraße, Wienergasse, Brunnergasse, Saittergasse—Brunner Felsenkeller—Brunn am Gebirge—Maria-Enzersdorf—Fichtenstein—Gasfabrik—Mödling.

Automobil-Stellwagen-Unternehmung der Gemeinde Wien.

Von der Simmeringer Hauptstraße nach Kaiser-Ebersdorf und zurück.

Fahrpreis per Person und Fahrt 12 Heller, für Kinder unter 1:30 m Größe 10 Heller.

Kagran—Leopoldau—Floridsdorf, Floridsdorf—Leopoldau—Kagran.

Fahrpreis 12 Heller für die Teilstrecken: Kagran (Standplatz Floridsdorferstraße) — Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße). Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Bedarfshaltestelle Unfallhäuser; Bedarfshaltestelle Unfallhäuser—Floridsdorf (Rathaus.)

Fahrpreis 20 Heller für die Strecke: Leopoldau (Standplatz Leopoldauer Hauptstraße) — Floridsdorf (Rathaus.)

Fahrpreis 10 Heller für Schüler öffentlicher Lehranstalten gegen Vorzeigung der Schüleranweisung und für Kinder unter 1:30 m Körpergröße für die Zurücklegung eines Teiles oder der ganzen Strecke: Kagran—Leopoldau—Floridsdorf.

Pöbleinsdorf—Neustift am Walde—Salmaunsdorf.

Fahrpreis 20 Heller, Kinder unter 1:30 m Größe 10 Heller.

Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: XII. verlängerte Eichenstraße 1.

Wien, Giselstraße-Baden.

Von oder nach	Tour	Tour u. retour	Lokalfahrten von Baden nach Vöslau.
	Fahrpreis in S.		
Philadelphibrücke	—,30	—,—	I. Baden—Rauhenstein.
Neu-Steinhof	—,—	—,—	
Enzersdorf	—,40	—,70	
Neu-Erlaa	—,50	—,80	
Wösendorf-Siebenhirten	—,—	—,—	
Ziegel Union	—,60	—,—	
Krottenbach	—,70	—,—	
Dr.-Neudorf Station	—,70	1,10	
Haltestelle Mödling-Karenburgerbahn	—,70	—,—	
Ziegelfabrik Herzfelder	—,80	—,—	
Ziegelwerk Bisitz	—,—	—,—	II. Baden—Vöslau (Bad).
Güntramsdorf	—,90	1,40	
Möllersdorf	1,—	—,—	
Traktsirchen	1,—	1,50	
Wienersdorf	—,—	—,—	
Lebuswinkel-Josefsthal	1,10	1,70	
Waffstätten-Rennplatz	1,20	1,90	
Keesdorf	1,20	1,80	
Baden Biadukt	—,—	2,00	
„ Josefsplatz	1,30	2,20	

29*

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung.
Zonen-Geistrecken und Tarif.

	Linie I	Linie II	Linie III	Linie IV	Linie V
Stolle					
3	Winkelmannstraße, r. Sp. Westbahnhof—Nordbahnhof	Favoriten, Bürgerplatz bezw. Staatsbahnhof—Franz Josefs-Bahnhof	Südbahnhof—Nordwest- bahnhof	Hernals, Esterleinplatz— St. Marx	Margareten Gürtel— Stephansplatz
3	Windelmannstr.—Mariathilfer- gürtel (Nur für den Nachtverkehr)				
3	Westbahnhof—Kaiserstraße	Favoriten, Bürgerplatz bezw. Staatsbahnhof—Favoritenplatz	Südbahnhof—Allegasse		
2	Kaiserstraße—Kärntnerstraße (Ober)	Favoritenplatz—Ring (Ober)	Allegasse vom Gürtel— Käntnerstraße (Ober)	Hernals, Esterleinplatz bezw. Hernalsergürtel (Miserikorde)— Schottenring	Margareten Gürtel (Schön- brunnerfr.)—Ring (Ober)
1	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Kärntnerstraße (Ober)— Stephansplatz	Schottenring—Stephansplatz	Ring (Ober)—Stephanspl.
1	Stephansplatz—Kai (Ferdinandsbrücke)	Stephansplatz—Schottenring	Stephansplatz—Kai (Ferdinandsbrücke)	Stephansplatz—Stubenring	
2	Kai (Ferdinandsbrücke)— Praterstern	Schottenring—Althausplatz	Kai (Ferdinandsbrücke)— Am Labor	Stubenring—St. Marx	
3	Praterstern—Nordbahn (eventuell Ausstellungsstraße)	Althausplatz—Franz Josefs- Bahnhof	Am Labor—Nordwestbahnhof		

Tages-Tarif

(von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr nachts).

An Werktagen:

Für eine Teilstrecke	12 h
„ zwei Teilstrecken	14 „
„ mehr als zwei Teilstrecken	20 „

An Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke	14 h
„ zwei oder mehrere Teilstrecken	20 „

Für Fahrten an Werktagen, die vom Betriebsbeginn bis halb 8 Uhr früh angetreten werden, beträgt der Fahrpreis für die gesammten Strecken bis zum Stephansplatz ohne Umsteigen und mit Ausschluß des Verkehrs von und zu den Bahnhöfen 12 h.
Für den Bahnhof- und Umsteigerverkehr bleiben die allgemeinen Tarifbestimmungen aufrecht.

Nacht-Tarif

(von halb 12 Uhr nachts bis halb 6 Uhr früh).

An Werktagen wie an Sonn- und Feiertagen:

Für eine Teilstrecke	20 h
„ zwei Teilstrecken	30 „
„ mehr als zwei Teilstrecken	40 „

Für Fahrten von Theaters, Varietés, Vergnügungsorten etc., nur auf der betreffenden Route und ohne Umsteigerecht vor dem normalen Betriebschluß, daß ist bis halb 12 Uhr nachts 20 h
nach halb 12 Uhr nachts 40 „

Außerhalb des Theaterravens, beim Einmünden des Wagens in die gewöhnliche Route hat der allgemeine Tarif Geltung.

Gepäcks-Tarif.

Für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Handgepäck ist zu entrichten

Bis zu 25 kg	20 h
über 25 kg bis 50 kg	40 „

Gegenstände, die schwerer als 50 kg oder zu umfangreich sind, oder gegen die sanitäre oder sicherheitliche Bedenken obwalten sind von der Beförderung mit dem Omnibus ausgeschlossen.

Kinderkarten.

Für ein Kind unter 1 1/3 m Größe während des Tagesverkehrs für eine oder mehrere Teilstrecken 12 h, Kinder unter 2 Jahren, von Erwachsenen auf dem Schoße oder Arme gehalten, sind frei.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Lokalschiffahrten auf dem Donaukanale Weißgärber und Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.
Donauschiffahrten an Sonn- und Feiertagen 3 Uhr nachmittags ab Weißgärber—Sofienbrücke—Pratersteg—Praterinsel und retour pro Person 80 h, Kinder von 4 bis 10 Jahren 40 h.
Sonderfahrten Wien Weißgärber—Deutsch-Altenburg—Gaimburg—Preßburg jeden Sonn- und Feiertag ab Wien 9 Uhr früh. — Fahrten ab Wien Praterinsel in die Wachau Krems—Spitz—Wett 10 Uhr abends.

Dampfüberfuhr

zwischen Franz Josef-Quai I. und Produktenhof II. Fahrpreis per Person und Fuhrt 4 h. — Fahrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seilüberfuhrten.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wassergasse III. und Schüttelstraße II.
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.

5. Zwischen Rusdorferhorn XX. (nächst dem Sperrschiff) und der Rusdorferlande XIX. (beim Durchlaß der Franz Josef-Dahn zur Heiligenstädter-Lände).

6. Zwischen Haidingerstraße III. und Friedensgasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Birnerischen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den überfuhrten 1. bis 7. per Person 4 h, an der überfuhr 8. per Person 2 h.

Propellerüberfuhr

zwischen Rusdorf XIX. und Jellse. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Kahlenberg-Eisenbahn.

(Schlem Rigi. Zahnradbahn.)

Rusdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Kahlenberg.

Fahrpreise: Rusdorf—Kahlenberg I. Kl. K 1.50, II. Kl. K 1.—, Kahlenberg—Rusdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K —.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.40, an Werktagen K 1.20.

Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

An Sonn- und Feiertagen werden zu den Zügen bis 10 Uhr 30 Minuten vormittags Hin- und Rückfahrten II. Klasse pro Person K 1.— an den Stationen in Rusdorf und Grünzing ausgegeben.

Abonnementkarten à 20 Stück, tour oder retour I. Kl. K 15.—, II. Kl. K 11.—, Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rusdorf—Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werktagen K 5.50. Jeden Mittwoch und Samstag Fahrpreis Rusdorf—Kahlenberg und zurück, ohne Unterschied der Strecke, per Person II. Klasse 70 h.

Bonen-Tarife der österr. Eisenbahnen. *)

K. k. österreichische Staatsbahnen.

A. Gebührenberechnungs-Tabelle für den Personen- und Gepäcktransport.

Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Gepäckgebüh- re für je 10 kg	Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Gepäckgebüh- re für je 10 kg
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Kronen einschl. Fahrkartensteuer								K	Kronen einschl. Fahrkartensteuer					
1—10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551—560		64.20	39.10	20.20	45.30	26.50	13.90
11—20	2.30	1.40	0.80	1.70	1.—	0.60	0.08	561—570	65.30	39.70	20.50	46.10	26.90	14.10	2.01
21—30	3.70	2.30	1.30	2.50	1.50	0.90	0.12	571—580	66.30	40.80	20.90	46.80	27.50	14.40	2.04
31—40	4.90	3.—	1.60	3.40	2.—	1.10	0.16	581—590	67.40	41.—	21.20	47.60	27.80	14.60	2.07
41—50	6.—	3.70	2.—	4.20	2.50	1.40	0.20	591—600	68.50	41.60	21.50	48.40	28.20	14.80	2.10
51—60	7.20	4.40	2.40	5.10	3.—	1.70	0.24	601—610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60	15.00	2.13
61—70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.—	0.28	611—620	70.90	43.10	22.20	49.90	29.10	15.20	2.16
71—80	9.40	5.90	3.20	6.70	4.10	2.30	0.32	621—630	71.90	43.70	22.40	50.60	29.50	15.30	2.19
81—90	10.60	6.60	3.50	7.60	4.60	2.50	0.36	631—640	73.—	44.80	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
91—100	11.70	7.30	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641—650	74.—	44.90	23.—	52.10	30.30	15.70	2.25
101—110	13.20	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651—660	75.—	45.50	23.30	52.80	30.70	15.90	2.28
111—120	14.30	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661—670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10	16.10	2.31
121—130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671—680	77.10	46.70	23.80	54.30	31.50	16.20	2.34
131—140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681—690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
141—150	17.70	11.—	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691—700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
151—160	18.80	11.70	6.30	13.40	8.10	4.50	0.64	701—710	80.50	48.70	24.80	56.50	32.70	16.80	2.43
161—170	20.—	12.30	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	711—720	81.60	49.30	25.10	57.30	33.10	17.00	2.46
171—180	21.10	13.—	7.—	15.10	9.—	5.—	0.72	721—730	82.60	49.90	25.30	58.00	33.50	17.10	2.49
181—190	22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.30	0.76	731—740	83.70	50.50	25.60	58.80	33.90	17.20	2.52
191—200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.—	5.50	0.80	741—750	84.70	51.10	25.90	59.50	34.30	17.50	2.55
201—210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751—760	85.70	51.70	26.20	60.20	34.70	17.70	2.58
211—220	25.80	16.—	8.50	18.30	11.—	6.—	0.88	761—770	86.80	52.30	26.50	61.—	35.10	17.90	2.61
221—230	27.—	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771—780	88.10	53.10	26.80	61.70	35.50	18.00	2.64
231—240	28.10	17.30	9.20	20.—	11.90	6.50	0.96	781—790	89.10	53.70	27.10	62.40	35.90	18.20	2.67
241—250	29.20	18.—	9.60	20.80	12.40	6.80	1.—	791—800	90.20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
251—260	30.30	18.70	10.—	21.60	12.90	7.10	1.04	801—810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18.60	2.73
261—270	31.40	19.40	10.30	22.40	13.40	7.30	1.08	811—820	92.30	55.50	28.00	64.70	37.10	18.70	2.76
271—280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80	7.60	1.12	821—830	93.30	56.10	28.20	65.40	37.50	18.90	2.79
281—290	34.—	20.90	11.10	24.10	14.30	7.80	1.16	831—840	94.30	56.70	28.50	66.10	37.90	19.10	2.82
291—300	35.10	21.60	11.50	24.90	14.80	8.10	1.20	841—850	95.40	57.30	28.80	66.90	38.30	19.30	2.85
301—310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851—860	96.40	57.90	29.10	67.60	38.70	19.50	2.88
311—320	37.30	23.00	12.10	26.50	15.70	8.50	1.26	861—870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
321—330	38.50	23.50	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871—880	98.50	59.10	29.60	69.10	39.50	19.80	2.94
331—340	39.40	24.20	12.80	28.—	16.60	9.—	1.32	881—890	99.50	59.70	29.90	69.80	39.90	20.00	2.97
341—350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.—	9.20	1.35	891—900	100.60	60.30	30.20	70.60	40.30	20.20	3.00
351—360	41.90	25.70	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901—910	101.60	60.90	30.50	71.30	40.70	20.40	3.03
361—370	43.—	26.30	13.90	30.40	17.90	9.70	1.41	911—920	102.70	61.50	30.70	72.10	41.10	20.50	3.06
371—380	44.10	27.—	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	921—930	103.70	62.10	31.—	72.80	41.50	20.70	3.09
381—390	45.10	27.60	14.50	31.90	18.80	10.10	1.47	931—940	104.40	62.60	31.20	73.50	42.00	20.90	3.12
391—400	46.20	28.30	14.80	32.70	19.30	10.30	1.50	941—950	105.50	63.20	31.50	74.30	42.40	21.10	3.15
401—410	47.30	28.90	15.10	33.50	19.70	10.50	1.53	951—960	106.50	63.80	31.80	75.00	42.80	21.30	3.18
411—420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961—970	107.60	64.40	32.—	75.80	43.20	21.40	3.21
421—430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11.—	1.59	971—980	108.60	65.—	32.30	76.50	43.60	21.60	3.24
431—440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981—990	109.60	65.60	32.60	77.20	44.00	21.80	3.27
441—450	51.90	31.70	16.50	36.60	21.50	11.40	1.65	991—1000	110.70	66.20	32.80	78.00	44.40	22.00	3.30
451—460	53.—	32.40	16.90	37.40	22.—	11.70	1.68	1001—1010	111.70	66.80	33.20	78.70	44.80	22.20	3.33
461—470	54.10	33.—	17.20	38.20	22.40	11.90	1.71	1011—1020	112.80	67.40	33.40	79.50	45.20	22.30	3.36
471—480	55.20	33.70	17.50	39.—	22.90	12.10	1.74	1021—1030	113.80	68.—	33.70	80.20	45.60	22.50	3.39
481—490	56.30	34.30	17.80	39.80	23.30	12.30	1.77	1031—1040	114.50	68.40	33.90	80.90	46.00	22.70	3.42
491—500	57.40	35.—	18.20	40.60	23.80	12.60	1.80	1041—1050	115.60	69.—	34.20	81.70	46.40	22.90	3.45
501—510	58.40	35.60	18.50	41.50	24.20	12.80	1.83	1051—1060	116.60	69.60	34.40	82.40	46.80	23.00	3.48
511—520	59.50	36.30	18.80	42.10	24.70	13.—	1.86	1061—1070	117.60	70.20	34.70	83.10	47.20	23.20	3.51
521—530	60.90	37.10	19.20	43.90	25.10	13.20	1.89	1071—1080	118.70	70.80	35.—	83.90	47.60	23.40	3.54
531—540	62.—	37.30	19.60	43.70	25.60	13.50	1.92	1081—1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
541—550	63.10	38.40	19.90	44.50	26.—	13.70	1.95	1091—1100	120.80	72.—	35.60	85.40	48.40	23.80	3.60

B. Bestimmungen über den Gepäcks-Transport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dabura nicht belästigt werden nach Maßgabe des Bekanntnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckschaltern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührenerichtung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1—300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschließl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisepäck aufgegebenen Musterkoffer von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbestammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenerrechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.

*) Zur Zeit der Drucklegung sind die neuen Tarife noch nicht durchgeführt.

Eisenbahn Wien—Aspang (einschließlich der Strecke Wien—Klein-Schwechat).

Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge			Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge		
		I.	II.	III.			I.	II.	III.
		Zeller einschl. Fahrkartensteuer					Zeller einschl. Fahrkartensteuer		
1	1—10	70	50	30	5	41—50	340	280	110
2	11—20	140	90	50	6	51—65	440	290	150
3	21—30	200	140	70	7	66—80	540	360	180
4	31—40	270	180	90	8	81—100	670	450	230

Hinsichtlich der Strecke Wr.-Neustadt—Aspang gelangt bei der Zonenbildung ein 300/iger Längenzuschlag zur Einrechnung.

A. k. priv. österr. Südbahn. *)

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug			Schnellzug			Personenzug		
		Rückfahrkarten						Rückfahrkarten								
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer																
1	1—5	0.50	0.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	0.20	0.60	0.40	0.60	0.50	0.30	
2	6—10	1.—	0.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	1.70	1.20	0.80	1.30	1.00	0.60	
3	11—15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	2.50	1.90	1.20	1.90	1.40	0.90	
4	16—20	2.10	1.60	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	3.30	2.50	1.60	2.50	1.90	1.20	
5	21—25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	
6	26—30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	4.90	3.70	2.40	3.80	2.80	1.90	
7	31—40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	6.50	4.90	3.20	5.—	3.80	2.50	
8	41—50	5.10	3.80	2.50	4.—	3.—	1.90	2.20	1.50	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	
9	51—60	6.10	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	9.80	7.40	4.80	7.50	5.70	3.70	
10	61—70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	11.40	8.60	5.60	8.80	6.60	4.30	
11	71—80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	13.10	9.80	6.40	10.10	7.50	4.90	
12	81—90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	14.70	11.—	7.20	11.50	8.50	5.50	
13	91—100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	16.30	12.30	8.—	12.60	9.40	6.20	
14	101—110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	18.—	13.50	8.80	13.80	10.40	6.80	
15	111—120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	19.60	14.70	9.60	15.10	11.30	7.40	
16	121—130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.60	5.—	5.80	3.70	21.20	15.90	10.40	16.30	12.20	8.00	
17	131—150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30	24.50	18.40	12.—	18.80	14.10	9.20	
18	151—175	17.90	13.40	8.50	13.70	10.30	6.70	7.70	5.10	28.60	21.40	14.—	22.—	16.50	10.80	
19	176—200	20.40	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70	—	—	32.60	24.50	16.—	25.10	18.30	12.30	
20	201—250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60	—	—	40.80	30.60	19.90	31.40	23.50	15.30	
21	251—300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50	—	—	48.90	36.70	23.90	37.70	28.20	18.40	
22	301—350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40	—	—	57.10	42.80	27.90	43.90	32.90	21.50	
23	351—400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30	—	—	65.30	48.90	31.90	50.20	37.70	24.50	
24	401—450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.30	—	—	73.40	55.10	35.90	56.50	42.40	27.60	
25	451—500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20	—	—	81.60	61.20	39.90	63.70	47.10	30.70	
26	501—550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10	—	—	89.70	67.30	43.90	69.—	51.80	33.70	
27	551—600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—	—	—	97.80	73.40	47.80	75.30	56.50	36.80	
28	601—650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70	—	—	104.90	78.60	51.30	80.70	60.50	39.40	
29	651—700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30	—	—	111.80	83.90	54.70	86.—	64.50	42.10	
30	701—750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90	—	—	118.80	89.10	58.10	91.40	68.60	44.70	
31	751—800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60	—	—	125.80	94.40	61.50	96.80	72.60	47.30	
32	801—850	83.—	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20	—	—	132.80	99.60	64.90	102.20	76.60	50.—	
33	851—900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90	—	—	139.80	104.90	68.30	107.60	80.70	52.60	
Transportsteuerbeträge für den Verkehr mit Finne)		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	9.12	0.10	0.07	0.10	0.08	0.50	

Mittleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutschland (im Einschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elsaß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Gmünd (N.-D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Gmünder Zeit).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburgers Zeit (1 Stunde voraus gegen die Gmünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhren nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ost. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Krafsau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Zeit gerichtet.

*) Für die österr. Linien mit Ausnahme der Strecken Wien—Wärzuzschlag, Mödling—Laggenburg und Wiener-Neustadt—Ragelsdorf.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Fiafer- und Einspänner-Tarife.

Im Wiener Polizeirath.

Streckentar-Tabelle für Fahrten von, bzw. zu den Bahnhöfen.

Zwischen	u n d																	
	X. Süd-		XV. West-		IX. Fr. Jos.-		II. Nordw.-		II. Nord-		X. Arsenal u. Staats-		III. Spang-		XII. Meibling D. U. u. Bf.		II. Praterquai Dampf-schiff-St.	
	B a h n h o f																	
	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.	Fiat.	Einsp.
i n S e l l e r																		
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240	300	200
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160	180	120	480	320
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Neubau . . .	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	420	280
VIII. Josefstadt . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	360	240	420	280
XII. Meibling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320
XIII. Siebing . . .	350	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	210	160	480	320
XV. Rünshaus . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320
XVI. Ottakring . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	600	400
XVII. Gernals . . .	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	480	320	600	400
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	480	320	480	320
XIX. Döbling . . .	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	360	240
XX. Brigittenau . . .	600	400	420	280	240	160	360	240	360	240	600	400	480	320	720	480	420	280
Südbahn X.	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
Westbahn XV.	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	210	160	480	320
Franz Josef-Bahnhof IX.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
Nordwestbahn II.	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	180	120
Nordbahn II.	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80
Staatsbahn u. Arsenal X.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Spangbahn III.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	200
Meibling, D., U., u. Bf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	450	300
Praterquai Dampf-schiff-St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	360	—	—

Die Streckentaxen für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten sind aus der (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei) erschienenen Streckentar-Tabelle ersichtlich, welche der Kutscher in der im Innern des Wagens angebrachten Wagentasche verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

Die Höhe der Zeittaxe für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiafer 60 h, für den Einspänner 40 h.

Ertragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiafer 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- für die Zubereitung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes (Angeld 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h);
- für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird (in dieser Ertragebühr ist jedoch die Vergütung für 10 Minuten Wartezeit bereits inbegriffen); und
- für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Wird der Wagen auch zur Rückfahrt benützt, so gebühren für je 10 Minuten Wartezeit, sowie für die Rückfahrt dem Fiafer 60 h, dem Einspänner 40 h für jede Viertelstunde. Bei Fahrten zu den Bahnhöfen, Vergnügungslökalen oder Orten, wo lebhafter Verkehr ist die Fahrgebühren vor Einlangen daselbst zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühren um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ist die Entlohnung für die ganze Zeit der Wagenbenützung nach jener Periode zu leisten, zu welcher der größere Teil der Wagenbenützung gehört.

*) Zwischen der Josefstadt und der Waggasse.

**) Zwischen der Waggasse und Gütteldorf.

Tarif für Fiaker und Einspänner mit dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger).**A. Streckentarif bei Tag.**

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit *K* 1.—.

Für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit *K* —.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit *K* —.60.

Für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit *K* —.10.

B. Streckentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit *K* 1.—.

Für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit *K* —.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit *K* —.60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit *K* —.10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in den Monaten Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

C. Zeittarif.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- und Wartezeit *K* 1.—.

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- und Wartezeit *K* —.10.

Daher für die erste volle Stunde *K* 2.80.

Für jede folgende volle Stunde *K* 2.—.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- und Wartezeit *K* —.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- und Wartezeit *K* —.10.

Daher für die erste volle Stunde *K* 1.90.

Jede folgende volle Stunde *K* 1.50.

Dieser Zeittarif ist einzuschalten, wenn derselbe bei Beginn der Fahrt vereinbart wird.

Ohne Vereinbarung ist jedoch der Fahrdienst, auf Verlangen des Fahrgastes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu eingeschalteten) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens *K* 4.— anzeigt.

Extragebühren.

Außer den obigen Tarifen (Strecken- oder Zeittarif), sind noch Extragebühren zu entrichten in den bei den Streckentaxen sub a)–d) angeführten Fällen und in der daselbst angegebenen Höhe. (Siehe Seite 456.)